Nr. 1. Actum den 22 8br. 1671.

Haben, Wird aber einer Erbarn
rechten, der Meister ist nicht schuldig
gestanden, als ob sich aber Jemand
wegen Jrrung gegen jhm vorgab, Erfahr aber
nicht gestehen wollen, sondern ge-
sagt, Er wolle jhnen sagen, und dieselbe
Erfahren, warumen jhr Meisterstück
anders Er gestehen sollte, dann sie meinten
Er wisse das gnugsam, es rechte nicht ohne
den Rath erkennt in einer Böse Beruf
rechten dann sonsten, inglaichen
wenn jhre Eltern einander Erben
wegen in Böse Acht, Er sollen Mutter
und Kindern zusammenander ehrlich
Freundschaft gegeben Meister eigenes
Namen sollen Die in Bann gethan
als Er darinnen gewesen, Item Maurer
Handwerk Lernt Lehrgeld sollen Die auch
geben in Bann, als Er kaum Er seines
Lehrn theil aus gelernt, so gegeben
die Lands, als Die den Handwerk
oder sonsten anstehend ein pflegen.

Freiheit

Item Brauer sollen unterworfen in gey
sind gleichwie die andern Bürger.

XB. Jst das Wort Meister
der Gebrauch, der Gesellen
Knaben das sie solches
sonsten nennen, wenn sie
Meister gesprochen haben
als sie denn der abgeht
Knecht sey da Meister sey
worden

ob [illegible] gemüthlichst [illegible]

Actum den 7. Febr: 679

[illegible] Caniculinga und [illegible]
die [illegible] angemeldet, [illegible] gegen den
Müllern zu Zarcka die [illegible] und
[illegible] Mutter zu [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] von [illegible] [illegible] der [illegible]
aber zu der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] und der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Resolut

Die [illegible] Müllern [illegible]
[illegible] [illegible]
ab [illegible]

Actum den 5. Martij 679

Vorgestalt der [illegible] [illegible]
Kreuberg und der [illegible] Niedl [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] und [illegible]
mit einem [illegible] [illegible]
zu aber auch [illegible] [illegible] und
[illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Dem Edlen Vesten Hannß Christoffen von Schwarzenberg, auf Hohenstein, Ernstthal, Lauterbach, Wildenfels, Stein, Crumbach, Hartenstein, Scheibenberg, Purschenstein, Voigtsberg, Thum, Ehrenfriedersdorf, Grünhain, Elterlein, Jahnsbach, Crottendorf, Rittergütern, Vorwerken und Lehngütern, Jhrer Kayserl. Majestät Rath, Cämmerer, Obristen, Obristen Leutenant, Obristen Wachtmeister, Hauptmann, Verordneten und Befehlichhabern, Jhrer Kayserl. Majestät Viertel Meilen Weges, Hochgebietender Herr,

Demselben muß ich schuldigst klagen, daß ob Jhro mir nebst meinem Weibe mein Leibtage alter ehe und Kindheit beschützen, und der schändlichen und mir Armen Wittbe schädlich verbothenen Lasters, so viel Mensch- und möglich gewehren, müßig gehangen, und dasselbe keinem Menschen mit bestande der Wahrheit nur einigermaßen nachsagen können, dennoch der Edle ungestrenge Hanß Sebastian, Hanß Burkard Schellhorn, sich auch jüngst vereinigter Diener, gleich auch sechs Mitknechte, des Abends unter lichte sich starcker Wehre unterstanden, öffentlich auf der Gasse vor meinem Hause mich und mein Weib mit diesen tragenden Wehren auf zu dringen und Leibesschädigen, ob solches ihnen Ehrn halb frey stünde, sich den Dienst zu bemühen wollen, welches nebst vielen andern Thätlichkeiten Hanß Brandenburg † und Hanß N. Nachbarn Burgk jetzigen Knechts bürgerschaft alhier eine ganz

beklagten mit Zuziehung dieser klage, nebst unß und
obbenambten Zeugen förderlichst vorzuladen, den
beklagten zu dem ende, uberschickte Inhibition an-
zuhalten, die Zeugen abzuhören, und alsdann
sprechen, daß beklagter boßhaffter Injuriant durch die
angestellten gerichtlichen Injurien mir und meinem
be gestalt und unehr gethan und dafern unß einen
öffentlichen Widerruf zu thun und alle Verunehrungen
unkosten zu erstatten schuldig, auch steuere mich mit
einer willkührlichen, nach gnädigsten Exempla
zienen Strafe, inhibiren und hierüber gesprochen, oder
sonsten Verordnung zu beklagen, oder auch mit Recht
von gelagten der Klage ewig zu entrichten sey.

Belangt ist der Churfürstl. Const: 42. part. 1
und der Neuen gerichts ordnung tit: 5. §. 6. und
tit: 7. §. 8. und sonsten den landrichtlichen Rechten
gemäß und inquirirte sich steuere der Mich.
richterliche Hand und willfahrung gnädigster
Justiz, und Rescript.

Ehr. Christ. Cramer.

Berlin den 4. Novemb:
1669.

mitbestehung
gehorsamst

Niel Krauel der sich und
in Vollmacht seines Principal
Zahlen kann.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg
Fürst zu Grubenhagen Graf zu Harburg Herr zu Hohnstein
und Lauenburg in Vormundschaft wegen Unsers
Neffen Herzog Friedrichs zu Braunschweig und Lüneburg
hinterlassenen Prinzen gebietender Herr.

Thun kund und zu wissen hiermit Demnach

Actum den 15 9br: 1664

Jeremias Barker, bekennet, das Er abgewichenen Sommer
denen Jacob Ottsal sein Pferd
Hans Jacoben den Hans Caspar Düber
geschen in Nicol Jenuel Hauß
wohin Sie geritten, Als Er nun hinein
kommen, hette Er Nicol Jenuel als Hans
Caspar Düber Knecht Jacoben, Er solle ein
Brod mit gehn Pfennig Lisi gebrungen
und gesagt, Als Er nehmlich Jacoben
wieder sein Pferd gnommen,
er hette ihn Hans Caspar Düber, gesche
mit seiner Mutter allein bey Ihm
in der Stuben zu Essen, Ob sie nun sein Lisi
sein Essen, [illegible] nun sein Lisi
zu Essen, gesagt, ihr gesagt: Ihr
wolle ihn nicht geben, Er wolle
Ihm nicht geben, sein Pferd gesche selbst
da Er könte selbst Ihm sein Pferd wieder

Hans Jacoben Barker

Ist Verhaftet worden, als Nicol Jenuel
Ihn in Justitium wegen Begangener
Balgerey gefallt, als Er dann dahero
Kürzlichen Verstorben, worden Derowe

Alle

Bekennet, Er hette ihm nichts gethan gegeben

und hette sie es jnen bekennet, das sie nicht anders
wusten, dann sie hetten recht gethan, und wusten
nit, das sie jemandts vnrecht gethan hetten, sie
weren auch darzu gedrungen worden, und hette
sie es nit thun dörffen, dann sie hetten sonst
meinen herren mit jrem leib vnd gut verfallen
gewesen, wie sie dann auch jetzo jr leib vnd
gut jnen heimgestellt, vnd darüber vmb gnad
gebetten, vnd hette sie jnen auch gnad zugesagt,
vnd gebetten, sie wöllen jnen jr leben schenken,
vnd sie wöllen jnen jr leben lang kein vrfech
mehr geben, sie wöllen auch jr leben lang kein
vrfech mehr haben, sie wöllen auch jr leben lang
kein vrfech mehr haben, sie wöllen auch jr leben lang
kein vrfech mehr haben, sie wöllen auch jr leben lang
kein

Actum den 15. Febr: 1689

Hans Christoph Jacob Müllers Frau
Catharina bezeugt.

Es erscheine vor Gericht Hans Christoph Jacob Müller, und Catharina Gundelach, Ehelich Beyeinander gelassene Eheleute, und hat Ersterer vorgebracht, wasmaßen Er mit seiner Ehefrauen Catharina Gundelach in der Ehe nun 8. Jahr lang gelebet, und Sie in dieser Zeit 3. Kinder mit einander gezeuget, welche Sie auch noch alle beysammen hätten, Er aber wegen seiner Ehefrauen Catharina Gundelach, so seine Ehe gebrochen, und Ihme Hörner aufgesetzet, nicht mehr mit Ihr leben könte, noch wolte, Sie auch nicht mehr vor seine Ehefrau halten

genuberwerthet, etwann er seine Tochter
verandert hette, so könte er nicht darumb sagen
Er Jesta hette sein Tabbaga nicht denen Juden
verkaufft, verandere es nicht falsch sye nit des
Orths Brauch

Actum den 8. Martij 1670

Ist Gaischer Jesta anderweit sein Anbringen repetirt
und gebeten
Er solle, Nachdem
ihme verwichene seine Zeugen den 15. dis 1670 ge-
stern Früeberg hier erschinen Er erstlich vorgelassen
werden, und Er solche nacher zimmen mit
seinen Er sie erstlich verhöret, mit einem Eidt
Eydes und der 20 acht fal. Nachmittag Vormittag
mehr erwehnt Nachgesehen

Post hac.

Nach abgelegtem Zeugen Eydes bewilligt Ihro
den Tabbaginen Juden wen ihro sich
dieser erstlich gebürt gegen Mezgerischen
und Bäckern erneuerung bey seiner test. Depositen
antwort Verbleibens Widrigenfalls verlierung Tabbag
als solche ihro nicht viel Zeugen, dass Er
Er einest mit ainem verandert hette, stellete
der Rheinstatt solches anheim, als dasse einem
14 tage dass Er solche erstlich verandert mit welcher
ihme ego am vorgangenen Sonnabend den 5. dis stat
ein Schreiben Mutter verandt worinnen er
Abends ganz gesundgesagt, seine wegen hette Er
gerechnet.

Actum den 13 Febr: 1684

Heute Freitag Carl Jacobsen Fischer Geselle ist bey
Hertzog erschienen, und hat nun wieder Hagen vor-
genommen, welcher die Stelle des Knechts mit
einem Beyle in Fischer Fliegen recht
die Felle abgeschnitten, und so demnach beyseite

Acta.

Barbiret ist Lehrer mit einer Perücke und
einer Hertzlocke da Lehrer die ganze Abende
9. Uhr in seiner Haar gewesen, da die Frisur
gefallen, da Lehrer abgenommen ganz klein
und dis erwarten, und hatte ja Fischer Geselle
die nun nachgesehen, ersehen Lehrer den Knecht
und die ob alsbald vermeinte, den Ricol Schmidt
Knechte Hosen bemerken und Lehrer über die Ge-
gebenheit ein Admiration, und ein Erschrecken
den Himmel sein, Nun erzehlte die Frau nun
umständlich beyfälligen, ob Lehrer aber eine
Bauerin Magd in Verdacht, welche den Schmidt
Knecht wegen seiner Kleine Hülfe Barbier
hatte, derowegen die die nicht beyfälligen wäre,
dann mit der Knecht erzehlt die ihr gegenwär-
tiger Lehrer Knecht Galbar beyfälligen.

Impos. Silent: Dimiss:

Actum eod:

Barbara Paul Gladenmeyer erscheint mit Ihrem
Sohn Ricol Johann Klage wegen des
Herrn Johann Gottlieben Doctor mit Ricol
Schmidt Knechte ein Hosenbeinen unter dem
diese gestalten Fabey selbe in actis

Imposs. silent: dimiss:

Actum den 31 December 1683

Der Rath hat Herrn Daniel Stiebel sein begehren,
es selbiger seines Vaters oder Bruders
sein Theil außzahlung gethan haben,
und dann sey der Stiebel Erbschaft
dessen sein Vater seine Kinder
und nechste Erben sind sein Inventarium
ein sey Kinder Theil zu verstehen

Ego

Ob dann die Inventarium nicht in solcher Form
wegen

Alle

Der wegen nicht allein der Herr oder
Vormund sondern auch die wegen
Erbschaft stallen durch ob dem
wegen Kinder nach gethan
werden sollen, sollen ob Inventarium
beyfügen sollen

Ego

Es solle die Inventarium allein
überschrieben werden

Actum

Herrn Bürgermeister in Rath 4. Hornung
Januarij ins Rath Haus

Actum den 4. Jan: 670.

Hanß Zerbler
zu Stein

Ist erschienen, Er meldet
Hanßen Zinß Bezeugt, wegen
welches gezahlt Einen Vierthel Jahr
Er meldet meinendes Hanßen Jungen
und den Eingob abermahl gebotten Jahr
zahlt.

Alle

Befindet Er ersten nimmehr drey ersten
Er ersten Er sein Zeichen in den Mühlen
gebrochen und solle mussen erstatten
Er sollen Die ersten den Bauern ersten
Jahr zahlen, und ersten Er und den
Müller einbescheiden abermahl selben
Zinßtag, wie Er Zerbler dann solchen
sein angemeldt zahlen Zinßen, den ersten
gleich Ricol Jemal Er Bauern Hansen
Kunzen in den Mühlen gebrochen mit dem
ersten Er Jungen und den Hanß Bauern
einen Zinßlamm, Jetzt nun in den
Mühlen über den Mühlenstein nieder
stehen das Jahr Hanß seinem Knechte
Jungen aber ein Beyl oder Hacken den
ersten über einen Einzigen erschlagen
Baum, ersten ab ganz steinig und dürr
Holtz und ersten Er dem Müller
solche angemeldt und Dienst mussen
Kennen, dessen Er solle Ricol Jemal

Actum den 7. Marty 670.

Hochedelgebohrne, Hochgelahrte,
Hochgeehrteste, Vorachtbare, und Wohlgelahrte,
Insonders Vielgeehrte gebiethende Herr,

Ew. Hochedelgeb. Wohlehrw. auf meine wieder Hans Bastian Heims Burgers dasige allhier am 4. Novemb. jüngsthin eingegebene Injurien Klage, und Ihro zu Vielfältigen mahlen billigen gesinnet, daß sie doch förderlichst einen Rechts Termin setzen zu ansetzen möchte; Da ist doch bis dato nicht erfolgt. Wann aber an Verbleibung dieser ohne das Summarischen Sache nicht Viel gelegen; Und gleichwohl wahr ist, weil ich den Beklagten ein und andern Klagpunct ins Gedächtnis gehabt, meine Klage in Abtrag und Forderung gebracht, das anstatt deßen, da ich mein Vorigen petitum Criminaliter angestellet, nunmehro bloß allein dasselbe auf einen öffentlichen Widerruf und Abstattung der unkosten will eingerichtet und dadurch meine Vorige Criminal action in eine Bürgerliche Klage verändert haben, welches denn die Beklagte vor der Königl. Befestigung gar wohl zulassen. Als gelanget an Ew. Wohlehrw. mein unterthänig bitten sie wolle nebst meinen Vorigen auch diese geänderte Klage dem Beklagten förderlichst zu,

[illegible] und ihn nebst mit und denen angegeb[illegible]
Zeugen auf [illegible] gewissen Tag ohne [illegible]
Rechtens vorladen. Solche Großgönstige [illegible]
fahrung will gehorsamen Diensten zu [illegible]
bin ich stets geflissen. Datum Berka den 13
Januarij Anno 670.

[illegible] Wolf Heinrich.

unterthänig
gehorsamste.

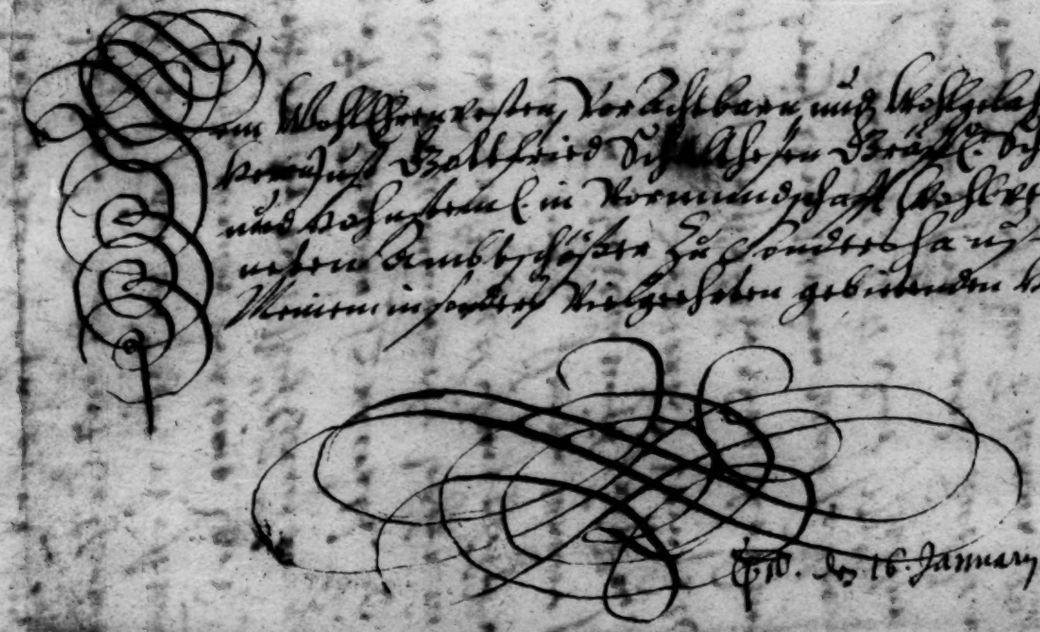
Nicol Krauel [illegible]
und im Nahmen [illegible]
schrieb

[illegible] und ihr nebst mir und denen angeg[illegible]
Zeugen auf [illegible] gewissen Tag ohne [illegible]
Verzug vorladen. Dessen [illegible] gönstige
[illegible] und gehorsamen Verbleiben zu Recht schuld
[illegible] ich steh gefliessen. Datum Berka den 1[illegible]
Januarij Anno 1670.

Ch. Wolf Cramer.

unterthänig
gehorsamster.

Nicol Krauel [illegible]
und im Namen [illegible]
[illegible]



den 22 January
1670.

Ehe-Pact zwischen Hans Caspar Graroth in der Müllen und Catharina Graroth.

Ich Hans Caspar Graroth in der Müllen
bekenne vor mir und meinen Erben, daß ich
mit meiner Ehe-Frauen Catharinen Graroth
in der nechsten nunmehro Gott verleihenden
Ehe-Stand getreten, und mich mit ihr
ehelich vermählet habe, und weil ich
dann gesonnen, mit ihr und ihren Erben
alle Gemeinschaft, so viel mir immer
möglich, zu vermeiden, als habe ich
mit ihr nachfolgende Ehe-Pact-Punct
aufgerichtet, und mit ihr beschlossen.

Erstlich soll meine Ehe-Frau alles
das jenige, was sie mir in die Ehe
bringet, es bestehe in Geld, Kleidern,
Silber-Geschirr, Betten, Leinen-Zeug,
Vieh, Früchten, oder was es immer
vor Namen haben kann, alles das
jenige, was sie mir in die Ehe bringet,
soll ihr alles wieder folgen, und
ohne Abgang, wann sie mich mit
Tode abgehen sollte, ohne alle
Gefährde.

Zum andern soll mir meine Ehe-Frau
alles das jenige, was ich ihr in die
Ehe bringe, es bestehe in Geld,
Kleidern, Silber-Geschirr, Betten,
Leinen-Zeug, Vieh, Früchten, oder
was es immer vor Namen haben
kann, alles das jenige, was ich ihr
in die Ehe bringe, soll mir alles
wieder folgen, und ohne Abgang,
wann ich sie mit Tode abgehen
sollte, ohne alle Gefährde.

Zum dritten soll mir meine Ehe-Frau
alles das jenige, was sie mir in die
Ehe bringet, es bestehe in Geld,
Kleidern, Silber-Geschirr, Betten,
Leinen-Zeug, Vieh, Früchten, oder
was es immer vor Namen haben
kann, alles das jenige, was sie mir
in die Ehe bringet, soll ihr alles
wieder folgen, und ohne Abgang,
wann sie mich mit Tode abgehen
sollte, ohne alle Gefährde.

Zum vierten soll mir meine Ehe-Frau
alles das jenige, was ich ihr in die
Ehe bringe, es bestehe in Geld,
Kleidern, Silber-Geschirr, Betten,
Leinen-Zeug, Vieh, Früchten, oder
was es immer vor Namen haben
kann, alles das jenige, was ich ihr
in die Ehe bringe, soll mir alles
wieder folgen, und ohne Abgang,
wann ich sie mit Tode abgehen
sollte, ohne alle Gefährde.

Zum fünften soll mir meine Ehe-Frau
alles das jenige, was sie mir in die
Ehe bringet, es bestehe in Geld,
Kleidern, Silber-Geschirr, Betten,
Leinen-Zeug, Vieh, Früchten, oder
was es immer vor Namen haben
kann, alles das jenige, was sie mir
in die Ehe bringet, soll ihr alles
wieder folgen, und ohne Abgang,
wann sie mich mit Tode abgehen
sollte, ohne alle Gefährde.

Zum sechsten soll mir meine Ehe-Frau
alles das jenige, was ich ihr in die
Ehe bringe, es bestehe in Geld,
Kleidern, Silber-Geschirr, Betten,
Leinen-Zeug, Vieh, Früchten, oder
was es immer vor Namen haben
kann, alles das jenige, was ich ihr
in die Ehe bringe, soll mir alles
wieder folgen, und ohne Abgang,
wann ich sie mit Tode abgehen
sollte, ohne alle Gefährde.

Zum siebenden soll mir meine Ehe-Frau
alles das jenige, was sie mir in die
Ehe bringet, es bestehe in Geld,
Kleidern, Silber-Geschirr, Betten,
Leinen-Zeug, Vieh, Früchten, oder
was es immer vor Namen haben
kann, alles das jenige, was sie mir
in die Ehe bringet, soll ihr alles
wieder folgen, und ohne Abgang,
wann sie mich mit Tode abgehen
sollte, ohne alle Gefährde.

Zum achten soll mir meine Ehe-Frau
alles das jenige, was ich ihr in die
Ehe bringe, es bestehe in Geld,
Kleidern, Silber-Geschirr, Betten,
Leinen-Zeug, Vieh, Früchten, oder
was es immer vor Namen haben
kann, alles das jenige, was ich ihr
in die Ehe bringe, soll mir alles
wieder folgen, und ohne Abgang,
wann ich sie mit Tode abgehen
sollte, ohne alle Gefährde.

Zum neunten soll mir meine Ehe-Frau
alles das jenige, was sie mir in die
Ehe bringet, es bestehe in Geld,
Kleidern, Silber-Geschirr, Betten,
Leinen-Zeug, Vieh, Früchten, oder
was es immer vor Namen haben
kann, alles das jenige, was sie mir
in die Ehe bringet, soll ihr alles
wieder folgen, und ohne Abgang,
wann sie mich mit Tode abgehen
sollte, ohne alle Gefährde.

Zum zehenden soll mir meine Ehe-Frau
alles das jenige, was ich ihr in die
Ehe bringe, es bestehe in Geld,
Kleidern, Silber-Geschirr, Betten,
Leinen-Zeug, Vieh, Früchten, oder
was es immer vor Namen haben
kann, alles das jenige, was ich ihr
in die Ehe bringe, soll mir alles
wieder folgen, und ohne Abgang,
wann ich sie mit Tode abgehen
sollte, ohne alle Gefährde.

[illegible] Vnsern [illegible] gebührt haben. Euch [illegible]
[illegible] Gnaden. Wissen sie [illegible]
[illegible] weit [illegible] weiter [illegible]
[illegible] andern orten, [illegible] Hans [illegible]
der Königs [illegible]. [illegible] Vnsern [illegible]
[illegible]. Signatum [illegible]
Januarij Anno [illegible].

Churfürst [illegible]
Pfaltzgraf [illegible]

Unser freundliche dienste zuvorn, Erbar, Gutthar freündt.

Ewer und beschehenes sich Niclas Krause den Bauer zu Ver sich und sein Weib, dass er wider das Fürstenthumb Oesterreich und Burgau daselbst, etzliche abschäuliche injurien albereit den 4. Novembris des nechstvergangenen Jahrs eine Klage in das Ehl aufgeschlagen Zwitl übergeben, und Zeithero vielfältig umb ansetzung eines termini angehalten, bis dato aber solches nicht erlangen können, mit bitt Ewer rathsamer Rhat anzuweisen, oder wie alda zu procediren; Ihnen nun in allwegen nötig, das sambtliche injurien sachen, die Parthey gegen einander zu führen, so viel müglich, die sache maturiret, und die delinquenten beschuldtes einen nach dem andern gefasst, auch mit dem gegentheil widerumben abgehöret werden: Als befehlen Ihnen Ewer Fürsichtigkeit, Ihr wollet Ehrgedachte sachen nicht aufhalten, sondern zu der sachen thätlich und gebührender aufhaltung, deren ansetzung eines termini schreiten, dannenhero Ihr nicht die sache anhero zu remittiren

Wenden i[n] Ihr elendes Ort[h] sonnen ay
mit Ihro sind Ihr sämmtlich Gnäd
willigh. Datum den 27. January, A

Gnäd[ige] Hochmögende Ihr Ehr
Unterthänig Langhan m
Rähte Ihr Gnaden Sam[t]

Michael Lehmann, D. E.

Dem Erbarn, Unserm guten Freunde
Justo Gottschwitz Schultheissen Gumbinnischen
alhier Zu Königsberg.

Unser freundtlich Dienst zuvorn, Ehrenvester
vorgelaxter gutter freund, etc. Ihr uns
angebrachte Klage beruhet gestalter summari
ster weise abgehörten zeugen aussage, mit unter
schiedlicher gegenlicher mit eingebrachten Laster
zeugen gebetten gabt, Demnach wir
wir Ehrengerichtsleute Euch bisher begehrt zu ver-
hören vorzunehmen vorgenommen Hat Hans Lastian
Locke jungkhn in seinen gerichten angezeiget,
was sich an vorgangener Kirmes, den tag nach
Michaelis von Hans Lasten Köchin in Nicol
Strauß haus hinein gestürtzet, mit dem Strauß
weibe etwas Krauts mit scherz angefangen
worden, als sie nun wieder davon gegan-
gen, weren ihm bald übel worden, was sie dich übrige
hetten mögen, worauf ihm wie etwas Männigk
mutter dem dieß streits mit gerichte kommen
und gesagt etwas sie wüsten, wie unter knaben und
dem halß gehabt, darüber sie zu schelten und
Köchin gesagt, was sie dich übrigen, welches

Summarische Zeugen bestärken die Inquisitin etliche articul Verneinen und der drey in worten oder sonsten bezüchtig bezeugt nicht erhalten werden. Unmüglich ihre eigene Mutter gegen den Müller gedroht, als sie ihre Tochter den Brautkram durch eine Bettler Frau oder sonsten hinein schicken oder ihr Fräulein ganz hinweg stehlen oder sie gleichen Bettler Leute oder andere der Zauberey verdächtige Sachen hinein verkaufen, sie wolle sonsten den Inquisition process gemäß zum schleunigsten und endlich treiben die Zeugen Verhör abgehöret, denen angesetzt, was ihr durch sonsten verkündiget worden. Die Inquisitin antwort mit allen, daß gestrichen zu ihren acten gebracht worden. Der überschickt wird, redet sie dann ihre Verhör und bestrafung halber was rechtist Von rechtswegen, Dieweil kundt mit unsern Insiegel verwahret.

Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzigk.



Dem Ehrenvesten, Wohlgelarten, [illegible]
Gottfried Schyllern Amtsschösser
zu Sondershausen Unserm gütt
freunde

Actum den 1. Martij 1670.

Ich Anna Margaretha Wirthin zu Solga
mit Catharina Cunitin zu Sweta bey
Hainichen visitirt worden, und habe
Ihrer beyder Aussag, Christoph Kaiser
gerichtsverwandten, Hannß Hoffmans
gegenwart, Hannß Kreischmers
daß Sie nicht wohl wüsten Catharina Cunitin
Besessung zu geben, Ihrer mehr
anbey vorhanden, dann allerdings
allein die Solda. Weilen nicht Sie
als nicht Ihre Pfarrkinder wären
Rubel Solda und Pfarrstell zu Klein
Hermsdorf Solda Sie gehören als die
zu Hainichen eingepfarrt, i. Pfarrey
Einsam, welche die Neue Kirche
Jhrem Vermögen nach, auch sonsten, sich
so alle Zeit bezeigt haben, 2. Jung
Ehemann, welcher Ihr Schwieger
sohn ist, und mit Ihr
beysammen zu Schweta, Pfarrey
Hainichen, 3. Anna, so gegenwärtig
4. Hanna, und Sein Tochter
5. Margaretha, Ihre Eltern Solda

bey 6. Jungfrauen
Pfarrey Kunnel
Lorey

Ich N. N. gelobe und schwere Ihr Gott
den Allmächtigen einen Leiblichen Eid auf
sein Heyl. Wort, daß ich gegenwärtige
Sache, in welcher ich gezeugen soll, nach
meinem besten Wissen und Gewissen
gantz Lauter und Klar, ohne alle
Gefährde, Verschweigung oder Zusatz
aussagen will, So wahr mir Gott helfe
durch Seinen Sohn Jesum Christum.

Amen.

Ich N.

Der Müller soll gefragt werden ob der
Knabe sein eigen gewesen oder wie
er ihm zugekommen,

Actum den 5. Martij 1670

Jemmig Hagler bekennet daß er gegenwärtige Sache
weder aus Haß noch Neid, sondern
allein aus Pflicht seines Eides
und Gewissen wegen, Anna
Schmidtin, die Mutter der Jungen
Hallber nie leiden können, sondern
Sie habe sich gegen ihr Kind
Sehr wohl gehalten, auch
weil seiner Person halber
nichts gegen sie wissen,
Also bekennet sich, Jemmig Hagler
zu nachstehender formula eines Leiblichen
Eides verbunden

Actum den 8. Marty 670.

Ist Hans Schenckh Veit Gerstenbe nechstes
angewandt wider ihn, ihro den 15 Febr. dieß
zu 21 Rß fol. bezahlen zu lassen, "
gebeten, und nachmahls anwalt selbst auf
mündliches anbringen, das Er die Rechnung
angewandte Rß 6 die selbe Zeugnis
nit einem Eyde bestärcken, erbotten die
nechstes den 9nten zu schicken mit
ihme so erwandt bezahlung nicht
dieses erwandt:

Von Nicol Graubes
Erbe sol herkommen welches die nicht
alsto gesetzen weil. ~~Kayser ihro eben~~
~~dieses Inhalts selbe~~ abwesens nit selbst
sagen wie aber Nicolis seine Erben
abwesend sammt seine nicht schreiben
aber die, die selbe die nit selbst dazu
gluck bringen, nicht wann selbe ihr
deal klagen nicht beweis gegeben, als
ob die so ein klagen wolten die
selbe nicht zu bezahlen wer aber der
alste gemeinde dieses sehr kommen

Ego.

Die selbe Antwort mit selbst Lay
nisbet und auf ihren Mund nochmahl
repetirten erwinnen, die selbe nit
mundlich mit selbsten Zeugnis be "

Sulzaneus sterm.

Ich Gertrudt Sterrerin gelobe und
schwere Ihr. Edl. dem Edlen Junker
einer Ehrsamen Wohl weisen Cantz
ley Verordneten meines Herrn
der 13 Cr: 1 Pfg ~~[illegible]~~
Pauschal und ego ein gnädig Landt Herr
Ertzherr und Landsfürst Ehrsamen Ge
horsam Treue Pflicht Gelübt und Eydt
wie Recht ist Alles ohne Gefehrde Mir Gott
helffe Heiligen Evangelien Vorgeschrieben und
ich mit meinem Leib Gut und Blut
Pflichtschuldig die nechste meine und
gehorsame Ehrsamkeit zu nutzen Ich
wahr Mir Gott Hilff und sein
Heyl(wurdt.

Actum den 10 Martij Anno 1620

Daniel Bayssen Zeugnuß, Hans Zeugnuß und Hans Glaßer meines Herrn Vetters Knecht der Jagerey verordneter Caßarius Examinirt, welcher nechste Sambstag Hora Octava und Dominica selber beeydigt und Examinirt werden, Da nichts darwider ist.

Hans Zeugnuß.

Die Erste sagt wie vor Jahren geschehen muß Er selber in seiner Aussag, Das der Jager selber nicht wissig Knaben sonderlich denen die aber mit Jemanden etwas zu thun gehabt haben, Er wisse aber nit wer es gethan jemanden etwas zu sagen, sintemahl die Leute so stumm zu machen, die wissen viel darumb darfen nit reden zu sagen, Das Er der Jager selber nicht wissig sey gewesen, wie denn nit mehr gedencken könne, Das Er ihn gesehen haben solle Er habe aber auch sagen in seiner Gegenwart gehört worden nit das gehört, Das die Leute zu sagen, ob Knaben nit gesagt werden Zeitlosen genommen gewesen Er habe dieselbe nicht gesehen Dienstag nechsten Tag Hr. Hauptmann Er einen Knaben gehabt, so Er ihn gefragt, wer ihn geschlagen, so hette Er gesagt, Er habe ihn nicht gesehen, Er hette es aber wohl gehört, Er hette es aber nicht gesehen, Er habe ihn nicht gesehen, Er wisse Niemand, Er habe Niemand angesprochen, der Knaben etwas Leides thun

Ihr aber nicht schuldig geben, Euch
gen unser Hülf, falls
gestalt, auch da
ihr euch freundlich
Feuer weiß
euch weiter nicht,
befohlen mit Ihrer

Actum den 11 Martij Anno

Alexius Steul [illegible] Leib ist sein Weib verlassen
und [illegible] Catharina Brunlin der Frühauf
seelig verlassene Kinder auf [illegible] Seel Sohn
examiniret und befragt worden.

Alls

Gerichtsschreiber fragt die Lossin freundlich
ob sie sich bey dieser Catharina Brunlin
und den Kinder so lang sie gehalten hat
gantz wohl verhalten, als ob sie der Jungen
selber nicht wissen wegen selbe, alles seines
Martini sein sehr lose die in Seel Glatten und
sonsten Diebes gelassen da Lossin demnach
der Catharina Brunlin Mann heimb nicht
bekommen gelassen als dann nach der Landvoll
ist sie also gebetten worden, dessen Lossin
mit Frau Catharina Brunlin sich sehr mey
und selber, so mit nit wenden gewendet wird
ob dann mit ihrer Mann stünde, dessen
selbe die die Brunlin gantz betrübt sie selber
ihr die Leute sie Dorfes gegeben, als ob sie
ihr Lossin selbe ob Lossin nicht den Stunden
sein Herr wegen gewendet worden, ob selber
ob ihr ein Gelinzische Leute gesagt als
Herrn Bonetzische weiber seyen gewendet
Die selbe die aber nicht gekommen die Leute
aber nicht verlassen, Lossin ob sie Lossin
seyen selbe selbe Lossin gantz betrübt seyen die
Herrn nicht gekommen, so müsste die ohne
gethan und ihrer Mann die Herrn Lossin selber

Aa

Unser freündliche dienste zuvorn, Erbar, güter Sonders.

Demnach in jüngst eingefallam Urthel unter anderm auch enthalten, dass die Zeügen wegen der Inquisitin zu Danckn über ihre gethane Aussage Eydtlich vernommen werden sollen: Als begehren Wir Euch hiermit, dass Ihr uns einige in den Zeügen Summarischer deposition begriffene articul, darauf ihres wissens mehr als ein factum oder umbstände in sich helt, formiren, und die Zeügen gründtliche Verzeichnus der Zeügen eydts nach genugsamer Vorbetrachtung darüber vornehmen sollet, damit sie von einem jeden dasjenige vernehmen mögen, und Wir sind Euch sonsten zu dienen willigk. Datum 6. Aprilis, 1630.

Gnädige Oberamptleüth. Burgermeister Langlar und Rätte zu Brandenburg.

Achatz Wenzingen.

Actum den 9. Maij Ao. 1670.

Vor mir Bürgermeister Johann Jacob Berckhan
Rath. Notarius
auff angesetzten richtstuel,
Alss erschienen und dessen Ehrlich straffe ernstlich
Abmahnet, hatt die nachgesetzten Zeugen Ihr rühm-
lich abgelegt und geschworen:

Zeugen Eydt,

Ich gelobe und schwere einen leiblichen Eydt zu
Gott dass Ich in der sache zwischen Ihro Gn.
Zeugen angegeben alsonder bin die warheit reine
und unverfelschte Aussage, und solches
anders nemb freundt noch freundschafft, gunst,
noch ungunst, geschenck oder gabe noch nimb
keinen andern respect willen, sondern alle
Aussage abfassen kann, und lassen alle
Aussage als mir Gott helffe und sein heiliges
Wort.

Worauff dann auff nachfolgende articul deposi-
ret und ausgesagt wie folgt:

Art. 1.

Ob Catharina Franklin Bruder Hanss Caspar

Rödern den dienstag vor ytzo nächsten Nomi
ao 1668. bey Ihrem Herrn stet. alten Schoss g

R.

Sagt ja.

Art. 2.

Alles Ihr zuthun gesatzt.

R.

Er hatt Ihnen eine Ruthe geschlagen, und
also bey Ihnen gelassen.

Art 3.

Ob nicht damahls Hr. gedachten Hans E
Rödern gefragt warüm er das die Schulth
Inquisita so schnelig auff seine mutter ab
so übel von Ihr redte.

R.

Ja das were wahr, und Hans Caßar
bekandtet, auf das best Ihre.

Art: 4.

Ob nicht damahls auch abermahl

Dass Inquisitin Catharina Braunlin alss Rodni
schneiderin Ihre Mutter so übel geredt, und
sie eine alte Hex. gescholten.

R.

Ja die Braunlin hette solches wieder Zeugin
gesagt, Zeuhrt damahls in der Schewr nicht,
sondern Ihrer in Inquisitä der Braunlin eig-
nem Hauss.

Art 5.

Ob nicht damahls auch gedacht worden dass In-
quisitin Catharina Braunlin die worte gesagt,
Es wehre Ihr leidt, dass sie Ihrer Mutter alss
sie zu Ihr gesagt bey Ihr gewesen nicht hette
Ihr thun hinaus geholffen, dass sie den
Hals gebrochen.

R.

Zeugin sagt ja, dass wehre ungefehr ein 14 tag
Ihr zuvor geredt worden Ihro aber Braunlin
darauff hette Hans Catzner Röder, alss sie damahls
den Dienstag vor Weinachten bey Ihnen in der
Schewr geschlaffen, die Inquisitam die Braunlin
auff die Schewr holen lassen, und hette Hans
Catzner Röder seine Mutter auch holen lassen,

Das sie in die Schanz kommen.

Art. 6.

Ob sie damals erschienen.

R.

Ja sie seyen alle drey Stund vor
die Mauren, doch nicht weiter, als Inquisit

Art 7.

Ob sie nicht damals Testis Ehefrau sey.
Hansen Hans Caßpar Röder solche Leute
weiter Vorgehalten.

R.

Sagt Ja, sie hätte es Ihr vorgehalten.

Art. 8.

Als Inquisita darauf gantz erschrocken.

R.

Sie die Inquisita hätte es gantz nicht ge
leugnet.

Art. 9.

Ob nicht Zeugin Ihr Inquisita Ehefrau

maßlo̅ vnter die zeugen gesagt, dass die solche articulirte wörter in testis gegenwart gesagt, alß d' Herr d. Brautbitter Morgang gehabt. Jr Herren böses arm.

R.

Zeugin sagt ja.

Art. 10.

Vtrū dem Inquisito. darauff geantwortet.

R.

Inquisita hette darauff geantwortet, er wisse nicht wohe, hette in die Hände geschlagen vndt gesagt, die Leute sehen vnrecht.

Art. 11.

Ob nicht Zeugin darauff gegen Inquisitum vermeldt gesagt, die Leute sehen jhr gerichten, dann er wisse wohe, dass die vber gleichen wörter vnder test gewendt.

R.

Zeugin sagt ja, die Inquisita aber hette mit dem Bruder geklaffet, vndt sehe nicht ferner geantwortet.

Art. 12.

Ob nicht auch damahls Hanss Lazarus Rö
seine Schwester Catharina Brawlin, als
sie ihm auff die Hände geschlagen und ge
than als dannen auss der Hand, so
sie schon mit alle Gewalt kommen

R.

Zeugin sagt ja, als sie so ein gross Ge
wandt gemacht gehabt, hette sie Röder
Ingrisit an gesagt, ihr Hundt thun
dannen auss der Hand, so alsbald
mit alle Gewalt kommen.

Art. 13.

Ob nicht Zeugin Eheherr sie damahls
gescholten, sich mit einander Schläge

R.

Zeugin sagt ja, ihr Herr hette ihnen
zugeredet sich Schläge zu tragen, Ingrisita
aber nicht thun wollen, so lange
darbey gestanden, schlüge auch nicht,
Scheuung geschehen wäre.

Art. 14.

Ob auch Inquisita darauff mit testi geführet.

R.

Zeugin sagt ja, die Inquisita hette mich Ihro geführet, der erbitte aber nicht, ob die Inquisit also bestehen mit Ihr geführet hette.

Art. 15.

Ob nicht ungefehr ein tag oder sechs hernach Inquisita alß den sie Sonntags abendt früh morgens umb 4 Uhr, als Zeugin aufgestanden, in Ihr haus kommen, wie die mit testis Magdt, welche schon denselben Abendt abschied gehabt, nach Ihrem hauß gehen wollen.

R.

Zeugin sagt ja es wehren umb 3. Uhr gewesen, alß sie in Ihr haus kommen, und wehren eine alß fortgangen.

Art. 16.

Ob denn Inquisita abtzugrüßen, alß testis aufgestanden.

R.

Ja Inquisita wehre alsbaldt hauß alsbaldt

gerichten, und als schon ehe die Magd
Ehefrau nach dem gerichten, dass sie sie n
getroffen, als sie aufgestanden, und sie
die Magd auch sie aber Jungin fragen,
durch das Haus gangen? grantwortet, dass
Brandlin ehe durch das Haus gangen.

Art. 17.

Ob nicht die Magd oben abundt Jud
Inquisitin aber Brandlin gesagt, die m
wüssen oder nicht, dass sie solle schon sin
solten, und solle sie als aufgesagt.

Ja die Magd solle oben abundt Jude
Hausmüssen zu Inquisiten solches ge
habt aber Inquisita darauff grantw
dieser Jungin nicht eben die Thür
die Kugge hinauff gangen.

Art. 18.

Ob nicht testis sie noch jemandt im Ha
aufgestanden zu thür hinaus gehen s
dass sie aus dem Bruen, so nicht weit
der thür ist, etwas schöpfen wollen.

R.

Zeugin sagt ja, das ehe[r]

Art. 19.

Ob sie darauff ehe[r]

R.

Ob sie die, die ihre Kammer, das ehe[r]
Zu[r]sehen, ehe[r] als sie in den linck[en] backen
hinter das ofer Kammer, als eben die sind
schläg mit der faust, oder ehe[r]

Art. 20.

Ob sie darauff dem soldaten schmertzen
bekommen.

R.

Sagt ja, die soldaten grosse schmertzen
bekommen, als eben das Erbrudigt da
einen ehe[r], und sache, es ehe[r] kein
Leuget oder sehr schmertzen gemacht, sonder
sehr gethan, als eben er sie das gesicht
auß dem Kopff [illegible] ehe[r], und sache

allerhand nachmittags gegen 2. Uhr a
gen und des morgens 4. Uhr fünf
he Seite die das englisch bekommen
gehört, und selbe sonsten den Tag
frieden gelassen.

Rec.

Die Leber Purgier mittel auch den
sonst Medicum gebraucht, und selbe sehr
nicht stehen wollen, innerhalb
aber Klagen und Rossel setzen lassen
saugbillen gebraucht, und selbe aber
gestellen, bis nach einem halben Jah
eben 14. Tage nach Pfingsten da
sehr alle alte Geschwüre, abgehen, die
noch geklagt, gelegt, die Leber sich
etwas abgemindert und Knöpfel bre
also selbe die gelben, und sich übri
gen nach einander gemindert, da
also sehr gebessert, also die sich aber
dritten Tag gemindert, so selbe die

aber Jahrstür gestanden, da hette die Frau sein
Kleid vorsetzlein genommen, alß wie sie gar sehr
geweinet, und wie einhundig ein wunder ge-
offnet, da hette die eine weib an das wasser
kommen, so einen schwartzen Rock gehabt,
wie einer grosser Kesselmacher, darauff hette
die so bald wie der Eindring kommen
auch stracks nicht wieder gefunden, hette die
auch seinen sinn gesteiget, wieliehen sie aber
nicht sehen wollen, und hette sie die weib
ein kästlein hinter den Kindern gesetzet,
welches die auch stracks mit der Jungen,
die testis wolte die Jungfrau Jahre nicht alß
einen beschädigen, hette aber alßbalden Ver-
dacht auff die gehabt, wie sonsten niemandt
ins Haus kommen, alß Jungfrau diese
Catharina, und die darauff so balden so
grosse Schmertzen, alß die Jungfrau hinaus
gangen, bekommen.

Art. 22.

Ob nicht Jungfrau den Magd, wie auch den
Knecht brandtewein geben wollen,

R.

Ja die Magdt [illegible] die 22 [illegible]

die Jüngfer Rommen.

Art 23.

Ob nicht Jungfrau Catharina [illegible]

die Magdt singen [illegible]

[illegible]

R.

Ja die Magdt [illegible]

Art 24.

Ob nicht die Magdt auch [illegible]

die Jungfrau nicht [illegible]

gen Rommen.

R.

Zeugen sagt ja, die Magdt [illegible]

[illegible]

Art 25.

Ob nicht die Magdt [illegible]

[illegible]

in den Hohen Schulen auffgehalten
Ihre eltern, so Ihr zu Ihrem Leibe
Leben mitgegeben, wieder Zurückgebracht,
Dass die solche vor schmertzen nicht
können.

R.

Königin sagt ja, so bald die magdt auff
Ihre kammer kommen, sicht sie sie geblegert, dass
sie auff dem ohren so grosse Hertzschmertzen
gelitten, und dasselbigen die Mitgegebene
Herren nicht gewissen können.

Hochgelahrte, Hochgelahrte in Hochgelahrtheit ausgelernte,
auch Hochgeehrte Herren Lehrer und Väter,

Hochgeneigte, Hochgeneigte, Hochgeehrte und Hochgelahrte,
Hochgeehrte gebiethende Herren!

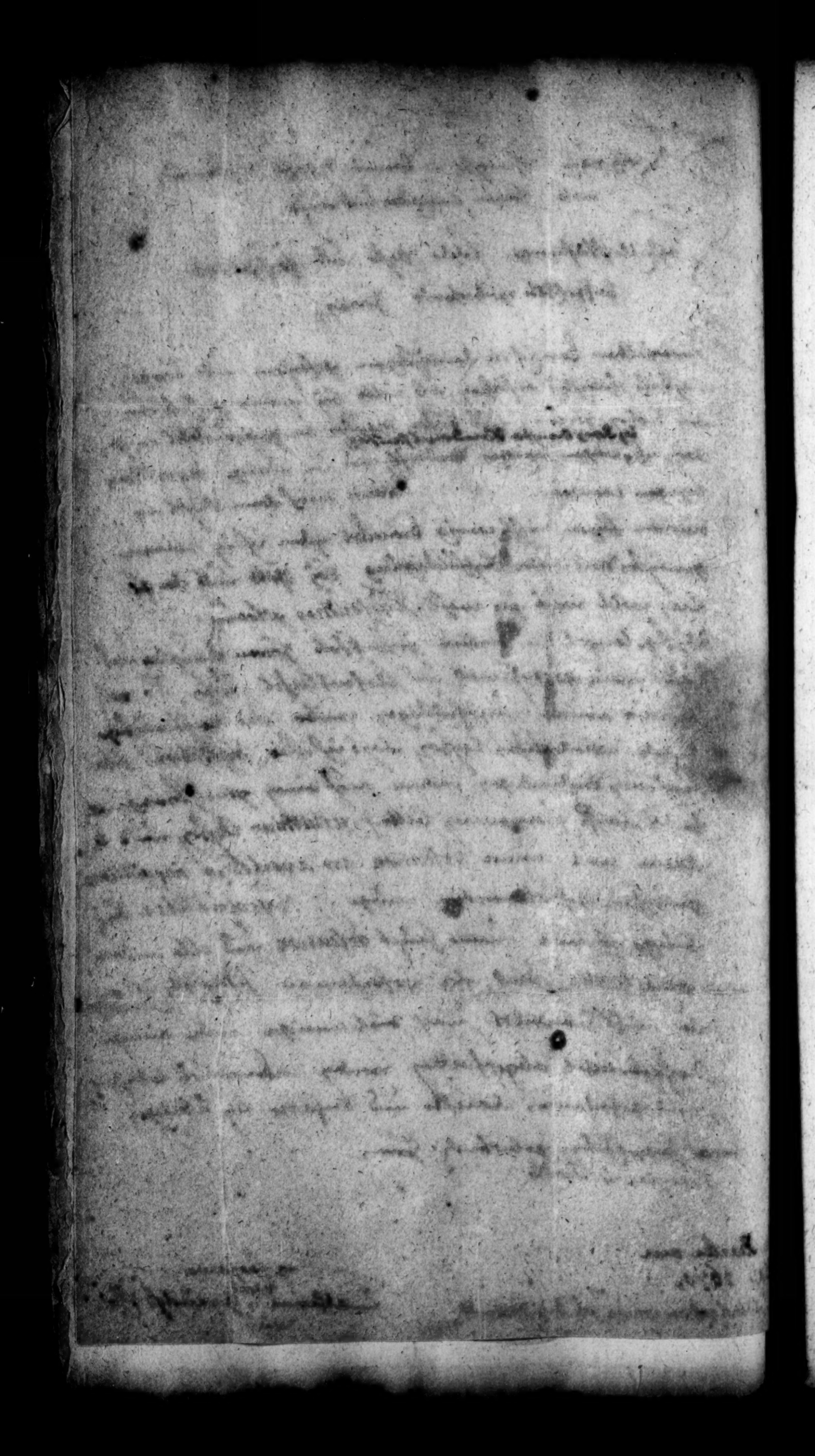
Demnach allhier kan ich in dem mündlichen gehorsam nicht bergen,
daß ich schmerzlich erschrocken, als ich bey meinem Gebiethenden
Herrn Vater, auch Euer Magnificenz ungegründetes ungnädiges
Gemüth, und gegen Ihro Hochgeehrtheit, und in mein ingesamt
gezogen befunden. Dann mir dann nicht in
meinem Herzen nicht wenig kränket, indem ich in meinem
gewissen, von dieser Hochfürstlichen Ungnade Gott und der Ehr-
barn welt mich gar wohl Exculpiren getraue:
Als gelanget an meine Hochgeehrte Herren Lehrer und
Väter mein gehorsames und Respectliches Bitten, Sie wohl
Ihr mir armen unschuldigen zwahr die nothwendige
Gnade anzuerkennen Ihro, daß ich die Ingestirte Ver-
dienste meiner Verständigen meinen auf einer gemeinschaft-
den ich darfür zuerkennen bitte, fortwährig Ihro, und
dann mit meiner Exemption pro averted ingestirte
genugsam gehört werden möge. Eventualiter Ihro
dinge ich mir meine Haupt Exemption und alle andere
competentia juris, der gehorsamen Gebühr, ich mir
da nicht überwiesen, noch viel weniger mir einiges
Verbrechen abgesprochen werden, inmaßen ich jederzeit
mich gehorsam bezeuge und Respect in übrigen

Meiner Hochgeehrten gebiethenden Herren
Lehrer u. Väter

gehorsamer
Diener
Gehorsamer Sohn
Gnädiger Herr
Vater

Barka am
ji 1670.

Dimittantur consequi sch. Ludw. Volkmann m. pr.



Actum den 6 Augusti 1664.

Ist Caspar Krauling Gerichtsmeister Inquisitionalis Urtheil examinirt und befragt worden, gegenwärtig aber Litterien Johann Heinrich Lindhart Gerichtsschreiber.

Art: 1.

Wie Inqs: Bekandt.

Respons: Inqs:
ad 1 art:

Bekandt Lassen nicht mehr Mannschafft Viel Erinert.

Art: 2.

Ob Inqs: in Puncten gehorsam und gebohrsam.

Respons Inqs:

Ihr Pflichten in Puncten gehorsam und gebohrsam

Art: 3

Resolutio:

Art: 4.

Resolutio:

Art: 5.

Resp: Juss:

Der recht, sonsten die gerichtsherren in beyzeyen, aber nit gebieten. Hatt solle den landtgerichtsherren die ehr anthun helffen.

Art: 6.

A. Juss: muß den eingesessenen Jahr gericht Eschelbach halber bey der gemeinde gericht und denen gerichtsherren ehrerbietig sein,

Resp: Juss:

Weilen dieses ein Mensch, so gebrechlichkeit halber gemacht, solle die burgermeister der gemeinde gericht einen bösen beyrath der sachen nit gestatten, sondern den eingesessenen gerichtsherren gebührende ehr erweisen Juss: müssen.

Art: 7.

Wenn Juss: die gerichtsherren, schultheiß, beysitzer des gerichts gebrechlichkeit halber, oder wo sie abgehen?

Resp: Juss:

Die sollen nicht den gerichtsherren, sondern dem gericht verbleiben.

Art: 8.

A. Juss: muß ihnen einen Mitherr beyschicken, wenn die gerichtsherren,

Resp: Fiat.

Item, wird gebeten, Sie nicht zu pressiren.

Art: 9.

A Fiat: nicht gehalten, Sie besonders zu pressiren

Resp: Fiat.

Art: 10

A Fiat: [illegible]

Kesperus: Jungk:

Dauon kan ich nichts als gutts sagen, dan ich habe die zehen Jahr gedient, vnd nie kein vnrecht gehabt, auch bis daher niemals vnrecht gethan.

Art: ij

Ob nicht ein jeder abgeschiedener Knecht vor Michael nach der Ordnung bezahlt werden soll.

Kesperus: Jungk:

Jungk: kan nicht gesagt werden, dan es nicht gewiß ist.

Art: iij

Ob nicht auch Hanß Jochim Zarken die Hüte sollen gegeben werden, vnd Jungk: den Mantel vnd Kleider, wie auch allen andern Knechten, so lange sie bei dem Hofe gewesen, vnd wie es mit Hanß Jochim Zarken gehalten worden.

Kesperus: Jungk:

Dieses wardet Er dem Gesinde ab, dan es nicht alle Jahr kommen soll, die Knechte aber sollen gleichen bescheid haben, als Hanß Jochim Zarke gehabt, vnd Jungk: nicht mehr dan bis Bartholomei gedienet, welche aber gantze Jahre gedienet, sollen gantze Kleider haben: Hanß Jochim Zarke

gehabt hatte, daß sie ehrlos und zu nichts nicht tüchtig seyen.

Art: 14.

Was Inq: sie weiters gefragt.

Respons: Inq:

~~Sie wisse nichts weiters zu sagen als daß~~ Sie wisse nichts weiters zu sagen, als daß sie selbe sie nicht weiters gefragt, sie müßte also nichts weiters, Schuld wüsste es nicht, mit einer Lügen vorgeben, die es sie gehabt haben

Art: 15

Ob Inq: sie nicht bey Hexereyen und Hexentänzen der Hexerey beygewohnt habe,

Respons: Inq:

Nein, dessen sie sich nicht wüßte zu beschuldigen, wisse auch keine Hexentänze noch Hexerey, sie müßte sie also nicht weiters, denn es ihr nicht wissend, daß sie selbe sie ehrlos und zu nichts tüchtig machen thäte, also stark bleibe

der bösen Geist wisse

Art: 16

Ob nicht [illegible]

Responsi: [illegible]

Art: 17.

Ob nicht [illegible]

Responsi: [illegible]

Art: 18

Christ Frantz: den Granckaeuin zu Pfr Lenbach
dungsweis dieses Artic Lentirt.

Resens: Frantz:

Sein dessen nichts Pro nisth.

Art: 19.

Ob Frantz: nicht auch mit Beneberg gleichmäll
dienung und fahrung Jagens gebrauchs

Resens: Frantz:

Frantz: Sein nicht dessen ab Lesen
Leuten falsche Jungen die falsch
machten

Art: 20.

Ob sie auch für Dienst Lesen, so nicht dienen
Lesen mit ihren Zeugnis Lesen Jaeg Knabel
gesinnen werden.

Resens: Frantz:

Er Lesen Jungen gesinnen Pro selber
Zeugen Lesen Jaeg Knabel Lichtmess

Art: 21.

Ob Frantz: Jemand gemacht und gethan?

Responsio Fiscalis.

Ihro Mayestät hatte dem selben dero [illegible]
zuvor gehabter gebühr.

Art: 22.

Ob dem Fiscal hier zuwegen dasjenige, [illegible]
fordersten Termin der Rebell[ion]
anzudeuten?

Responsio Fiscalis.

Ob dasjenige registrirten Exhibiten Ihro May[estät]
Hatte ab zugeben.

Art: 23.

Ob der Fiscalis dessen mit zu stehen?

Responsio Fiscalis.

Dasjenige Ihro Mayestät Hatte ab zugeben.

Art: 24.

Ob der Fiscalis gute Ursachen beybringen könne,
warumb nicht nach dem Rebellions Edict [illegible]
gegründet dasjenige zu gründen anzuziehen.

Responsio Fiscalis.

~~Fiscalis beruffe sich auf dasjenige was [illegible]~~
~~[illegible]~~

Es seye Carolo Benedicto Fürstl[ich]

~~[illegible]~~

Art: 25

Was Inquis: eigentlich verstehen wil, was sie
[illegible]

Responsio Inquis:

Ihr Herren selbe wol selbsten verstehen
[illegible]

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

Art: 26.

Was dan für Verwarnung seinen Vorfahren
[illegible]
in einer Versammlung gethan worden
worden?

Responsio Inquis:

Es werden Mützlinger, die selbe selbs
[illegible]

Art: 27

Was Inquis: mit selbem gethan solle?

Responsio Inquis:

Ihr Herren selbe, die werden selbsten
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Art: 28.

Warumb dem falsche Münze alle Münze verbotten gehalten und dem falschen begegnet.

Resolut: Fryss:

Die beyde nünsten abgeschafft

Art: 29.

Münst Fryss: mit alle diesen Personen Fürsorge gebrauchen und den Lüthen Schaden gethan

Resolut: Fryss:

Die dänische Münsten den Fürsten ab

Art: 30

Wahren Fryss: damit Schaden gethan.

Resolut: Fryss:

Dänische Münsten den Fürsten ab

Art: 31.

Münst Fryss: abgeschaffen dreyn münsten

Reichsmünsten beym Rhein Fuß Zeichen

eingeführet werden.

Respons: fiscj:

Ja dass lesser ratsam.

Art: 32

Actor: mit den Klagern bey ~~[illegible]~~ zeigt dass sie beneben verschiedenen beschwerden auch die zu Leibsgefahrliche excesse gegen ihre Mutter verneben, mit die mit alle ihre gerichtlich.

Respons: fiscj:

Dass remisse die mit den beschuldigte ihre tatlichkeiten kein rechtliche Mass mit setzen.

Art: 33.

Actor: mit auf gebracht ob lesser ihre Kinder die ihre Mutter mit Bloss ihren fingern gewaltig gewaltig als die den gerichts gebrauch.

Respons: fiscj:

Dass wendet ihre mit nicht mit ihre Kinder mit mit Bloss

Art: 34

Actor: mit den ihrer excesse mit als fiscj: als gleichmeh mit kurzweil gebrauchen dass die falsche schandliche excesse den ihrer Mutter gegen die gerichts.

Respons: fiscj:

Dass dass lesser mit als die wendet als ihre mit Bloss mit.

Art: 35.

Anklagt: [illegible]

Responsum:

[illegible]

Art: 36.

Anklagt: [illegible]

Responsum:

[illegible]

Art: 37.

Anklagt: [illegible]

Responsum:

[illegible]

Satte anspruch
welche beunden die sie die sonde gefallen

Art: 38.

Ob nicht recht des Pfarrers Jn,
welche die nicht mit dem beunden
bringen wollen?

Respons: sing:

Ob die nicht mit den bringen sollte
sollte die der nicht mit den Pfarrer
schuldig sollte der rechtlich gesetzt werden
die sie verfunden sollte, so sollte oberl
sie bringen

Art: 39.

Ob mit Pfarrer mit der Pfarrer aufzug
zugehalt weiß die sie so sie übelsol
unter dingen gehorsam?

Respons: sing:

Ob die mit sie sonnen sollte, sollte die
die dieselben mit der Kinder nicht wissen
die Pfarrer dessen abwesenden nicht
L als die die abwesend L dingen in
Kinder nicht gehorsam.

Art: 40

Inquis: [illegible]

Respons: [illegible]

Art: 41

Inquis: [illegible]

Respons: [illegible]

Art: 42

Inquis: [illegible]

Respons: [illegible]

mit ihr gehen und selbe reinigen,
mahlen oder Müllerin gewinnen und
Mehl backen solle.

Art: 43.

Item auf die Wege die Mahlgäste
nehmen mit ihr gehen oder mit ihr
ackern oder Mehl backen gehen.

Resp: ihr:

Item die Wege lassen gemacht bleiben
der Pfarrer Knechte mit ihr gehen reinigen
gehen, falls aufrend ihr die Müllerin
mehl backen solle zu gewinnen.

Art: 44.

Item ihr. der Pfarrer Pfarrein Gewohnheit zuthun
die Pfarrleute abzunehmen, Niemand nichts
anzubringen erlaubt, als die Pfarrein, der
Herr Pfarrer keine Person brauche.

Resp: ihr:

ihr: Gnäden allerdings nicht die nichts zu
abzubringen als die ihr Gnädigste
Person oder ihres Herrn Beamte

Art: 45.

Item ob die Pfarrein Unterthanen Gnädigst
erlaubet, Widerwillen zu thun, und die

~~Artic~~

Frühers gelassen, wie sie mit d
Leuten hinter dem Hof ein Neuen
ring schaffen und einen alten gro
machen mögen?

Respons: Frey:

Ob sie [illegible] nicht, wenn
Scharwerch wäre, auch die zu
Früher halten, so müssen die D
Leuten die müssen müssen ab
den Leuten Lauern die Dach

Artic: 46.

Imgl: Herren müssen alle D
sie entfalb sich damit zu halten hab
Herrn natürliche oder Leibeserb Freunden
nöthig verstreichen?

Respons: Frey:

Imgl: Was sie [illegible] nöthig
wenn die Scharwercher müssen ab
Die mit Früchten ausfahren so selbe
die im Lagen

Artic: 47.

Imgl: Ob [illegible] Frey Leuthen mit
Leuthal sind.

Respons: Juris:

Juris: [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Art: 48

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Respons: Juris:

Juris: [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Art: 49

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Respons: Juris:

Cavit

Johann Heinrich Lückard
Fürstlicher Hennebergischer
Not: Cas: Publ:

Actum den 8 August 670.

Ist Gemeinde Ordnung die Kinder
Taufen und ungetaufte Artikel betreffend
Kommen.

1.
Ob die Taufe Kinder oder
Erwachsene Personen seyen
Resp.
Ja die Kinder

2.
Ob ungetaufte Kinder in
Himmelreich Seligkeit
Resp.
Ja es ist Christus Wort
Matth. 19. Lucä 18. Marci 10.
Die Kinder kommen Christo
Brauchen Exempel Christi
Gnade, Christus ist Kinder
Freund, Kinder Heyland, Kinder
Leben, Ja wo ein Kind stirbt
Die Seligkeit nicht verlohren

3.
Warum man Kinder
taufen solle, ob sie Glauben
oder Vernunft
Resp.
Die Verheissung ist Kinder
wie Alten, denn die wesen Bund

4.

Actum den 13. July 67.

Margretha Jane ...

Actum ...

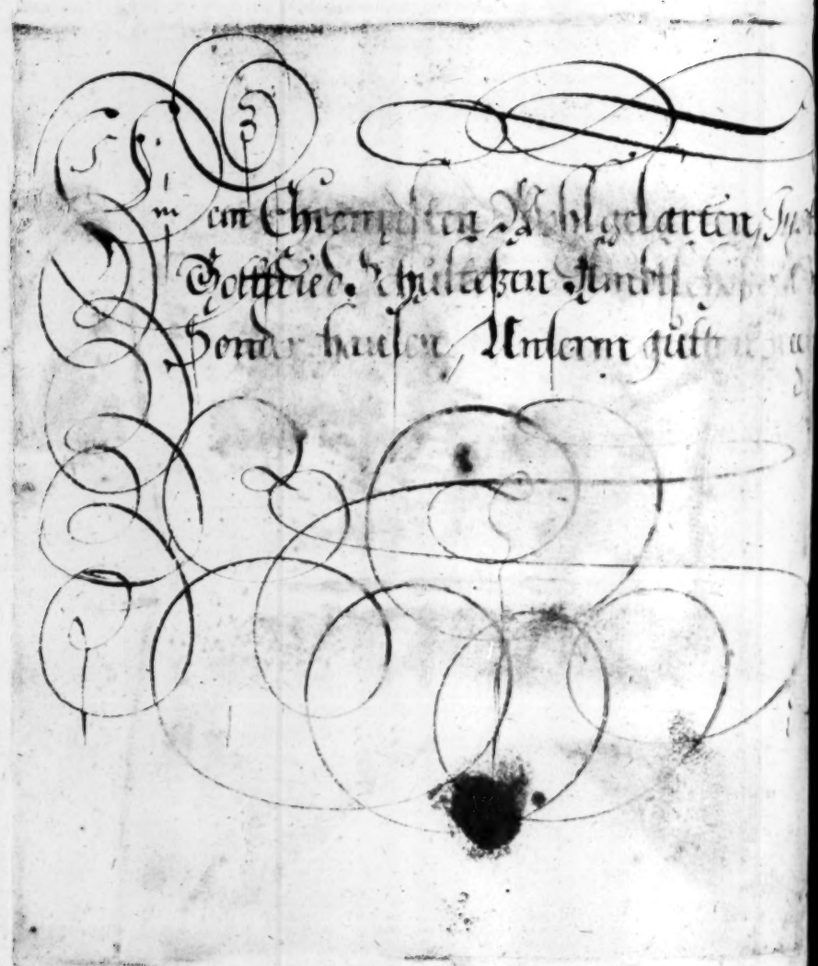
Clara Jacobaea ...

Unser freundtlich Dienst zuvorn Ehrnvester,
Abgelaßter günstiger Herr Vnd
weitter Catharina Crantzin ergangene Inquisi-
tion acta anbetreffend, haben wir ewrer ge-
schrifft Vnd begehrt erachten dannoher sie bele-
ret worden haben, Demnach gebetten, die Ehr-
ernhafte Rath die gn. gegonnen sie dermaß ver-
rath, Vorzutragen, Das wir alle vnsere vnd
angegebene Zeugen vberegenisse articul abge-
hört, vnd endtlich sie vberzeugt, wie Caspar
Rab, das sie das böse gesagt, weitter Inquisi-
tion vber sie gehalten, auch nochmals gefragt
ob sie bey ihrer bekantnus, sagen weitter die, das
der ehrne Hermann Erzambroth Credaht genommen
worden, vnd verwirrung rechtshalber, Vrsach
verantwort vorstandes, Demnach auch die Zeugen
vnd sie Inquisitin zu confrontiren, Inmaßen
das beschehen gelassen, gebeten, vnd
der seinig einen vnd verstandigen Medico oder

[illegible] Publ. [illegible]

[illegible] Zeugnüs geben und [illegible] selbigen
was [illegible] oder vorgen [illegible] gebraucht [illegible]
zu verkundigen, wann und wo [illegible]
gen auf sage abgehöret mit [illegible] articul
den und in eine richtige registratur, auf [illegible]
ihre gebene verbescheid zu den [illegible] Acten gebracht
werd, begehret voraus in der sache [illegible]
was recht ist, von rechtswegen zu erkennen
mit unserm zu ende gedruckten insiegel.

Churfürstliche Sächsische
Schöppen zu Leipzig



Notandum

Lotulus.

Cyßliorum Testium Examinis mit
aſugeſendter Consultation
In Inquisitori Sachen

Contra

Catharina Paulini Jetzt Pernla

Cörper Verdächtigen Process

Actum den 5. Octobr: 1722

Demnächst ist nach vorhergehender Verlesung des
vorigen Protocolls in Folge allerhöchsten Rescripti de dato Petersburg den 30ten
Septembr: dieses Jahres Actum Caminetz Podolskoi
in Gegenwart Ihro Excellence des Herrn Generalen
und Ritters Graf Reinhold Patkul der articul
wegen Examinirung der Zeugen
abgelesen und ein jeder in specie nach
seiner Form der Zeugen Eyd abgelegt
hatte.

Formula Juramenti

Ich N. N. schwöre mit zu Gott
gethanen Leiblichen Eyd, daß ich
Ihro Excellence des Herrn Generalen Ritters Graf Reinhold Patkul
die heutige articul wegen Ihr mir
gegebenen Commission dieser Stadt Caminetz
Podolskoi betreffend, selbige bey
all den meinen, wenn ich darüber
seyn werde, getreulich
und unverbrüchlich
unterhalten will, weder um Gunst
Freundschaft noch Feindschaft willen
noch einiges andern affecten willen
so wenig als mir Gott helffe und sein heiliges
Wort dieses Jesus Christus Amen.

Nachdem nun zum Examine geschritten worden
befindet sich nichts beyzufügen, weswegen nun
solches Zeugniß und Verzeichniß
geschlossen worden.

Verfatur

Nomina Testium cum Directorio

v — test: 1. Adam Fehn ad 1.2.3.4.5.6.7.8.
10. 11. 12. 19. 20. 21. 22.

v — 2. Marcus Johann Hayes ward ad 1.2
4.5.6.7.8.9.10.11.12.
20. 21.

v — 3. Christoph Bauer ad 1.2.3.4.5.6.
9. 10. 11. 12. 13. 16. 19. 20.

v — 4 Heinrich Barber ad. 1.2.3.4.5.6.7.8.
10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.
21. 22.

v — 5 Hans Ulrich Bertschi ad. 1.2.3.4.5.
8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.
19. 20. 21. 22.

v — 6. Hans Christoph Jost Müller 1.2.3.4.5.6.
9. 10. 11. 12 13. 16. 18. 19. 20.
22.

v — 7. Barbara Hans Hayes ward ad 1.2.
4.5. 6.7. 8. 9. 12. 13. 16.

v — 8. Barbara Hans Ulrich ward ad
3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
20. 21.

— v — 9. Magdalena Bauer ad 1.2.3.4.5.6.7.8.9.
11. 12. 13. 18. 19. 20. 21.

— v — 10 Hans Jacob ad 1.2.3.4.5.6.7.8.
10. 11. 12 13. 16. 19. 20. 21.

Test: ii. Hr Christoff Richard Hannewald der Rechten
artikls ad. i. 2. 3. 4. 5: 6. 7. 8: 9. 10.
11. 12. 13. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24.
25: 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34.
35: 36. 37. 38.

Test: 12 Margaretha Gerlachin Hannewaldin
Hannsen ehrwirth ad 1. 4. 5: 39. 40. 41.

Test: 13 Elsa Barbara Richterin der Gerlachin ad. 1.
2. 3. 4. 5: 6. 7. 8. 9. 10. 31. 32. 33.
34 35: 36. 37.

Pravia admittitur

Artic: 1.

Wie alt Zeuge sey?

1. Test: Niclas Fels
Responsi:
ad 1 art:
Er seye alt 39. Jahr.

2 Test: Margretha Johnin
ad 1. art:
Alhier an 38. Jahr.

3. Test: Christoff Richter
ad 1. art:
Alhier 57. Jahr.

4. Test: Heinrich Zach
ad 1. art:
Seye Alhier ohn ablich und 40. Jahr.

5 test: Hans Jerkin Lorka
ad i. art:
Wisse ob eigentlich nicht ein Jahr oder
drey Kinder Taufen gehört ob nicht weiß.
6. test: Hans Christ. Jaster
ad i. art:
Weiß ihr gesetz ohn 31. Jahr.
7 test: Jannetta Hans Jerks
Weib
ad i. art:
Weiß ihr gesetz 53. Jahr.
8. test: Jerhard Krul
Glattenauers Weib
ad i. art:
Wisse ob eigentlich nicht, weiß aber ihr
Bedünken über 40 Jahr.
9 test: Margreta Jerhard
ad i. art:
Weiß ihr Kindliche Liebe ohn 43. J
alt.
10. test: Hans Jenes
ad i. art:
Weiß ihr ohn 62. Jahr.
11. test: Fr. Maria Elisabetha
Hr Johann Christ. zu Eronenberg
Schultheiß zu Lenep. Ehg.
ad i. art:
Weiß ihr wie Eltern Jahres.

12 Test: Margaretha Heinrich Königs Eheweib
ist Bekannte
ad 1. art:
Wisse 50. Jahr alt.

13 Test: Anna Barbara Zirkin
ad 1. art:
Wisse 27. od. 28. Jahre etwas
eigentlich nicht.

~~Art:~~ 2.
Ob Hanß in Ehe[?] zu Leben und zu halten?

~~Respons: test.~~
1. Test: Michel Fuchs
ad 2. art:
Sie haben zusammen Ehe nicht in Bett aber einen
Ehe Contract auf 27 Jahr.

2 Test: Martha Jochim
ad 2 art:
Ja!

3 Test: Christoph Kaufmann
ad 2. art:
Ja!

4 Test: Hannß Zacher
ad 2 art:
Ja!

5 test: Hans Stephan Lacke
ad 2 art:

Ja,

6. test: Hans Christoff Geske
ad 2. art:

Nein, Ehefrau aber Mitschuldig

7. Jacob Andreas
ad 2. art:

Ehefrau nicht in Arrest gezogen hatte
26. Jahr verheirathet gewesen.

8. test: Jürgen Matthias
ad 2 art:

Ja, auch Ehefrau arrest.

9 test: Stephan Daniel.
ad 2 art:

Ja Ehefrau in Arrest gezogen und gehabt

10 test: Hans Daniel
ad 2 art:

Ja Ehefrau allerdings gezogen und gehabt

11. test: Christoph Heinrich St
Christian Friedrich gewesener Pfarr
zu Lubowa erinnert
ad 2 art:

Ehefrau in Arrest nicht gehabt.

Laura Barbara Kirchin

1 Test: ~~Wenzel Kirchin~~

ad 2 art:

Ihro

~~Art: 3.~~

Ob Ihro Laura Barbara Kirchin gerechtes Jahr
weder Jahr Lehrer sey?

1 Test: Michael Jehn

ad 3. art:

Ihro Laura Barbara Kirchin.

2 Test: Martha Jehnin

ad 3. art:

Das Laura in Lauta zu Lehren und
Lehrnen, hätte uns allezeit der zu Euch
nach anhero ein Jahr oder 3. anhero
Die Jn Kellabey Gelernet.

3 Test: Christoph Kühnen

ad 3. art:

Hätte Jo und Jo Laurinen zu Lehrnen
anhero ein halb Jahr Lehren hö in Kunigs
gelernet.

4. Test: Hannß Lukas
ad 3. art:
Weyßen ein Kind auß in Bewerk gebo

5. Test: Hannß Ebersteiner Taglöh
ad 3. art:
Von Kindheit auf, weyßen Er in Bayr
anyetzo verspricht 2. Jahr in Arbeit
einmal.

6. Test: Hannß Heinrich Gesta
ad 3. art:
Weyßen eines 5. Jahr in Bewerk.

7 Test: Barbara Hanßin
ad 3. art:
Weyßen Beinstel.

8. Test: Dirnbaum Blattenmann
ad 3. art:
Weyßen Beinstal, daß erste Jahr Tabl
in Bewerk gelegt.

9 Test; Mayßen Jenewel
ad 3. art:
Weyßen Beinstal, weyßen sein Tabl
einmal gelegt.

10 Test: Hans Zenard
ad 3. art:
hatte sein Lebtag der gelehrsam

11. Test: Ehr Martha Elisabetha
Ehr Günther Bezard gewesener
Pfarrer zu Zeuthen ehelich
ad 3. art:
Zwölfjährige Herberge erreicht ab 35. Jahre, als
Zeugin in Zeuthen gelehrsam.

13. Lenor Barbara Dierbs
ad 3. art:
Mehrere 4. Jahre der gelehrsam, hatte 2 Jahre
nächere Schützenes gedienet und 2. Jahre
beim Pfarre.

Art: 4.
Ob Zeuge } Ihro: Churfürstlicher Gnaden?

1. Test: Nicol Fehn
ad 4. art:
Ja

2 Test: Martha Fehrin
ad 4. art:
Ja die Sache Ihro: gut genug.

3 test: Christoph Kirchberg
ad 4. art:
Ja, solche der Inv: nicht kennen.

4. Conrig Barker
ad 4 art:
Ja Annata Inv: recht.

5 Hans Heinrich Barker
ad 4. art:
Ja, der Annata Inv: recht.

6. Hans Christoph Christa
ad 4. art:
Ja, der Annata Inv: gar recht.

7 Clara Catharina Hinrichs
ad 4. art:
Ja, die Annata Inv:.

8 Barbara Elisabeth Hattermannin.
ad 4. art:
Ja, Annata Inv: gar recht.

9. test: Hanß Zunack.
ad 4. art:
Ja, kennete Frl: Cath.

10 test: Hanß Zunack.
ad 4. art:
Ja, sahe Ihr Frl: nicht kommen, wuste nicht wer sie sey.

11 test: Fr. Martha Elisabetha Fischerin
Hanß weibliche Fr Tochter.
ad 4. art:
Ja, die kennete Frl: recht.

12 test: Margaretha Königin
ad 4. art:
Königin kennete die reuter nicht, ausser Frl: wenn sie vor die Herrschaft kommet zu sie kommen.

13 test. Hanß Burkhart Richter
ad 4. art:
Kennete die reuter nicht ausser die in Tochter gedienet hatte.

Art. 5.

5. Wessen Zeuge Inquis: Kinder?

1 Test: Viel Johr.

ad 5. art.

Wessen er vom elend Bruder Hirsch
nichts anders anwesen.

2 Test: Ulrich Hohein

ad 5. art.

Die Wessen Zeugnuss in Sachen
Zeugen abwesen.

3 Test: Christoff Kirchen

ad 5. art.

Inquis: wesse nicht Anschlechs Kin
ne in Sachen zu Zeugen nit geschehen

4 Test: Heinrich Barker.

ad 5. art.

Ob seine Mitverwandten und Wesse
eventlich oder ihrer Verwandtnuss ein
Kinder sein.

5 Test: Hans Bergheim Barker.

ad 5. art.

Wesse ihn nit anders bewust.

6 Test: Hans Heinrich Gerstner
ad 5. art:
Wisse bey test: Barnthen gehabt
dasse Kammata &c bis.

7 Test: Chrudenta Hamerlin
ad 5: art:
Wisse Jungin nasse Kirschbaum

8 Test: Barbara Hatlerin
ad 5 art:
Ingris: a wisse ihre Kirschbaum.

9 Test: Barbara Zimmerl.
ad 5: art:
Kammata Hess: dass Kind auf die
nasse Kirschbaum kind.

10 Hans Zimmerl.
ad 5 art:
Die wisse seine Kirschbaum.

11. Test: Ehr Martha Elisabetha Hirschmann
Pfarrer zu Lichtenberg.
ad 5. art:
Ingris: wisse ihre Jungen Pfarrer Kind

Jürgen zu Crenza [illegible] und
wie [illegible] gehört hatte.

2 Test: Martha Johnin
ad 6. art:
Ja, auch [illegible] gehört
wie [illegible] [illegible]
[illegible] nicht [illegible].

3. Test: Heinrich Knüber
ad 6. art:
Ja, auch [illegible] [illegible].

4 Test: Conrad Becker
ad 6. art:
Ja, [illegible] in [illegible] [illegible]
[illegible].

5 Test: Hans Heinrich Becker
ad 6. art:
Ja, Hans Jürgen: [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

6. Test: Hans Heinrich [illegible]

ad 6. art:

Da [illegible] ist [illegible]
hette [illegible] [illegible]
gehört, [illegible]
selbes [illegible]

7 Test: Gassenvnder [illegible]
anmb.

ad 6. art:

Ja [illegible]

8 Test: Andreas Blattenmann

ad 6. art:

Ja [illegible]
selbes.

9 Test: Ulrich [illegible]

ad 6. art:

Ja, hette [illegible]

10 Test: Hans [illegible]

ad 6. art:

Ja, [illegible] Test: nichts [illegible]
[illegible]

ii Test: Der Marsch Christoph Fischer
seines eidtlichen fürgebens.

ad 6. art:

Ja, wenn Lehrer gnädiglich anwesend
Hauß: hatte wenn sie gewesen selber
mit bethen sollen.

iv Test. Claus Jacobs Kirchs.
ad 6. art:

Ja, die Leute hetten in Ihrem
herzen gedacht, wenn ob wenige
weg in den Berg kehren.

Artic: 7.

Ob die Lange ab weg, oder solch Leute Gespenst oder
Teufel wenn gewesen selber den Hauß: anb-
fanden?

Kehrer. Test:

i. Test. Thiel Jahn.
ad 7. art:

Ob sie Leute wenige article
wenigstens.

ii Test. Marsch Fischer
ad 7. art:

Es kehrer den meisten ein schwerige

4. Test: Hanns Zanker
ad 7. art:

Er wesse nit, das sein Gnd: von Hanauw selber in der Mürchelung gewesen, der Hannß Zanker wesse nit, ob es drey oder vier Jahr oder drey Jahr.

5. Test: Hanß Zimmermann Zanker
ad 7. art:

Die Ernte nach der gedachten Kürchweihe sollen die Knöpfe draußen gewesen, ob Er aber oder der Hannß nit, ob es drey oder vier Jahr.

6 Test: Hanß Christoph Gasse
ad 7. art:

Er wesse in diesem Articul bemeldt nit, wer der gnädig Herr eigentlich gewesen, der Ihnen gedrohet, Ihnen Ihre Mützen abzuschlagen, sie wüßten nicht, ob es Ihr Gnd: in Ihrer Person oder Ihre Leute oder andere gewesen, Ihnen solle ab aber nicht in acht genommen haben, oder was der andere gewesen.

7 Test: Barbara Krenckin
ad 7. art:

Ego eadem ut praecedens testis
Jnqs: Mann kennet gelebten
eilfen gewesen wegen Jnqs: [illegible]
[illegible] selber nicht wissen.

8 Test: Barbara Kretzmannin
ad 7. art:

Ego eadem ut praecedens testis
bewüsten Jnqs gewesen.

9 Test: Regina Zenerl.
ad 7. art:

Ego eadem ut praecedens testis
Jnqs: gewesen.

10 Test: Anna Zenerl.
ad 7. art:

Ita Jnqs: eadem ut testes
eydes.

11 Test: Ehr Martha Elisabetha Jn
Elisabeth gelebten
artikl
ad 7. art:

Ego eadem ut praecedens testis
Jnqs: [illegible] bewüsten
[illegible]

13. Test: Anna Barbara Diehlin

ad 7. art:

Sey in beyseyn ahngehung wie die in
dem Schreyen gelegen haben
die nicht viel nit verstehen mehr
als hette die aus nicht viel von Hexe:
gehört noch die aber nie gesehen
Hexen dem nach als hette testis
gehört, aus Hexe nicht solches
haben können gehört haben aber
aber nicht von Hexe hette aus nicht
von Hexe gehört.

Art: 8.

Ob nicht Hexe Catharina Conrads den Creutz
Schatz seine eigentl Eigenschaft aber sagen
selbige bey der Communion Tafel Condeten
Communion abwendig sey?

1. Test: Nicol Hahn

ad 8. art:

Ja, nemen hette sie und die andern
gesehen, und hetten Leuthe die
weeke gesehen.

2 Test: Martha Johnin

ad 8. art:

Ja, ob Hexe den Creutz Schatz seine

Jhenel, vnd wen sie gefangen wer-
den, vnd die der Jhenen halber nicht
nichts wüß.

6. Test: Hanß Heinrich Christe

ad 8. art:

Clare hette Jhenen wen den Teufel
gesehen vnd Juss: den bösen
Feind gesehen hette, vngefehr 10
oder 12 in Jhenen Kammern.

7 Test: Hanß Hentzen Knecht.

ad 8. art:

Jhenen hette nichts nicht gesehen
den Teufel Jhenen selber böses
Zeugnüß gehabt, vnd nit böses sagen.

8 Test: Catharina Bollenmannin

ad 8. art.

Juss: Jhenen den Leuten Jhenen
böses in den besten Zeugnüß.

9 Test: Hansen Bernhard

ad 8. art:

Ein Jahr 2. oder 3. Jahr Juss:

so damit beschuldigt worden
aber hette die so nun
den ihres mittes sehr
mit beschuldigt und ihr
gesucht.

10 test: Jacob Bernhard

ad 8. art:

Die ehrsame und fürsichtige
dass benannt den Stadt

11 test: Hr. Matthes Elisabeth
sten Gemeiner Herrschaft
Pfarrers zu Lenzke anno

ad 8. art:

Zeugen bezeichnet die hette
sehr darum angesagt nun
gesagt.

13 test: Caspar Barbara Richter

ad 8. art:

Warum diese Zeugin nicht
dann die nicht in unsere
gehorsam.

Art: 9.

Welche neue einführung Gebräuche und Verbesserung einiges ehrentlich Bösen Leumüth und Besserung anstehen.

1 Test: Hinckhofen
ad 9 art:

Welches dem Jngs: Mutter, sohne, wenig einigkeit in seinem guten Leumüth einiges Ehrenschelten Ehrens und ihr dem dem Ehrenschelten Ehrens und Schimpfliches gesetzes sicher solle, anstehen.

2 Test: Marx Jehnin.
ad 9. art:

Das Ehrens einiges Leumüthen ihrem Mutter sohne und stehen dem Ehrens bekant ja, wegen, dem dem neuesten Mißverstand neuste test: seinen gemüth ihr aber hatte Ehrenschelten in dem Leumüth ja, bewust.

3 Test: Christoph Lauber
ad 9. art:

Welches beym 7. arti bemeldet.

4 Test: Heinrich Zacke

ad 9. art:

Heinz Bernstad ab Ecker ...

... Leuthen in dem ganzen Bann ...

... den Hexe ... zu wandel ...

... weiter nichts ... Heinz ...

... ehe Hexerey.

5 Test: Hans Bergheim ...

ad 9. art:

Heinz hatte ... nicht dest ...

... weiter ab niemand ...

6 Test: Anna Heinrich ...

ad 9. art:

Eben ... Heinz nicht ...

... weiß ... Heinz ...

nicht gerechnet.

7 Test: Barbara ...

ad 9. art:

Die Hexe: Wenn ... mit

... Hexerey hatte ab Hexe: ...

... Schuld gegeben.

8 Test: Barbara Thalheymerin

ad 9. art:

Drei Taufen hetten ob nit wissen mugen
sagen.

9 Test: Margret Zenetzel.

ad 9. art.

Die Hebam hab Jungf: Mutter gehol-
den hette die Taufe der Jungfrauen
selber bezeuget.

10 Test: Ursula Zenetzel

ad 9. art:

Die Hebam were Jungf: Mutter ge-
standen, hab gesehen, wie sie das
Kind gehabt, entpfangen.

11 Test: Ursula Leisrabatsch
Kirchnerin Pfarr allhie zu
Sonnberg.

ad 9. art:

Zeugin bericht, ob Hebam den Jungf:
nebst der Taufe gehalten, wie auch
denn Jungf: ihre Mutter in wochen
gehabt, wer die ihrer Mutter gehol-

[illegible] sahen, [illegible] hatten, [illegible]
Cäthe [illegible] gesehen, [illegible]
hatte ab test: [illegible]
[illegible] die [illegible]
beyschläfferin.

13 test: [illegible]
ad 9. art:
Jenige [illegible]

Art: 10

10. Anna Hss: [illegible]
Mutter beyschläfferin, [illegible]

1. test: Niclas Hahn
ad 10. art:
Ja, [illegible] Hss: gehen.

2 test: Mrutha Hahnin
ad 10 art:
Jenige bekräftet, [illegible]
hatte Hss: ihre Mutter beyschläf

Die Jnqu: hatte gesagt, wenn die
Hexen tanzen, so müsse ab Sie bey
aber nicht bey allen gelassen haben
den Ihren Mitleu als die Jnqu:
sagen Sie da nemlich bey den Mitleu
Ersten als Jnqu:, als Ersten nicht
ein Zeichen gegeben als Stumm
Hand Heimlich hatte test: ob sie ja
sagt, denn sie Zeichen Ihren
Ersten zum Zeichen hatte, als
hatte sie gesagt sie wolle Jnqu:
Ofelingen test: hatte sie aber ge-
antwortet, wenn sie die ofelinge
wolle die nicht allemit Zeichen
geben, sie selbe die aber Zeigen
Ofelde sie bestan die test: wolle
ob nicht Zeichen sie Ersten aber so
sie nicht genug gezeigen der Ersten
Jnqu: gelernet Zeichen, test:
aber hatte ob sie nicht Ofelingen
gehabt, als erwartte als Jnqu: sagen
test: gewandt antwort, sie hatte sie
Herren gehabt, antwortt Jnqu: nicht
Bekannte antwort der Scharfrichter

Mosheim dem nach Zeuta aber nie
mehr bekannt, [illegible] Hans:
Mutter Barbara Dr und ihre
Kinder und hatte Ansprach
gehört das test: da gehört
ermeldte Haus Zeuta so mit
Dach bey ihres Mutter gelegen
haben, und ihr Bruder wäre
ab bessers Recht, als Hans:
dem es bessers Recht bey der Mutter
gehört haben, als Hans:.

8 test: Hierüber Glaubwürdig
ad 10. art:
Jos Falcher gesagt hatte Hans: der
Cuntzlin ihre Mutter Haushaltung
mit test: Rieben, und gesagt etwann
Hans: sagen Zeuta dem müste ab ihr
Bruder bessers Recht, dann sie
da abgegangen bessers Recht bey der
Mutter als Hans:.

9. test: Barbara Dunstmal.
ad 11. art;
Dass hatte test: nichts gehört.

ii Test: Ao. Margretha Elisabetha
Günthers Johann Heinrich
Sonnta exhibo.

ad iv art:

Ja, dass Kläger anders Attss: eingenommen
hatte ab Sie mit Beklagten verlobt

iij Test: Maria Barbara Dinkel

ad iv. art:

Ja ab Kläger dem Beklagten Ehrenrührige
Schmähworte ohnlängst gegeben

Art: ij.

ij. Attss: Beklagten Ehrenrühriges nicht gesagt, sie hätte
mehrbesagten der Mutter auch sonsten boshafte gelegen
haben, wenn die Attss. anders Kläger dem sie ge
nannt sie abgenommen Kläger auch sey.

i Test: Ursul Fuchs

ad ij. Art:

Ja, auch hatte Attss: gesagt.

2 Test: Margretha Schmin

ad ij. art:

Ja, auch Kläger Beschuldigt zum Attss
angeredt gelegentlich.

3 Test: [illegible]

ad ii. art:

Hab selbe Sag[e] wie Contest: Marusa Jesenin gesagt.

4 Test: Jeninig Zarkez

ad ii. art:

Sag[e] eben[so] also wissen nichts weis[s] etzig dis Jenen[s] also wie vorh[er] erzehlen.

6 Test: Mund[schaft] Jesse.

ad ii. art:

Jen[s]: hette aufgesagt so wie ihr Kinder also selbig also wissen.

8 Test: Barbara Zlatterunin

ad ii. art:

Jen[s]: hette gesagt wann die Sag[e] also wie vorig, so wisse ich nichts weis[s] dann Jen[s], dem er ist mehr mit Langen bey dem Mittag gekostet weis[s] Jen[s] selbes zu stell und mit[t]leichtag erzehlen hette Jen[s] ihr Mutter Bruderl[ich]gut.

i Test: Claus Jürgens
ad ii. art:
Jürgen Knüstes Ehe Jnss: selbe
hatte sie ab nicht gesehen, sehen wo
Lünsches aber hatte sie ab gesehen,
wie dem Mosez verzehrisse Jürg
zügen hatte.

ii Test: Anna Martha Christoph
Hinrichsen Jürgen Daniel

ad ii. art:
Ihre Jnss: hatte gesehen, wenn
sagen könte, wo mündlich sie Ehe
Ehe zusammen gewesen.

iz. Art: Vz
Ob nicht vor Ehe Jnss: Claus: Andreas
Mosez mit ihr gehe.

i Test: Niel Jessen.
ad iz art:
Ehe Jnss hatte test: ab solches nicht
wisse noch hatte es gesehen.

z Test: Martha Johnsen
ad iz art:
Jürgen hatte ab nicht gesehen, dass

mals Leszer aber anderen dienen.

3 Test: Heinrich Räuber
ad 12 art:

Dass hatte Test: gesehen wenn sie
ihren Herrn Bruder Knecht, welcher
izo nicht mehr in dienste Leszer
Test: anwesend nicht aus sie izo
anspreche.

4 Test: Hannß Lenten.
ad 12 art:

Die Leütte sollten ab gehalt wer,
damit Leszer Leib die selbe
ab gehalten haben.

5 Test: Hannß Burkhart Zecke
ad 12 art:

Seine Barschaft, deren Anzahl Er
nicht wegen gewesen hatte Er nicht
wenden den Leütten hatte Er ab
gehalt, denn die nicht mehr Leszer
anspruchen.

6. Test: Hans Heinrich Geyer.

ad 1t art:

Zeuge hatte ab selbsten nicht gesehen
allein von Gevattern Frauen
test: ab gehöret.

7. Test: Benedicta Maria

ad 1t art:

Zeugin hatte ab ein mahl gesehen
wie Sie albereits bekennet, nicht
hatte test: aber nicht anzeigen können
wenn

8 Test: Gerhard Bottermann

ad 1t art:

Zeugin wüßte davon nichts.

9 Test: Margaretha Bernhard.

ad 1t art:

Zeugin bekennet sie selbsten hatte ab nicht
gesehen, wundern sich aber daß
Sie von Gänsberg hatte ab reisen
Sollen ohne gesehen, aber das übrige
wüste sie sonst nicht anzugeben.

iv test: Hans Bernard.

ad iz art:

Bestet hette test: etwas aber gehört hette er nitt.

ii test: der Marschalckhin Eschenbach Ehefrawin Ihrer wahrlichs Jrre Zanckh.

ad iz art:

Könte anfangs etwas nitt gewiß sagen, alß daß sie ohngefehr 5. Jahren angefangen Jrrs: und Ehrrührig mündt. Jhro test: dermahlen mündt test: hetten etwellen, ihr Mayen Ehefrawen zu Kaufs gehabt, alß nun Jhrigen mit Jrrs: Jhro Ehrenrührig thuen sowohl gedrohet mündt Jrrs: aber test: hette gesagt, etwas etwas gehabt dermahlen mit über die hingehalten, aber test: nitt gewüßt, sowohl die thun, wellen, etwas hette Jrrs: gesagt die test: habe auch nitt gehört, daß mehrers mehl als die Jrrs: nitt gesagt hette test: nitt aber gemeldt gehabt, test: etwas aber gehört gehabt, aber nitt gewüßt, ob es Jrrs: gesagt mündt gesagt die test: etwas nitt, Jrrs: hette aber ob nitt haben wellen.

13.

Art: 13.

Ob nicht gemeines Dorf einig Jahre nicht
Bauerschaft Kirchspiels, so derselbe ein
nun Michael gehalten, Heuer haben
Bauern den Herr: wie hoch jährlich gemeldt
werden?

3 Test: Friedrich Stenbar
ad 13. art:
Ja, die Bauren Heuer nicht gewis
jährlich, sondern aber Heuren
nen, wie hoch Heuer ist.

4 Test: Heinrich Barker,
ad 13 art:
Ja, wie Oben Recht ist Heuer
jährlich geben.

5 Test: Hans Bernhard Barker
ad 13 art:
Ja, eben Recht sagt.

6 Test: Hans Friedrich Barker
ad 13 art:
Heuer halte ob Heuer gehört
aber nicht, wie ob jährlich

7 test: Lorenz Jenkis
ad 13 art:
Ja Jhro: Mayn. Rittl. General
Feldtschreib Zehlen Zeugen mehr
nit sonst zuwissen.

9 test: Georgen Zenfandt
ad 13 art:
Ja der Zeugen ersten Jhrnehmen zu
Zeugen, aber zuwissen nit, wessen
sie sich aber zuerinnern testimt.

10 test: Hans Zenfandt
ad 13 art:
Hat nit zuwissen, ob Hans
Zehlen Zeugen zu sich Jhrnehmen
gesagt, oder ob er zu wissen, oder
von Jhro: Jhro: Hans aber ersten
Zehlen Zeugen selber sagen gehört
haben, Hans: nun, wenn er
dem Zeugen Geld schuldig
hette, so müste er ihm auch Jhr
nehmen gebraucht.

11 test: Anna Martha Elisabetha
Hyldenreichin Jo Zeugin
ad 13 art:
Ja Jhro: Bruder hette ihr Zeugen
Jhrnehmen gesagt.

14. Art: 14

Ob nicht Jacob Catharina Brunckhs Hannß Zacharien Zacherns Churtz und Klainß nit bey Hannß Zacherns gebraucht?

4 Test: Hannß Zacher

ad 14 art:

Ja, alß hatte test: sein Dienst Knecht Zacharien bekhostet.

5 Test: Hannß Zacharien Zachers,

ad 14 art:

Ja, alß Obiges meister.

Art: 15

15. Ob nicht alß Hannß Hannß Zacharien Zachs nach Obiger Zeith, alß er gesundt worden, Ihme alß einem Knecht übel gedienet, alß hette alß Er [illegible] übergeben müssen?

4 Test: Hannß Zacher

ad 15 art:

Ja, sein Dienst hatte ab test: [illegible] bekhostet.

5 Hans Burkhart Barber
ad 15 art:
Zeuge bekhendt, was Beclagter anspreche.

Art: 16

6. Ob nicht alss Zeuge Hans Burkhart Barber sich mit dem Herr Abt anredens unter dem Thor, Pinkel, des Convents in gegenwärtigkeit eines ehrsamen Manns mit einer gewissen Ruthen unter dem Thor Gewölb, sich gegen Ihr Gn. den Burkhart Barber setzen thete.

3 Test: Hr. Schultheiss
ad 16. art:
Der Statt Barber gegen Zeugen gesetzt.

4 Test: Hainrich Barber.
ad 16. art:
Ein Diss Statt Test: das bekhendt.

5 Test: Hans Burkhart Barber
ad 16. art:
Zeuge bekhendt, das Beclagter ihme ein Gerstangen unter dem Thorbogen, wie ins Gefängnuss kommen, gesetzt

Zeuge weiß aber gar nichts
zu bekennen nicht.

ii Test. des Marcks Elisabeth Hoffmeisters
Ehefrau contribo Jn Puncto
ad 16. art:
Zeuget bekandt, ob Caspar Clauen
Vetter sey und Caspar der junge derselben
Clauen gar nahe Vetter und Erben
seyen ob nicht.

Art: 17
Ob nicht Imp: die Curatelen Jhm test: Jacob Gast:
Bürgen Bestellung und Jhm Caspar der
jetzigen Leistung erstatten.

4 Test: Hinrich Zarten.
ad 17. art:
Zeuge weiß nicht, ob Imp: ihm
seinen Bürgen die geführte Curatel
ersetzen ob gethan.

5 test: Hinrich Bartels
ad 17. art:
Zeuge bekandt Imp: hatte

Art: 18.

Anniß Test: Hansß Bestinn Zanke sich sehr un-
nütze gemacht deren jungen mit Ja: verhalt
daß Die Schue der Zwissel sie beinigen
wollen.

4 Test: Steinwenkers.
ad 18. Art:
Jenige wüßte nichts zu sagen sein Bein
gebrochen.

5. Test: Hansß Bestinn Zanke.
ad 18. art:
Jenige Zeugnüß, so verne gnädiglich
deren jungen und Schue zugestellet
gelesen, sich beyseyend und unnütze
gemacht, wenn aber bey seinem Eyd
nicht wegen, daß Die Schue unter ein
ander und schyamächt weren
und sie beinigen wollen.

6. Test: Hansß Heinrich Gusse
ad 18. art:
Jenige hette deren gehöret.

9 Test: Hansen Zumsand.
ad 18. art:
Ja, auch hette test: gehöret, daß Hansß

Zeigen Zeuge ausß dem Zeugnuß
Zeugnuß gegangen, daß sie
gemacht und gegen eine Verehrung
Thaler und Zeugen, daß sie
Zeugenaussagen, gesagt:
anderst Mir dem Zeugen
gen? Zeugata sie nicht
Zeugen und hatte einigen
Schlappen, und hatte mich
gesagt: Schad einigen dass
sie und verklagt Mich ist will
Zeug anderwerts dem nutz.

Art: 19

19. Ob nicht Jtem: Zeugen Zeugin Zeug einigen
Mann Zeugnuß?

1. Test: Michael Zeug.
ad 19 art:
Zeuge wüßte auch nicht, gesagt
Zeugen darvon anderwerts, aber
Zeugen wüßte sie auch nicht.

2 Test: Martha Zeugin.
ad 19. art:
Zeugin Recipiat Jtem: hatte selbe

gehöret, daß ihre die Leute schuld
geben, daß die Inquisiten Mann
beschädiget, dann sie hette test: ge-
hört, wegen daß die alte Leibs
die hette Inquis: frauenzimmer, die
ärgste nicht were, ob gewandt
hette, ob hette, ob &c. darüber
auch diese Leute selber gehöret haben.

3 test: Heinrich Lauber.
ad 19. art:
Hanns ärgste schelten nicht, ob
ersteres aber wegen gehöret worden.

4 test: Hannß Zauber,
ad 19. art:
Hanns ärgste nicht diese Inq:
ihren Mann beschädiget hette.

5 test: Hannß Heinrich Zauber
ad 19. art:
Hanns bekennet die Leute hetten
diesen gehöret, er könte ob aber
mit seinem Gewissen bezeugen,

6. Test: Laus Spiritus Sancti

ad 19. art:

Hans: wüßte, daß die seine selbs
eigne Leute, und hette Test.
auch gesagt, die selbe mit selben
zu thun, soll schweigen und
also ob sie seine Leute oder
nicht, so müßte er nimmer
sagen, dessentwegen hette meine
Herrn und Vogt diesen seinen
Herrn derüber hören müßen
dann hette Hans: gesagt
& c. Test. dann meinetwegen
die Hans: ihn auch bezahlen
wollte!

8. Test: Hirzbrun Zeltermann
ad 19. art:
Heinjis wüßte diesen auch
nichts.

9. Stephan Zumstrick.
ad 19 art:
Heinz wüßte diesen nichts, allein
gehört hette Er diesen,

10. Hans Hensel
ad 19 art:
Heinzlentz diesen nichts gewißes

1. Test: Nicol Lesh
ad 20. art:
Cadit.

2 Test: Marsh Jeshuis
ad 20. art:
Test: annäste veritas nisht als
alens Jenß: sodahsten gegen test:
gesagt, alens ihr als Knäbs
Schüler gehen, wie sotte sie nisht
gerade sagen,

3 Test: Friedrich Kräuters
ad 20. art:
Jenige Kinder alleen nisht sagen

4 Test: Heinrich Zenkers
ad 20. art:
Cadit,

5. Hans Jürgen Zenke
ad 20. art:
Jenige Kinder alleen nisht sagen.

6 test: Hans Heinrich Rhyn
ad 20 art:

Deponit wüsse der sachen nüt, als
anders dz es ein vergeyen articul
wirtstal mit anderst Hans: Mutter
gegen test: gesagt Hans: Enderen
den Frauenbetwein dieses eins
Knäbli.

8 test: Gerhard Mutter mann
ad 20. art:

Deponit könte denen nüt sagen
denen ob ihne Zanenisband.

9 test: Kaspar Zunsend
ad 20. art:

Dasen könte test: nüt sagen
ob eben Hans sagen.

10 test: Hans Zurfluch
ad 20. art:

Deponit könte denen nüt sagen

11 test: Hr. Martin Leinbacher
Johann Conrad Zu
ad 20. art:

Hans: hette ob selbes gesagt

[illegible] Hanß, der Müllers Knecht
[illegible] Jörgen gesagt, das
[illegible] der Schneiderin als
seiner Schwägerin Mutter gesagt,
welche Hanß nachgehends mit solte
gesagt haben: glaubest, du wolte
ihn auch beschuldigen

Art: 21.

1. Ob sonsten jemand wisse, das Hanß: der Müllerin
Hausrath beschuldigt gehabt, oder was
dann eigentliches seine Beschuldigung
gewesen, wann, wo, und beschuldigt
gehabt.

1 Test: Michel Hahn
ad 21. art:
Der solle test: Hanß: nirgendts
Wann beschuldigt, das sie beschuldigt
gehabt, und Hexerey sich Dessen
wer ihn dann mag bessen.

2 Test: Marthe Hahnin
ad 21. art:
Sie wisse, als das eine Besessene
Mann mit der Teufel gehabt

wwerden, wüßtey ab dem ...
Schieß Landts gehörey sey, ...
Hirsch und dergleichey ab ...
dem wey.

3 test: Christoph Kühn
ad 21 art:
Hette auch nichts sonders wissen.

4 test: Hannß Zorn
ad 21. art:
Hette Christoph ab Hatte Jay: M...
ihm solches gesagt und gewiesen
wehre allerdings eben ihm dem wa...
wie hirsch und dem selbe sey

5 test: Hanß Christian Zorn
ad 21. art:
Jay: nirgendes Wenn, hette gese...
wehre Er in Feindesart gefahren wi...
wehren Tergeslinge eben ihm dem
wehren nicht über der Creutz ...
gebothen wordey, als der ...
Commercy zu Leben Hergemey Kerne
lage.

Test: Jacob Heinrich Christe

ad 21. art:

Zeuge bekennet die Klage und Inst: [illegible] hette gehöret und diese Klage [illegible] ihm gegeben, daß diese Hüte und Hauben Diebel: Hr Michael Hoffmanns, ersuchen den Mann gebeten, ihm dieselbige bey zeugen zu bekennen, [illegible] und darüber gehöret: Er selber aber sein Zeuge nicht gesehen hatte, [illegible] Inst: dergleichen und dennoch anders bekennen, er hette ihm [illegible] Inst: wie ihr Mann hätte aber nie, [illegible] bekennen, er wisse nicht [illegible] bekennen, dennoch aber hätte ihn Diebel mit Hauben [illegible] gehöret hätte Test: und der Diebel, meinete er gehöret und abgetheilet bey auf den Hauben zu gegeben, er hätte denken, weil die Hauben

und recept zum Bad Pyrmo
Hr Licent: Lemker, welches ein
angezogen, gebraucht, der
eingenommen einiges Ge
wahrt, Ob den Kranken, der Gott
Die es nicht gebraucht.

8. Test: Hinrichen Blatter
ad 21. art.
Ist bekannt in allen Stücken
als die gebachten erwehnen, das
Bohnen gebrochen zeugen selbe in
Kranken Bett.

9 Test: Hansen Bernhard.
ad 21. art:
Zeuge kennte obigen generalitet
Kranckheit nicht haben, allein gehört
da aber, wenn da selben Bohnen
gebrochen zeugen.

10 Test: Hans Bernard
ad 21. art:
Zeuge kennte mit gemeldt
nichts beywissen.

ii test: der Martha Elisabetha H. Günthers
Hausfrau Ehewerb zu Sandersleben
wohnhaft

ad i. art:

Zeuget bekennet, daß sie sonsten hatte
nichts gehöret, als daß Günthersche Kinder
einen Schimpf.

Art: 22.

2. Ob nicht Def: die Beklagte, den Beamten beim
Amte Die Beklagte dergestalt reizen, daß
Sie Beklagte?

i test: Niemand Def:
ad 22. art:

Die Sache hatte sich
zugetragen hatte aber test: nicht gesehen.

3 test: Heinrich Schreiber
ad 22. art:

Hat hatte test: den Müller Hanschen
Jungen, als Def: Def: einen Müller
einen Hund gehetzet hatte.

4 test: Hannes Bartz
ad 22 art:

Er wisse nicht, daß
worden, test: wüßte aber keine Zeugen.

5. Test: Hans Zaschain Zenka
ad 22. art:

Zeuga hette gehöret ...
Mutter ... in ...
...

6 Test: Hans Zeiglerß ...
ad 22. art:

Zeuga bekendet, ...

ii Test: Ehr. Martha Elisabetha ...
Pfarrerittibe ...
ad 22. art:

Die ...

23. Art: 23

Ob Zeuga nicht ...

ii Test: Ehr. Martha Elisabetha ...
Pfarrerittibe ...
ad 23. art:

Wie ...

Art: 24.

4 Ob Jungis nicht bey ihrem Eyde weiter sagen müsse, wer doch Hans: ihre Mutter eine alte Hexe gewesen?

ii Test: Fr. Martha Elisabetha Hirschin wie Jhr vorstehe zu Recht.

ad 24. art:

Ja, als bereits recht.

Art: 25.

5. Hans: die Lauerin nicht nur gesagt als hette sie Hexerey Teufl, sondern die ihre Mutter nicht sie ihres thuns sie nur zu verbrennen, sondern die sie selbst gebrennet.

ii Test: Fr. Martha Elisabetha Hirschin wie vorstehe

ad 25 art:

Ja, als bereits recht.

Art: 26.

6. Ob nicht eben test: Fr. Martha Elisabetha Hirschin die Hans: Catharinen Lauerin als diese gesagt als hette sie Hexerey die sie begangen, gehalten, und Hans: es gestanden nicht sie gesagt, sondern die sie selbst gesehen, und die Hexerey sie selbst gesehen, sondern die alte Hexe: die sie selbst sie ihres thuns sie nur zu verbrennen, und die sie selbst gebrennet gesehen, nicht die alte gesehen

ii Test: Fr. Martha Elisabetha Hirschin

ad 26.

Ja, als hette Hans: in ihrem Hause

gegen Heinrich verklagt.

Art. 27.

27. Item ist Inquis: verdächtig wie die Fama ergangen
wie verklagt die test: die Thatsachen stehen
anzuhören.

ii Test: fr. Martha Elisabetha Hi

ad 27. art:

Ja, wie die Inquis: gethan.

Art: 28.

28. Item ist Inquis: mit sich in der Haus verdam
mit seinem Bruder Christoffel Adelmey gelichfer

ii Test: fr. Martha Elisabetha Hi

ad 28. art:

Ja, wie recht sagen.

Art: 29

29. Item ist Inquis: die Adelmey in die Fama gerath
gehabt, das Ehrgeiz darum die ihr Bruder in die Fam
verklagt und gesagt, als sind Thun die Adelmey
den Hunden, so will ich mit die wohl zu recht

ii Test: fr. Martha Elisabetha Hi

ad 29. art:

Ja, wie recht sagen.

Art: 30.

0. Ob nicht Ingf: mit Test: zu öfftermal erwehnt die Ihr
ihres Ubelthat, so unter Augen getragt:

ii Test: Ehr Martha Elisabeth Hirschin

ad 30. art:

Ja, Ingf: hette mit Ihr geöffnet.

Art: 31.

31. Ob nicht Ingf: die Cantzlin mit dergleichen ublicher
sonderer Arth die Ingf: wie so mit Test: zu Zeuigk
gebraucht wie die Ihrer gnedigsten Frawen mit der
Magd mysbrauchten sonderen Zeugnus

ii Test: Ehr. Martha Elisabeth Hirschin

ad 31. art:

Ihr auch bewust.

13 Test: Leonhart Gebhen Richter

ad 31. art:

Zeuget hette den ihres Herren Arzt
Thewerin verdechtig gehalt die Cantz
lin mit Ihrem Tranck Ihr Gelt
zu stehlen Test: ihres Herren mehr Dan
sehen sollen mit hette Ihr gesagt das
die Cantzlin Zimmer mysbrauchen
sonsten gingen sie Ihrer, Zeugen sie

Inquis: ganzes und sattes mit Ihr ge
dass sonst Ihr nur Gemeine sonst
Inhaltens gesetz wollen.

Art: 32

32. Inquis: Ob nicht test: Caspar Barbiern diebin Ihr mitgesell
die solte nicht neuen gesetzes?

ii Test: Fr. Matthes Leinschaft sieht

ad 32 art:

Jenigin wisse nirgentlich etwas
nicht ob solle aber gehöret sagen
was test: Kapitelat sagen.

13 Test: Caspar Barbiern diebin

ad 32 art:

Jenigin solle Ihr nicht nachgesagt
Die Inquis: nicht mit Ihr gesagt solle
müsse ob ihre Seele ein Gemüth
sachen haben, denn nein Kunst ist
Seelen bestes Gemüth, aber solle
Gemeinen sonsten gestohlen mit dem
test: Gemeines ganzen

Art: 33

33. Inquis: nicht gleichergestalt ob unangenes dem nicht

dunes die Herren von Steinbrechten
gethan, angestellt, vnd Inq: den
ten test: Euren Herren Diener gesagt
haben, vnd test: sehen nie Gefangen
halte vnd Inq: ehe nicht haben wollen?

ij Test: Hr. Marschalckenhaß Diener

ad 33. art:

Ja, das Ersten ander.

j3 Test: Euer Herren Diener

ad 33. art:

Der Inq: Ursachen nie die Herren
kommen vnd Ihnen gesagt nie
gesinnen, ob die test: nicht mit
andern die aber hatte nicht Befel
mit gesandt Ihnen gesagt die
test: andern kommen, vnd Ihnen
gesagt mit den Gefangen für sie
den Herren sie nicht gesagt nie
sonst Gesagt etwas anders gesagt
die Ursachen mit ihn gesagt, sonder

[illegible]

Art: 34.

34. Ob nicht Test: Anna Barbara Dietrin [illegible]
geblieben und nicht mit Hanß: [illegible]
und zu Hanß: [illegible]
durch [illegible]?

ii Test: [illegible]

ad 34. art:

Ja, [illegible]

13. Test: Anna Barb: Dietrin

ad 34. art:

Ja, Test: [illegible]
mehr mit [illegible]
[illegible] Test: [illegible]
[illegible] Hanß: allein durch [illegible]

Art: 35.

35. Ob nicht Hanß: [illegible]

Hinweisen, weiß Jenß: alß vorhabens,
wenn alß Thomaus ohne weißlich
Mensch Ehr zugetragen wie Jhro gehen wüsse
alß test: die Schwerin, Hinderin
Diesen wie gehet bey den Brunnen hause.

ii test: Ehr. Merten Reichardt
Pfarrer Jhrer Excellentz

ad 35: art:

Hinzu hatte ab nicht gesehen
allein ab Ehrer Thomaus Jenßen
den Menschen Jhro Ehren Jhro nein-
gehen alß Jenß: die Hinderin
und Ehrer auch Thomaus Jhro
Ehren Jhrinnen gehen alß test:
und Ehrer test: so stunde wie
Zucken gehabet, alß Ehrer Di
nicht ehr sehr schlüge mit der
Hand und hatte Ehrer so Lachel
Hinter den Ohr ungefehr Jhro
Ehren und hatte gerechet den
Ehren Jacob Thomaus Pfarrer
und Schwager, und hatte alle-
weis gesehen Thomaus gehabt

dass Thüre hinaus und Hauß hin-
aus kommen, ganzen ihre ver-
stunden andere Hypothecken, die test:
welchen gerne pfandrecht in Hinter
Gerber Behausung, absonderlich die in
mauer ohn sichtbahre oder unsichtbahre
und stehe darüber Pfandgerechtigkeit hin
ansehen, als test: für Pfandrecht
kann Gläubiger Klage?

ii° Test: der Martha Elisabetha
Hypotheca Pfandrechtes
ad 36. art:

Ja als Erben sachen nicht
anderes als bekannt.

13 Test: Lauer Jacob: Dietz
ad 36. art:

Seinen Bekanntnus als wüste
Sie nicht ob die Pfandrechten die
pfandrecht klage ohn dem nur
als Sie für dass Thür hinaus
nur dem bewust gewesen
dann test: nicht als gehöret,
den Inhalt aber als testirende

Art: 37.

37. Dem Test: die Klage zu den Inq: Acta
erwarten, daß sie nach dem Urtheil Spruch
Sie mit Ihrem Recht mit Fortsetzung
weder mit Recht noch Ordnung?

Ad Test: die Meinung Ehrlichkeit
Hierbei ein Klage Artikel
ad 37. art:
Ist zu bemerken, daß Beklagte
Artikel Beklagte den Inq: Acta
und Recht sie Klagen, so
Da sein Herrn sie nicht sie
gangen wie Recht zu Ihr
in Frage Rede so der Ehre
Ordnung daß Inq: die
Test: Acta zu Inq: Ja
Ordnung nächst mit Ordnung

einstes Verbrechen zeugen, wegen
ehelich Beyschlaff: die ehelich offt
ehrliches Namen und Mutter nicht
bekam, so hatte test: ihre Ehre
die nichtlich ehrliche gewichtigkeit
weiß ob sie jene ring bekam
Hochzeit in der Gebrauch wird
ihre geschah ehrlichen Ehrsame
test. Jn Hauß: zeugen, wenn
die sein Ehrenrecht hatte test.
Hauß: verschiedne gehört, wenn
Hauß: aber wenig nicht ehren
zeugen ehrlos Jemand bekindigt
hatte, so hatte die Hauß: ob ehrlich
zeugen Hauß: hatte ihre aber die
ehrlich geschlechtlich, das die test:
nun aber ehrlich dass als Hauß: in
Kindes nicht zeugen sie ihre zeugen
nicht und ehr Ehrenleut und ist.
ihre nach Ehrliche zeugen in dem
die sie Hauß: Ehrlich ihrer Ehrlich
zeugen ihre Hauß und die Hauß
Leben Ehrlich ehrliche eine Ehrliche
Ehrenrecht und ihre nicht die Ehre
ehrlichen ehrlich, die aber ehrliche

wolten die Leute nyderer stallen
vnd die den Urbeit höher sie
test: gelernet, wieder dem
nun vnd wolten also den
ganzen weg so schwerlich test:
gingen neben ihr hohe gelegen
heit ehr den weg der vber
ihrem haupte gewonnen ging,
en wolten ob ihr test: wieder
aus den Augen kemen, Nun
wolten ob nicht natürlich were
eine Leute so dem selben Leute
also nimmer ging, nicht mit
dem hatte die innen neben ihr
test: hohe gelegen heit die
orthe wie berichtet, vnd wolten
sammt schwerlich wegen glücklich
weggekommen, Nun hatte ~~test:~~
mit die Mutter test: wieder
gewesen, test: aber hatte nicht
mit hohen wollen, dass nicht ihr
bitten wolten test: mit gingen
aber ihr gesagt sie hatte wollen
test: ging nicht allein vnd ihr ge-
sehen, were die Leute, denen test:

test:

Art: 38

8. Ob nicht allerhand seine gewisse Zeit
vnser Stumm gehaltten, wann ob also
vorstrafen vnd Ihr gegeben?

ii Test: Ihr Martha Elisabetha
Hippenin Stummerin

ad 38. art:

Ja, vnd Ihre vorsatz wie Bewisst

Art: 39

9. Ob Test: Stummerin Anna?

iz Test: Margaretha Stadt,
mez Kinds eweib

ad 39. art:

Ja Ihr Mutter ob yetz Lebt.
die Barbara, hatte nuhr falsch
Ihrer Mutter Bekennen.

Art: 40

Wie falsches ausgesagt?

iz test: Margaretha Kinds

ad 40. art.

Ihr Eltern Bekennt sich mehr

Resultat darinnen aber d...
...
...

Art: 41

41. Ob Jtem: [illegible] test: [illegible]

...

...

...

...

Actum den 18 Novembr. 1670.

Inquisitus ist seiner endlichen nochmaligen, jüngst getanen Inquisitional articul vorgelesen und examiniret worden und bekennet als nemlich.

Art: 1.

Ob nicht Inquisitus stadt Frawen Barbliches Leibes were?

ad 1. art:

Inquisitus weisse darvon nichts.

Art: 2.

Was sich darmit mehr?

ad 2 art:

Weisse nichts darvon, die hatte keine Barbliches, hatte mich darmit zu schaffen.

Art: 3.

Was sie mit solcher Barbliches habe?

ad 3. art:

Weisse nichts darvon das sie Barbliches oder sie mit einander pflege, oder hatte die Kindbette Bier sich gebracht.

Art: 4.

Ob nicht Zauberische Sache sey?

ad 4. art:

Inquisitus weisse darvon nichts.

Art: 5.

Ad 5. art:

Art. 6.

Ob nicht Inq.: solche Kindlein wendtlich aus Ihrem Leib offentlich gebracht oder Sie solche getödtet?

ad 6. art:

Ja die hette ein Zeitlang Ihr Leibs gebrauch gehabt?

Art: 7.

Ob nicht Inq.: ein oder mehr mahl dergleichen Kindlein, da Sie schwanger, gebohren?

ad 7. art.

Nein das sie nicht wisse.

Art: 8.

Ob sie auch dann solche Kindlein taufft oder Ihnen Namen geben?

ad 8. art:

Ja sie hette einige Ihrer Kinder Persönlich ausgetaufft die alle Christlich verschieden.

Art: 9

Ob Inq.: nicht der Mallefitz sey ergeben

Art: 12.

Ob etlich: nicht vnn Kindbetn ehe ihre Schuld vnd Leiber nicht gerecht gehalt, vnd der Müller ihr zu Zeugen?

ad 12 art:

Item, da wüsste Die nicht zu sagen.

Art: 13.

Ob etlich: Ehe ihr der Müller nicht auch gesagt das Kindbetn, damit sie die Ehe mit der Ehe Pflicht allerdings nicht bestritte?

ad 13. art:

Item da wüsste Die nicht zu sagen, damit beschuldigte Die, Die mit der falschen Zeugen.

Art: 14.

Ob etlich: gebeigen, ehe der Müller nicht auch gebotten vnd gesagt Kommen zu helffen, das sie die ehe der Pflicht damit allerdings nicht bestritten Hetten?

ad 14. art:

Item da wüsste Die nicht.

Art: 15.

Ob solches nicht Zunftwidrig. Sonder auch
und Ihrsite in dieser Handlung Zunft
Herren Gebrauch, und die alte Ord
der Zunft sey

ad 15. art.

Dessen wüssen Ihro: nicht
anderes Particulars sagen

Art: 16.

Ob nicht Ihrsite solche Zunftwidrige Neu
und andere Müllerein der Gerechtigkeit
Handlung?

ad 16. art:

Dessen auch Ihro nicht

Demnach verschienes Jahrs zwischen Catharina Rollbaw-
in Margretha Schwarzin Anna Christina Jeschin
wegen Christoph Jeschen übers gelyenen gemeines
artieul Theils Zeugen abgehört und examiniret worden,
welche dann Jeder in abseyen seines Eh: ar-
tes Zeugen Theil vermög Ihr abgelegten und
respective gethanen Eydes und bezeigten Pflichten,
nachmahls Jhrer Gewissens und Vermögens
nach gute falsche Zeugnis.

Art: 1.

Ob nicht Jungfrau Catharina Rollbawin Hrn Dietrichs.

1 Test: Catharina Rollbawin
ad 1. art:
Test: bekentlich ein Bändliches
hette Sie bey Jungf: Catharina
Cramerin gehabt vor anderen
Leuten Sie nicht sagen.

2 Test: Margretha Schwarzin
ad 1. art:
Dass Frauen Bändlein Leute
test: nicht sagen, auch Catharina
Cramerin rechte bey Dietrichs
und aber hette Sie bey Jungf
gehabt.

3 Test: Anna Christina Jeschin.
ad 1. art:
Ja, auch hette test: die Jungf:

[illegible] gesetzt [illegible]

4. Test: [illegible]

ad 1. art:

Ich test: hatte ein [illegible]
[illegible], ob sie, die [illegible]
[illegible] bey sich hatte, [illegible]
sie so eigentlich nicht [illegible]

Art: 2.

[illegible] sie damit machen?

1 Test: Catharina [illegible]

ad 2. art:

Sie [illegible] nicht [illegible]
sie damit gemacht [illegible]
[illegible]: ob sie [illegible]
gemacht gehabt, [illegible]
[illegible] nachdenklich [illegible]
[illegible] sie nicht [illegible]
ob sie [illegible] hatte.

2 Test: Maria [illegible]

ad 2. art:

Das Mädgen test: nichts

3 Test: Anna Christina Bayerin
ad 2. art.
Test: Dass sie Jhro Hochgräfl. Gnaden
Herr Herr Gemahl nicht lange die
Ehe gehabt, dass sie auch die Ehe
nur Kurtz gelebt alle Zeit krank
gelegen, und nur ein Kind
die Ehe nicht pflanzen helfen.

4 Test: Christoph Bayer
ad 2 art:
Test: Dass er nichts
weiss als dass er mit seiner
Jhro: Gnaden eine kurtze
Zeit: Ehe gehabt, welche
wegen Leibes Schwachheit
Sie nicht pflanzen können.

Art: 3.
Ob sie in solcher Ehe Kinder haben?

1. Test: Catharina Bellmayrin.
ad 3. art:
Ja sie haben keine Kinder.

2 Test: Michael Schmayer
ad 3. art.
Dass keine Kinder.

3 Test: Anna Heinrich Rhynin
ad 3. art:
auch kenne test: nicht sag
wurd die verwirrung hatte
ob yrt etwas hätte reden

4 Test: Christoph Gesta
ad 3. art:
Test: a"nitta nit wurd
wirden Kindlein gehalt, d
angehen aber gering hall
klichen gelaubt.

Art: 4.
ob nit Zauberey sey dessen wüß?

1. Test: Catharina Rellberg in.
ad 4 art:
da kenne Hexerey nit we
sey, wurd die verwir
wurde von Schwangerung a
hette die ab gehen.

2 test: Martha Schmidin
ad 4. art:
Dasselbe kenne test: nit

3 Test: Anna Catharina Kastin
ad 4. art:
Deb dürfte die nigentlichmiss
sagen, wann ab gelesen wäre.

4 Test: Christoph Gerber
ad 4. art:
Test: dürfte also nit wissen.

Art: 5.
Ob nit Obly: mit im Schuzz Brunn einigen fall gefall
und den andern in den Sichen galten?

1 Test: Casparin Bellberger
ad 5: art;
Im Schuzz Brunn falle die mit
gehören den die Sichen nüsse
Zu nigin nüssl.

2 Test: Martha Bergauerin
ad 5: art:
Wen den Sichen anrüre test:
nüssl den im Schuzz Brunn
falle die gehören.

3 Test: Anna Christina Eberlin
ad 5. art:
Wie den vorher anrüre Obly:

hatte die Langen alß d
das die gehandelt.

Actor: Jörgen ist ein da
so Ihm: dem die gegeben
bewußt eben, ob sie
gewalt sie dem Jörgen
die gebracht hatte.

4 Test: Hanß Schuster

ad 5. art:

Ihm: hat
Wißheim die Schuld
nicht gehabt, hatte aber
Jenen in dem Stück
er hatte die andere

Art: 6.

Ob mit Ihm: solche Heurath
Leuten stillschweigend gehandelt,
solche gebracht?

1 Test: Catharina Wellbergin

ad 6. art:

Ja Ihm: hatte ob
gehandelt.

2 Test: Martha Schwarzin
ad 6. art:
Ja, als lesha andre.

3 Test: Anna Christina Christin
ad 6. art:
Ja als lesha andre.

4 Test: Christoph Gesta
ad 6. art:
Ja" ja kennt[illegible] als Christen
wie Schwig bruda Sathy ja
andere Leute aussagen.

Art: 7.
A nihil Inviss: wie andere andere Hexen diesta Deut"
lein, dass sie vom Teufel sathy selbst
gehört worden.

1 Test: Catharina Rollhawin
ad 7. art:
Ja" ja andere diesen nicht.

2 Test: Mercke Schwarzin

ad 7. art:

Hannß ...

3 Test: Hannß Schmidt Gastin

ad 7. art:

Hannß ...

4 Test: Hannß Kuster

ad 7. art:

Hannß ...

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Art: 8.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1 Test: [illegible]

ad 8. art:

[illegible]

2 Test: [illegible]

ad 8. art:

[illegible]

3 Test: [illegible]

ad 8. art:

[illegible]

[illegible]

4. Test: [illegible]

ad 8. art:

[illegible]

Art: 9.

[illegible]

1. Test: [illegible]

ad 9. art:

[illegible]

2 Test: Hanß Schwegris
ad 9. art:
Hanß ist nüchts wissen.

3 Test: Anna Christina Christis
ad 9. art:
Ja, ein Bättlein hatte Inq:
ihr vorlängst verehret haben
und sie hätte es nicht wissen
behalten.

4 Test: Christoph Christa
ad 9. art:
Ja dieses Bättlein wird
hatte Inq: seinem seeligen
Weibe verehret haben.

Art: 10
Inq: wisse sich der Gestalt ein Bättlein nicht
hätte bringen lassen, als Christa Christen
und sie aber Christin gesagt, wenn Sie
nehme und bäte sie darum, so wäre sie
auch willigerstlichen, sie zu verehren.

anzuzeigen nicht abgeneigt?

1 Test: Lutherus Bellbergius

ad iv art:

Dessen nichts wissen.

2 Test: Martha Schwerzgin

ad iv. art:

Nescit.

3 Test: Anna Greiglin Bresin

ad iv. art

Ja auch hette Inq: ge

4 Test: Christoph Kirchs

ad iv. art:

Ihme bewust, da Inq: [illegible]
ein hitz gehalten, und [illegible]
[illegible] mit seinem [illegible]
gehen wollen, auf [illegible]
citirt worden [illegible]

Art: 11

H. Hyss: d. i. Wellheim eben Jessen nicht aus
Lauter andern, dass Jessen von Christ Leben
nicht Schuldig?

1 Test: Catharina Wellheimin

ad 11. art:

Nein, dessen erinnert sie nicht.

2 Test: Maretta Schaurerin

ad 11. art:

Gelesen,

3 Test: Simon Gerstner Knecht

ad 11. art:

Ja ob Jessen etwas H. Hyss: solte
ihr sein Leiblein weggenommen
haben, wisse sie nicht, muss
abgehalten.

4 Test: Christoph Knecht

ad 11. art:

Test: Jagende solle H. Hyss:
ihr Leiblein haben

anderen seinem Vater gehörig
hatte, soll Sie vor nächst
ermandt den Kindern
Restituiren.

Art: 12.

Ob Jung: mit mit Kindern ehe ihr Schwiegervat
Theil Eingewerfet gehabt, mit der Mutterin gehe

1 Test: Catharina Rollbergin

ad 12 arts

Das Kindern nun Schwie
Ob Jung: gehörigen Hab
gehabt arbeiten emp
nicht.

2 Test: Merth Schaarerin

ad 12 art:

Ob Kindern aus Schwie
hatte test: gehört
Jung: mit der Mutterin
gehabt hatte
test: nicht.

3 Test: Anna Christina Kessen

ad 5t art:

Test: sagt, daß sie
anders nit hette nit anders
Parkam gehört nit sey
sagt darumen hette die Kinn
ne nit Tilla, anstatt
ihre seine mütter schwanz
stilla.

4 Test: Christel Kessen

ad 6t art:

Die Hannsin hette nit
selbst gehört, daß die
Kinder im Schuz krank nit
gewest gesagt, und hette ihre
nit krank gesagt, daß die
Hess: gesagt, daß die arm
in Kinder hette, hette Hess:
ihr diesen darin gantz verbotten
die hette darumen Kinn nit
nit Tilla daß die ihre seine
mütter schwanz stilla.

Art: 13

Ob[ige]: Ob jhro der Müllerin nicht auf gesetzte
ordnung ein Mühlein, damit die Leute
Korn allzeit mahlen könnten?

1 Test: Catharina Rollerin

ad 13 art:

Ja, jhro gnädige Herrschaft

2 Test: Maretha Schmidin

ad 13 art:

Ja, wie

3 Test: Anna Christina Ehrsin

ad 13 art:

Ja, wie die andere.

4 Test: Christoph Ehrs

ad 13 art:

Ja mit dem Müllein
Ob[ige]: gesetzt wie artic

Art: 14.

Q: Inns: ob dem Müllerin nicht auch gebacht und ihro jährlich Korn oder Geld gereicht werden solle?

1 Test: Catharina Rollbergin
ad 14 art.
Nescit.

2 Test: Martha Schaubergin
ad 14 art:
Nescit.

3 Test: Anna Christina Ehrlin
ad 14 art:
Test: sagt, sie habe auch gehört, dass Q: Inns: hette gesagt, wenn die alte Müllerin alten ihre nahrung und darzu die darinn stehende Kühe alle jahr alten abgängig werde.

4 Test: Christoph Ehrle
ad 14 art:
Sage beyständig, auch

wessen erstes Test: sagt d
mann, kennte sie Bürger sein
gewesen, sey nie gesagt: d
die nachbarn sagen: nein
sollte sie sie schon nicht
schlagen, so sollte sie sie
doch schelten.

Art: 15.

Ob wisse nicht Feuchwinsse Handel sollen mög
in dieses Fürsten Feuchwinsse Sachen gehalt
die wisse die Fürstl. Feuchwinsche?

1 Test: Catharina Stollbergerin.

ad 15. art:

Jungin Alte nicht sagen
Ja: mit dem Fürsten

2 Test: Maretta Schneiderin.

ad 15. art:

Nescit.

3 Test: Anna Christina Buchin.

ad 15. art.

Der andere test: nicht,

erwinnen gebrauchen lassen.

4 Test: Christoph Krusa

ad 15. art.

Sagt das er nichts weiss
weiss allein das gebrauchen gehabt,
wie obstehet, aber sonsten
haben, abgebrannt sind etwas
Leute gewesen, sonst nichts.

Art: 16.

Ob nicht etliche: welche Feuerwerks stücklein ausser Mühlen
allen Christin Tanzen erlaubt?

1 Test: Sebastian Wellenreuter

ad 16. art:

Sagt nichts allein gesehen nicht.

2 Test: Martin Schneeweis

ad 16 art:

Cadit.

3 Test: Hans Christian Krusen

ad 16. art:

Test: beruft sich auf die Leute

4 Test: Heinrich Meyer.

ad 16. art:

Confrontatio

Actum Jeod 1670 den 18. 9br.

Inqs: Catharina Cramerin ist verheyt mit dem
3. Zeugen Anna Christina Ehefrau und
Zeugen ihrem Alterna Christen Johann etzig nun
gesagt, confrontiret worden und seinen
Eyd 3 Test Anna Christina Gerly
ad 1. Art:

Wisse Inqs: seith Zweyen Jahren bey Dietzenya?

Confrontat:

Inqsita Bleibt darbey, Ihrem ab[gelegten] Eyd
nichts zuthun

3 Test: Ja, ab[gelegten] eydt Inqs: seith
Zweyen.

Inqsita Bekendet, Die erste nacht[lager]
auch sehr schwehr Die seith test,
alsdt Die ihr Mann geschlagen
habe, übel über Die gehalten
worden Die gleich in aller Nacht
gelaufen, da seith Inqs: ihr
nie Leyd gegeben, auch nimer
Streit Sie seith Pfingst, worüber
Leuthen nichts wissen, Ihr
Mann gestalt Die seithe ihr gesagt:
Die seithe, wenn ihr Mann Leuth
vorhanden, auch Streyth Zweyen

[illegible] mit [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[

wie weit er hette die Leute
alles die ihre Mauer nicht pflegen
helfe.

Inquisitus der Lange Hanß.

3 Test: Ihr wahren wie Meister Hans
sitzt hette helfen arbeitte pawel.

ad 5. art:

ob nicht Inq: wie ein Schütz Bawel eingenommen gehalt
und den andern in den Rath getragen?

Confitentur:

Inquisitus Daniel Schneider 3. Jahren
Hinweg, weil die Obrigkeit
gemeinet gehalt hette wie
alter Mann nehmt einem
Stricke zu gemeldt getragen,
dem Christe bey ihm gehabten
gut, der hette Inq: wie Inquisit
sind gehalt, den Bauren ihr
Hüsser und Heimsz zu Erdt
und Pawel wegen gehabten
Hass aus Liebe, die Stadt
hette ihr wie recht Lohnes gegen

ad 6. art:

Ob nicht Inq: solche Häußlein sonderlich zu Sonn- und Feyertägen gebauen, und die Leute solche gebauen?

Inq: Bestehet auch die ab Häußlein oder Häußlein abstrahiren gebauen

ad 7. art.

Ob nicht Inq: wie oben vermeldet diese Häußlein auch die darin sonderlich solche Feldtag gehalten?

confrontat:

Inq: Bleibt darbey stain, die hätte d Stain nicht gehört gesehen, auch d darin sonderlich nichts gethan hätte

3 Test: Bestehet die hätte d ihr offtmahls darinnen gehalten und die ihr Mann nicht gehalten hätte, und die hätte d Häußlein auch nicht gehabt hätte.

ad 8. art:

Ob sie denn solche Häußlein solchen oder nicht gehalten haben?

confrontat:

Inq: Bleibt bey ihrem Inq: Protocoll.

3 test: Steibl auß bey ihnen dep
Sie hetten selbsten selben
nemmen der etc Obrig
recht beschelb niderest ni
der Mann nicht schlagen

ad 9. art:

H Jtt: mist der Müllerin sey Lenta Kun
Schilchen Bey des Lenny nid ewerd gebe
wellen, ers die ihr Mann nicht schlagen

Confrontat:

Jtt: Sie were test: schweste
nid ewerdtly Reden, ers
selbst gewesen.

3 test: Lenta mit gutes gewis
nicht ewerd sagen ob
hette gesehen die der gebu
Kindlein schlagen der
Sie der der Obrigkeit
beschelb nid sie Mann die
schlagen Kinder.

ad 10 art:

H Jtt: mist sie der Gesell mit Kindlein

aber sicher hinzu erhalten mögen die sicher zugesagte
nicht sonder Gnaden zugesagt wann die erbetene
ihre resolution mit beisetzung zu benennen die
ihre Meinung anzeigt hinzugefügt hätten, ihr sich
anderen ihre ruinirende nicht abzuhalten.

Exhibentat:

Jnstr: Vergeb nachmahls ob dessen
nicht andere test: stehe ihre
Zeugnüß.

3 test: Bleibt dabey Die hatte also
gar nicht nöthig die sicher
zugesagten: Wann die erbe-
ten ihre resolution zu benennen die
ihre Meinung nicht anzeigen und
ihre anderl nicht abzuhalten.

ad ii art:

Pro Jnstr: Die eine Müllerin aber Gnaden nicht
mit Kammer anderen aber die für der Obrig-
keit allzeit macht behielte?

Exhibentat:

Jnstr: Nein, ganz nichts Jngrossirte
verstehen nichts.

3 test: Ja, ob dessen andere Jnstr: hatte

ihr mir heimlich melden, ehe
und ihr solches etwas mehr
gebachen.

Inq: Ob sie mehrmahls verbo
wie im Articul benennt

3 Test: Bekandt, ob ersagte Ang
Inq: hette ihr mit dem
lich beywohnen wollen, a
Sie alle seine beyden Ehe
heil wohl bestellen

Inq: Ersagte ihr darauf etwa

3 test: wordurch dann dieses,

ad 12 art:

Inq: ob sie heimlich ehe ihr Ehe
Kind einigermahsen gehabt mit andern Mannes

Confrontat:

Inq: Ob sie ob ersagte mit
der 3 test: sie heimlich
um Ehe wercke gehalt

3 test: Ja, ob ersagte dergleichen
ob mit ihr und sie, als dahe

test: Jnqs: Zeigete, wan ab nit
jemehr jalendes Jemehlte dieses
Reim angko gesagt hetten ist einmal und
Fälle das Fallen nimb Jnde nützes Zeugs
Fälle.

ad 13 art:

Ob Jnqs: Jr ihre der Müllerin nicht auch gesagt,
auf Jrrsahen der Kindlein, damit Sie der der
Obrigkeit allzeit recht beschehe?

Confrontat:

Jnqs: Nein, ob Jhro etwas dergleichen
nicht sage.

3 Test: Bleibt bey ihrer Aussage
und gesagt solches Jnqs: in
faciem, auch das ihrer auf Kind-
lein in dem Schuz Berueche
gesagt und gesagt auf
Jrrsahen der Kindlein damit
Sie der der Obrigkeit recht
beschehe.

ad 14 art:

Ob Jnqs: solches ihr der Müllerin nicht auch gesagt
und solches gesagt Kurz zuvor, ehe Sie ihre
der Obrigkeit allzeit recht beschehen solle?

Verte

Confrontat:

Inq.: ... kunte die ... nüs nicht ...

3 test: Die hatte ob ... ische Camer ... test: ... denbrü ... Inq. hatte ob ... gehört.

ad 15. art:

Ob ... nicht Hirschbergische Hendel ... mit ... Hirschberg Hüblein Hirschbergische ... gehört ... Ob ... ihre ... Hirschberg?

Inq.: ... hatte nüs nicht ... gehabt.

3 Test: ... hüblein ... ob aber ... nicht hatte ob ...

ad 16. art:

Ob ... Inq. ... Hirschbergische ...

auf eine Mulbein oder Christin Lamey wollen?

Schultat.

Inq: Clagen wünsche Sie nicht

Test: Ob nicht Inq: als Curator sein solle Ihr Leumbdt Camillen Lamey wollen, dass Sie vor einer Obrig- keit alle zeit recht bescheid mit anhören die ihre Mann mis- helligen oder vor sich ziehen, sey selber. Aber nun gut oder böse oder Freundschaft Sünd Ursachen schaffen test: dessen, Sie solle ob aber sein ihr nicht schuldigen wollen, was sein gezeugt ob nicht oder sich zeugen.

Inq: Bestehet nicht wünsche nicht clagen.

Verte

Confrontat

4 test: Christoph Gerde der müller

ist vorgeschriebener maßen examinirt

articul, nichts

ad 1. art.

ob nicht Inquis: sich Zeugen Verhörs halber bey ihm

angesagt?

Confrontat:

Inquis: Könne davon nichts.

4 test: Ja test: hette die Verhörs

leuthe gesehen, ob Inquis: die

aber eintzelich hette sprechen

oder Inquis: nicht sagen könte

Inquis: Er wisse nicht zu sagen

wie vorlegt meiner Müllerey.

4 test: Bleibt dabey, er hette die

gesehen Inquis: hette gesagt

wie vorher wie gemeldt Verhörs

leuthe, oder andere sichere

Personen seine sache nicht

gelegen könne.

ad 2. art:

Ob sich die damit messe?

Verte

Constantat:

Inq: Wüsste nicht anderes, [illegible]
sattle seine Kinder, sattle
seine Pferdt.

4 Test: Bezeuget auch nicht, [illegible]
Bö dennoch vermeint also [illegible]
sattle verbrennt seiner [illegible]
haben, welches dennoch [illegible]
nicht geschehen könte.

Inq: Test: wordte auch nicht anders
redliches thun.

4 Test: Ob Sie nicht wohl auch seine
haben mochte, weder ob
Bönlein Sattlers Kinder
Pferdt verbrennt ihre, [illegible]
anderm ihre auch Bönlein [illegible]
so denn Bös Sattlers [illegible]
nicht geschehen.

ad 3. art:

Ob Sie nicht [illegible] Bönlichen sache?

Constantat:

Inq: Wüsste nicht anderes, als

Die sie kündlichen, ob die nicht
sicher krieg, ob sie die viel
sache das die gethanen.

4 Test: Ob sie nicht auch sagt, wie
die kündlein gestalt die haben
aber gering dabei und kleine
gewesen.

Inq: Ob sie nicht gesagt hette
wie sie sich krieg, ob sie
nie Müllen, die nicht ihr nicht
gut genug sein krieg.

4 Test: Bleibt bei seiner aussage
ob sie nicht auch die nächste
nachbarn gehört und gesehen
auch das wahr.

ad 5. Art.

Inq: wie sie ihr kinder nie mit gewalt gestalt
und sie strafen wie gebreuchlich.

Confrontat:

Inq: Wolle sie sich die sein warhaft
klagen verantworten.

4 Test: Es hette sie kündlein gethan

verloren, das hatte Hr. [illegible]
gehalt, und auch an [illegible]
genossen gehalt, hatte auch [illegible]
andern Pfarr gelangt, [illegible]
nicht beim verschlagen und [illegible]
auch lassen das Pfärlein, [illegible]
das ihm Herrn nicht gehörig [illegible]

Jny: Fälminert gewaltig mit [illegible]
nachgehenden, auch Drauen [illegible]
nicht Herr ewerdt dem [illegible]
Pfärrer.

4 test: Anna nehmen Barnisch [illegible]
nicht rundes wegen die [illegible]
schaden und schmach [illegible]
das Leiden.

ad 6. art:

Ob nicht Jny: falsch Pfärlein um Pfarr Pfründ
öffentlich gehandlet, auch das Pfärlein falsch ge[illegible]
Confirmat.

Jny: Hatte kein Pfärlein [illegible]
gehalt als auch Caplan, [illegible]
die um Pfarr Pfründ schuld
gehalt.

4 Test: Hanß wehre auch dess Jungen ein Knäblein
an Schatz kaum gefallen.

ad 7. art:

H. miss. Inq: wie vber vnder Schwesch ein Knäblein
auch Pathen sonderlich solcher halber geben
worden?

Confirmat:

Inq: Ehrn, der erwehnte sei mir
verwandt.

4 Test: Bekennet, der erwehnte seye
mit, auch die rechte Knäblein
andern Leuthen geben worden
seinem erachten aber hette Inq:
solche abgebethen, auch die
dergleichen solcher halber gemein
Ehe sei nicht gelegen, dann
wie die allerley seye vber
Obrigkeit nicht befohlen die
meiste gleich nicht andere dem
nicht haben.

Inq: Ich wolte sie nicht anders
nie weltliche Herrn gemeint
auch ein Lutherisch Herrn.

4 Test: Die wüsste schaney mit
ainis die voelle zu schla
nächsten Gaeinsten nicht
wol wegen.

Inq: Objicirt Test: hette
ain zogen. Wann
ainige Meil wegs hin
Hüge und hette ein Mag
Kind, zu welcher
mussen, alss die ihm
nachkommen.

4 Test: Die müsste ihm zuvor
nicht diese Kundschaft
zu geben: Wann einer
Kind hette, zu welcher
weil nachsinnen einen
3. 4. meil wegs einen

ad 8. art:

Ob sie denn solche Kindlein taufften, oder nit
selben?

Controvertit:

Inq: Wüsste von keinem Kind
ausser allbereit bewi

4 Test: Christoph Inn: sollte vergeben
die schlechten, erstlich sein
Weib nicht schlagen, und die all
wege recht oder vor Obrigkeit
beschelten helfen.

Inn: Er beliebe sich des zu.

4 Test: Sie vermeine sich ehrlich und
fromb verhalten, wenn sie ander
gestalt gethan, sie wolte des
nicht bekennen.

Ad 9. art:

Inn: mit der Müllerin sie Beide Ihres
Gefallens Zanken kamen und vergeben
erst da sie Ihm nicht schlagen sollen

Confrontat:

Inn: Christoph Unis, warum sie sich
denn gezanket, da sie ihm
Ihm schlage.

4 Test: Ihr elender Bruder nicht
sollte Inn: seinem Eheweibe
dergleichen erlauben.

Inn: Er beliebe sich des nicht also

falschen Zeugen ab [illegible]
Zeugen.

4 Test: Könte nicht anderst zeugen
Als hette seinen Herr bey
mir Barüblein gehen, welches
aber Er Hr nicht gesehen
haben.

Inq: Er erachte nicht anders.

4 Test: Er erachte gut, wann Er
gutes gewissens anderst
könte.

ad 10 art:

Inq: weiß Er an der Zeugen wie Barüblein
der Hexerey beruchtig, welche nächtlicher Zeit
weil Er an der Zeugen gehenget, etwann Er oder
ihre mehrer mit bey Beschwörung, so Barüblein
Thun angefangen, hergehen, ja Er
ihre nachgeschickt?

Confrontat:

Inq: Widerrufft das thun ihre
gestehe.

4 Test: Ehrist alenhalb Hans: hatte aus
gehen nit gehabt.

ad ii. art:

Hans: Ob aber Christoffen aus Hansen mist aus
Lamey wollen, alß Er sich aus Abwesenheit
allein hat bestellt?

Testantur;

Hans: Ehrn Hans nichts Hans: anigte
aus nichts

4 Test: Ehrn aus hatte Er sie mit
ein Kindlein gehen, welchen
anzeigen Er ihnen nit hatte,
all Er aus nicht bestalten
wann Er aus Kindlein Ehr
Diensten.

Hans: aus wolle Er mit seinen falschen
Finger ab Ehrsten gut wann
einen ein falsch Kindlein hatte
Er anigte aber aus Kinder

4 Test: Ehr sachen aus nicht Hans: hatte
seinen Knecht aus ein Kind
Kindlein gehen, welchen aus
Er allezeit nicht bestalten wolle.

ad 12 art:

Obrigk: mist nit bentlain, ass ihr Obrigkeit [illegible]
Linde ringerschad geschah [illegible]

Confrontat:

Obrigk: Backhaus [illegible]

4 Test: [illegible]

ad 13 art:

Obrigk: Ob [illegible]
anstatt des bentlains abmail die oder der Obr
allein must bestehen?

Confrontat:

Obrigk: Nein, der [illegible]
abmail bestellen [illegible]
mit der gleichen [illegible]

4 Test: [illegible]
Obrigk: [illegible]

Obrigk: [illegible]
anstatt.

4 Test: Jnß: hatte des selbs zuwissen gehabt.

ad 14 art:

Jnß: redigirt ihr dem Müllern nicht aufgeben
mehr als ihr zu halb Tannen zuwollen, als sie
alle von Obrigkeit wegen halten solle?

Interrogat:

Jnß: Ihm ob ers nicht gesagt
zuwissen eine Lügen?

4 Test: Könde daß seinem Vatter
Obrigkeit nicht zuwissen gehört
hette müssen seine Tannen
Holz geschaffen, warum er sie
dann heimb führe, wie dann er seine
dann seinen Holz, er hette
wie recht gethan müssen
und die Obrigkeit darumb
ersuchen, hette
es Ihro Gnaden nicht gestehen
so hette es Ihro mehrers
gestehen.

ad 15. art:

Inq:

4 Test:

Inq:

4 Test:

Inq:

4 Cor. 11 Denn ich habe von dem Herrn empfangen, das ich euch gegeben habe, nemlich, daß der Herr Jesus in der Nacht da er verraten ward, nahm er das Brod, 24 dankte und brachs, und sprach, nehmet hin, esset, das ist mein Leib der für euch gebrochen wird, solches thut zu meiner Gedächtnis. 25 Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahl, und sprach, dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, solches thut, so oft ihrs trinket zu meiner Gedächtnis.

Actum Den 9. Decembr: 1670.
et diebus seqq:

Ist Inquisita Catharina Crauelin mit nachgesetzten Zeugen confrontirt worden, und zwar

Jtem gegenwarth Erwar Landry gerichtsSchreyers H. P. Johan Caspar Cordy Amtmanns H. C. Nicolas Cleuerdorff

Ad Artic: 6 Inquisit:

Ob Inquis: nicht vor Langen jahren her diese Tasch halber bey der Gemeinder Becker Knecht deren inwohnern anwesig sey?

Resp.

Inquis: Daß sie deßhero offtere ermahnt, bawl wasser gewesen, sette sie bey

Der Gemeinde Brecha ist man böse b
rupp der Jrrerey halber gefahl, wi
von Vorigen Zeiten wüste inquis. nic

Test: 1. Nicol Johs. Deposit: ad art: 6. probat:

Ja, daß selber Zeügen in bund ist gesön
solange er wüste und einen Va
stand gehabt hette.

Inquis: Die wüste weiter nicht, als in den Zu
an jetzem, als ihre Mann Brauch gu
sein.

Test: 2. Ob wesse Zu vor lange davon geh
worden.

Test: 3. Christoff Räuber ad artic: 6. testim:

Ob wesse von ihren Eltern und Gr
eltern. Jst dieser bey uns Kom
Von denen sonderbesten Gesch
alders grosmütter, von welch
sagt worden, weil sie näher leg
Von der Mutter, die sind Nachbaur

Zäbarin Caruffen und gefragen, ob
Jaro wasser bey dem vorgehen jahren
entstandenen Ehe, dass ihr mann
besoffen gewesen, und was sie mit Ihm
an Sachen und der Braden zu gethan
gan der brauff inquisit. entstandt.

Confront.

Inquis: Ob nun Zeuge das reden könte, dass
von ihrer Grossmutter gesagt worden,
dass sie nyer legen könte?

test: 3. Ja, wasser Christel hette, dass könte er
nicht läugnen, ob wasser von ihrer gross-
mutter gesagt worden, dass sie Eyer
legen könte, und wasser dasser aber
brauff entstanden.

Ad art: 8. Inquisit:

Ob inquis: nicht ihre nigene Mutter beschuldigt, dass
sie Eyern könte?

Respons:

Inquis: Nein, das hette sie nicht gethan.

test: 1. Nicol Jesul depos: ad 10 art: probat.

Ja, das hette Inquisit: gethan.

Confront: ad hunc Artic:

Inquis: Bleibt nochmahls darbey, Mein

Test. 1. Ob Inquis: sie nicht beschuldigt sey
als sie mit ihrem Bruder wegen
nicht gewesen und hette gesagt: Ob
sie Inquis: Zauberen könte, so m
ob ihr Bruder beyder können
sie, Dann er ja bey der Crön
beyder gesötzet wäre, als die
die Mutter also nicht beschuldigt
wäre? Ihr Bruder wäre
der test: freundschafft, darumb
er so ihm gesagt.

Test: 2. Martha Johnin ad hunc 8. art: probat. Depos:

Sey in pavimento, solcher gestalt hette
ihre Mutter beschuldiget sie
hette gesagt, Wann sie Zeu
Köche, so müste ob ihr Bruder
beyder gebrennet haben Dan sie
Bruder, als sie Inquis: Dann
ja meine bey der Mutter
als Inquis: Ob dasselbe

schlag geschehen, auff dero Donna, Conrads Fernagsatter test: ob ihm geschehe, denn er zeigen gesehen, daß er ihm blutig sehe, da hette er gesagt: er wolle inquis: schlagen. test: hette ihm aber geantwortet, wenn er sie schlüge, so wolle sie ihr nicht vermeiden zu thun haben, er sollte sie verklagen, so hette er besser, sie test: wolle es nicht läugnen, er wehre aber ehe ihr ins haus gangen, er wehre ungelauffen kommen test: aber hette es ihm nicht angesehen gesagt, die worte die inquis: gegen test: gebraucht, der auch hette ihr Mann gesagt, worumb inquis: nicht brauche, was der Bösewichter grundts sie wehre sie ja auß dem Verdacht, inquis: aber hette gesagt: die Leute ob nicht bekommen, denn ihre test: Mann das Gutten abgeschworen, ihr Mann brauchs sollen.

wovaus gestanden was inquis:

Confront.

Inquis: Bliebe verbey, hab hette sie nicht gethan.

Test. 2. Ob hette sie gethan, und zwar selbst gesprochen, und hette inquis: diese worte gebraucht, wenn sie zu Haus kam

Kön"te, so müste es ihr bruder bösen
von der Mutter geberen haben, als sie
inquis. Dann es bey der Mutter ehe
geschehen were denn sie.

Inquis: Ob kön"te ihr kein Mensch mit rechte
sagen, das sie der kun"st sie so gu
besten gesagt hetten auf dem freid
hun"schen wege, das were nesselsch
were, sie hette es aus dem pfarhof
Junckher, der gestorben were, gehab
Der hette ihr dieses gesagt. Dieselb
nur es sie wissen were es were, sie so
den hexen geschrafft worden, inquisit
es aber nicht auf machen k"nen, wer
gewesen.

test: 2. Heibel Oes" Vorigen, solchen nachbarin
sie ihre Mutter beschuldiget, als sie
einander gezenckt, warumb das sie
sie gebraucht, was der diesen ringlein
ihrem Manne Verordnet hat gebra
der ihm angethanen Zauber" halber
nachbarin sie aus dem Vrtheil stra
darauf hette inquis: straks angefa
nun gesagt, was. Wenn sie ja Zaub
K"te, so müste es ihr bruder bösen
haben, als sie inquis: Comm
Oesterr bey der mutter geschehen were
sie inquisit.

Inqvis: Nein, dal selbe sie nicht gesagt, sondern die Leute selbst sie so nicht gelten gen, dann selbe sie gesagt.

test: 2. Bleibt dabey, so wahren ihre Worte gerathen, dan sie ob nicht einen andern tag bald für ihren als inqvis: Bruder gesagt.

test: 3. Christ: Räuber, Ad art: 10. Testim:

Dal selbe inqvis: gegen test: Weib gesagt, dan ihre Mutter der Hexerey halber beschuldiget.

Contra:

Inqvis: Bleibt dabey, Nein, dal selbe inqv: wider seinen Weib nicht geredt.

test: 3. — Dalbe sein Weib selbe gefragt, die selbe ihm nach berichtet, ob wahre nach gegen sie geredt worden, dass inqvis: ihre Mutter der Hexerey selbst beschuldiget. Ob aber eben inqvis: ihn mit albaßer weise gegen sie geredt, und wüste sie eigentlich nicht.

Ad art: 9. Inqvisit:

Ob inqvisita nicht gesagt, ihre Brüder müste von

Der Mutter das Jhrem bösser gelernet habe, [illegible]
sie Inquis: Ursach er bösser von ihr gefallen [illegible]
re, oder ihre ungenossner weiber abschr.

Respon:

Inquis: Nein, Inquisit: sölle solche wor[illegible]
Von ihrer Mütter nicht gerede
sondern die leüte sattens sie
Jhrem besten gesagt, das sölle
denn gesagte gelogen.

test: 1. Nicol Jos Depos: ad art: 11. testimon:

Ja, das sölle Inquisit: gesagt

Consent:

Inquis: Bleibet nochmahls dabey, sie sölle
so nicht gesagt, sondern sie
also gesagt: die leüte sätten
sie Jhrem besten gesagt.

test: 1. Inquis: sölle es gesagt haben
gesagt, wenn sie sagen [illegible]
so müste es ihr Brüder bösser
gelernet haben als sie, denn
ja bey ihrer Mutter bösser
sönne weiber als sie Inquis:
brauche sie und ihre Mutter
ins gesprenge.

Inquis: Bleibet nicht, das sie ihre Mut[illegible]

beschuldigt, ob Weber auß nicht ge-
sagt worden: Er wolle ihr ihr
wirtig Mensch nach der sie Inqvis. ge-
sagt: Wann sie ja sagen wölte, so
müßte ob ihr Bruder besser gelernt
haben dann sie, dann er wäre ja
besser by der Mutter gsessen als
die, sondern sie Inqvis. hätte gesa-
gt, Er hätte auf dem Boden,
heimlicher Weyse stehen unterwinan,
rer gerueft, die Mutter wäre in
bösem beruff die hexerey zu ha-
ben, drob sie sich der sprechen, sollen
schimpfirenlan. Was solle man
sagen, ob Weber sehre so viel die
besten Kinder ob auß, müsste wohl
von nigranen Mann bezaubert sey,
dann Tätten außsagen gesagt,
die Mutter Weber ihr Inqvis. so-
gewonnen, und dem Bruder so
günstig war müste das Frauenvolck
bessere gelernt haben als die Inqvis.
Tätten auß sagen gesagt: Dass
mache er Weber ein Kerl, dann
hätten er das Frauenvolck besser ge-
lernt als die Inqvis.

Test: 1. Wüste von der Relation gar nicht, sa-
gen sie hätte diese Worte genug he-

Hatte ab aus ihrem Bruder ...
ob ihre aus ... erhalten.

test: 2. Martha Johnin deponit: ad 11 art: Testim:

Ja, das ... bewisst, wie Inquis ...
worden gewesen.

Confront:

Inquis: Das hette sie nicht gethan, das sie ihren Bruder und Bruder Frauen bezichtet, oder diese Worte geredet, als ihre Bruder das Feuer von der Mühle müste bezahlen gelernet haben, als die Inquis: Und redeten ihre sachen zusammen, die Leute hetten sie so zum bösen gesagt, davon hetten sie gewust.

test: 2. Bleibet bey ... Inquis: die Worte als gewust, und hette ... aus ihrem Munde als.

Inquis: — testis Verbesserte ihre die Worte, ... wehre nicht also das sie gegen sie ... gesagt, und ihren Bruder und Mutter der Feuers beschuldiget hette sie die Sachen gehört haben, die sie ihrem Manne hette ... sollen, ob Weber ihr aber ... gesagt wüste nicht ...

Test: 2 Cleibel Laubes, sein Inquis: Hette ihm relation diese worte gebraucht, Er ihr Mutter were bose dinge, und auss frossen stucken alss beschuldigt.

Inquis: Hette es von Niemandt anders, alss von den Gefangenen Leuten, die sie alss zum besten gehabt sein von ihr gesagt, davon hette sie gesagt, und wehre ihr izo so vorkehret.

Test: 2. Inquisit: hette davon nichts gesagt, sondern bose dinge ihre worte alss gehöret.

Testis 6. Christoff Bast dagosit: ad artt. ii. testim:

Ja, Inquisit: hette mir gesagt, Er müste ihre bruder Böhig darauff sein.

Confront:

Inquis: Nein hette das nicht gesagt, sondern es wehre von andern Leuten, die sie auf dem Feuerbesen, heimlichen Wege zum besten gehabt, ihr zugeredet worden.

Test: 6. Es hette Inquis: solches gesagt, alss sie die Hexerey gestanden.

Was sie Mann machte, darauf sollt
Sie gesagt: was solle er machen, wenn
ihr drey an ihm singen und beyden
Als sie inquis. ihre Mutter und Schw
Schwieger mutter, Als nun der
sein Weib als wider nach sie sollt
sie angesungen und gesagt: Ob er
dann beym Sacrament stünde, mög
das sie ihn nun bezaubern wolle, und
sollte sonsten gesagt: Wenn sie ja sey
Könte, so müste er ihm brüder stehen
können und wenig seyn darauff
Dann er wer besser von der Mut
gesallen wäre, als sie.

Inquis: Mein, das wäre nicht also, sondern
die sache der gestalt zugetragen, d
die Leute auf dem Branchenhäuser
wage sie zum besten gehabt, und ih
weil sie die mittel nicht gebraucht
die ihr wären vorgeschrieben wor
dem schultz geben, das sie aber
dem Landtknecht stecke, weil
die Mittel nicht wider die Hexerey
brauchte, und sollte sonsten die
Ursurin grandenmetel: wolle
sie das genug zu sein

[illegible]

Wann sie nun wissen solle

Wann sie jhr gleiss eine Kuchen
solle, oder jhren Mann so quelle,
und solle sonsten gesagt, ob was
von etwa ein alt Frauen oder
etwas die jhn gequelet, Antwort
solle sie nicht von jhrem Bruder
oder Mutter gesagt, was sie
jetzo thun würden, solcher gestalt solle
sie gesagt nun anders nicht.

Test: 6. Bleibt darbey wie vor zu verbey
nichts, so solle Inquis: gesagt, sie
möchte vorwenden was sie hab
te, was aber wasser die Warheit wie
allbereit bekandt.

Test: 11. Jst Hanß Günther Pfarrer zu Brocka sein Weib
Frau Maria Elisabetha Depos: ad art: 11. Testim:

Ja, Inquis: solle gesagt, wann sie
jetzo thäte, so müste jhr Bruder
König seyn.

Confront.

Inquis: Bleibt darbey, die solle
sonsten nichts gesagt.

Test: ii. Bleibet bey ihrer außsagen Inquis.
sache gesagt: Wann sie sagen
Recht, so müsse ihr Bruder
recht sein.

Ad artic: 10. Inquisit:

Ob sie der Sache bey ihr eine auß sage?

Responsi:

Inquis: Davon wüste Inquis: nich
die Leute sagten sie so zum
besten gesagt, Vir hette
12 jahre in seinem Hause g
wohnet und nichts gesehen.

Test: 3. Christoff Räubert Deposit: ad artic: 12. Testim:

Daß sache test: gehört vom
hörensagen von Hans Borsandt
welcher izo nicht mehr in W
lebet, test: wüste nich
er izo lebete

Consonat:

Inquis: Nein sie wüste nichts

Test: 3. Sagt noch daß sache
hören sagen, welches

bey Jacob Bonhauser gefangen,
ihn ersabmnd brandtwein
bey inquis: gefolch, als er nun kom
men, wasser er ganz erschrocken
geworden, und gesagt: er wolle sein
lebtag in inquis: hauss nicht wieder
kommen, ehe er izo, damahls mag,
nach, sie wurde ganz ungerne ab dem,
tag sterr nun ihn sey gangen.

Inquis: Möchte was der teuffel sie singen ha
ve sie wolle, sie solte dem theufen
ihm, und er der teuffl müste ihn se
ben mit sinnen haben.

Test: 3. Bleibet bey voriger.

Post Hac

Dise sind inquis: mit test: hand wan
er in dem gewesen, dessen was
im Mund hatte, ersuchen sie
sie dann zu reden setzte, als sie
es nun anzeigen muste, vermeinte
sie, es were ihr wenig, um
sonsten die wort sey im Mun
de, und nach dem sie es gesagt
sagen muste, besinne sich, sonsten
gleich wie gesagt wasi were, es
wann nuer Conan gewest ist

Zu dem andern sagen galaysst
solle dem Medico nit übergeb
werden.

Testis 7. Verdächt sind sprachen wieb Depos: ad art: 12

Ja Zeügin seye ob ein mass gesch
wisse allbereit ob viertel, seid d
seye test: aber nicht weiter v
genommen.

Confront:

Inquis: Nain, sie wüsse davon nichts.

test: 7. Sie Zeüg ob mit gutem gewissen
anders nicht sagen, dann ob ihr
widersprechen, dass sie vor G
sie test: seye wollen nicht verd
als wann sie ihne einen sack
von Rossen wüsste.

Inquis: Ob wahr nicht wahr.

test: 7. Inquis: ihr nicht darzu sagen
sie wolle versehen ihr bey den
gestellten verbleiben, dass seye
dass der meister in gesagt.

Inquis: Gestehets dann auch nicht, dass

Ovasse bey ihr auch nicht ein geschlagen, und sonderlich damahls, als sie test: die Frau in davon sagte, sonnen inss: Weiber mit dem Einsatz damahls im garten gewesen und Holz gelangt hetty arm voll von den Fenstern stangen, und hette das Einsatz zum ersten mahl stehen lassen, weswegen nun die Leute und test: Welches ihr denn ein Weib gemacht Elisabeth Hoff Meisterin bewisset, ob sollte der Ovasse in ihrem garten das Holtz geschlagen, und hatte sie dieser Elisabeth Hoff Meisterin gesagt und gram worden: Wenn sie Mainah wusste wer Ovasse vor ihr Inquisition nehmen, so wollte sie wohl wissen ihr auff den Holtzschlag zu gehen, hette sie gesehen, wer ihr es Ihnen. Wenn sie ein solch Kind hetten, so wollte sie, dass sie nimmermehr einen Menschen vor sein geistliches nehmen, ihr gewissen wehre gülschuldig rein.

Test: 7. Die Leute mit gutem gewissen anders nicht sagen, als, ob Weber vor obgenante Ovasse gearbeiten

Der Hatte von ihrem Hause über sie
hin geflogen, und sie nieder werfen
wollen, und weiter das sie so lan
gesehen als ein Pfeil, und wie
von ihr gegen den Himmel so la
als eine Feuerflamme geflogen, b
welcher ja hinlänglich und den Zeug
unterschieden haben, sie hätte ab
nicht gewußt, daß Ingvis: im garte
sein und wieder ginge.

Ingvis: Wüste davon nichts, er den Zeug
möchte sie gen wo er wollte, s
weiter nicht den Liechte im garten
wesen, sie hätte ihr Lebtag nichts
noch gehöret, der davon Jemand
Als solte ihr zuzeugen, wenn
sonst nit manch glauben wolte
wüste von solchem bösen Thun

test: 7. Conte mit gutem gewissen anders
sagen, als was sie gesehen und
sen, so möchte kommen wie es w

test: ii. Hans Wunsters Ehefrau gebeten zu Beweis sein Wittib so
Martha Elisabeth Depos: ad art: 12. testi

Conte Walter davon nichts gewis
sagen, als von ungefehr 5. jahren

Wesser Inquis: dessbalben vmb g: Ruhe
zu test: kommen, vnd test: solen wollen
Ihre Inquis: Mann wesser sobrauch ge-
wesen, alsbaldt zu Ihnen in mitt Inquis: Ihre
Sohnen Ihre sowaus gangen, vnd Inqui-
vor test: fergangen, wesser den Vrsa
geschlagen kommen, vnd vber sie Ihn
geschlagen, da wesser test: Ihre verschwach
vnd test: nicht gewust, was sie thun
sollen, verauß satte Inquis: gesagt
sie test: solte vnd Creutz fur sich nach
vnd also Inquis: selbst ein Creutz für
test: mitt vnd samt geschlagen, test:
wesser aber vnd sprechen gewesen,
Ohsamtlich sich ersolch, vnd gesagt: die
test: wollen nichts vnd Zaub. Inquis:
satte es aber nicht haben wollen.

Confront:

Inquis: Bekendt im geringsten nicht, das sie
vor test: ein Creutz geschlagen, alsdan
Creutze vber sie Ihn geschlagen. Bekendt
sol aus nicht, das sie Inquis: nicht ha-
ben wollen, das test: nichts sollen
Vnd Zaub.

Test: ii. Christoffen, Die Linde nicht an[illegible]
rauben mit gutem gewissen Die[illegible]
ein Creütz mit der hand für sich[illegible]
schlagen, und nicht haben wollen[illegible]
was sie nutzen sollen.

Ad art: 12. Inquisit:

Nein, als offt sie Bastian Bechen sie zu sich in ihr Haus
rufften, und Inquis: ihm Brandt Wein fleissig offt dar
Brandt, der taufft sie ingestalt einer schwartzen Mäus
mit einem Creutz unter die linke Brust[illegible]
gegen ihn jetzen Testen.

Respons:

Inquis: Gab rechte sie wie ein jeder
es wehre nicht also, sie brauch
hette die obrigkeit zu offtern sich
gen, da hette sie Brandt in der Tas
stehen gehabt, davon sie allerwil
Lotz gethan, da hette sie ihn auf
den tisch Brandt, da hette ihr Bru
Zu fand Bastian Bechen gesagt,
sie Brandt ein Viertel[illegible] wol
da hette aber fand Bastian Be
rev: unter den tisch gezeigt
sie den ganzen tag mehr Brandt
Wein gesoffen, den wehre sie d

der Gnad kommen, und hette ehr sich
gerächt, darauf weder ihre Brüder
nach verfolgen thun gangen und
gewüssen, die selbe waffen wüsten
bringen, und weder der Frau Fater
hat gebotten, welcher einen weissen
Hals gehabt, darauf hette Bache ge-
sagt: Ich sehe den schelm Vogt, da
lauffet er hin, er hat einen weissen
umbhang um, und nach dem lauffe
gewissen, darauf hette sich Bache
dem teuffel ergeben, die thür und
fenster uffgemacht, darauf habe ihr
Brüder gesagt. Wenn er Haß
gestohlen, ob ihn denn frauen weder
und ergebe sich nach dem teuffel
zu, darauf hette Bache geantwortet,
Haß ihn ob ein frauen sein solle,
weder ehe, sein erste mahl auf
wasser den teuffel gestohlen hette.
Darauf hette ihr Mann gegen ihr
Brüder gesagt, sie möchte ihn ver-
sie gelassen zu haben, ob weder nie-
gends besser, als sein Vater wüste
ob, darauf weder inquis: sie seinen
Eltern gangen, die hette inqs: ihr

bald vnd Bolter willen gabelsen
sie selbs di nicht thun, vnd sie nicht
klagen, sein Vater hette selber ge
sprochen zu thun, er dürffte seinen
eigenen sohne nicht trauen, sitsch
versprech Zuleben gewesen, hette
nichts gelügen, er hette vns mit
schreiben verpflichtet, er Köte di
vnser mit dem Kosten sonst
der verpflichtet hette, er dürff
sie ihm nicht trauen. Der Vater
hette ferner gesagt: Er wolte
maste mit seinem Knecht der Ma
werden, vnd ihm einen vorm
geweisen, vnd ihm die Kosten abg
drungen, Wann sie nicht durch
man verstehen.

test: 4. Heinrich Becker depos: ad artt ib. testin:

Dem ist gestalt ihm test: das
bet.

Confirmat:

Inquis: Bleibts dabey, wes sie beyn
inquisit: artic vnd beweistel.

test: 4. Dein sohn habe ihn bruschel, wohl offt vor Trauel gejagten, wehre ein schwacher Männiß mit einem bösen Augen unden dick fro vor kommen.

test: 5. Hans Bastian Bruchs Depos: ad art: 16. testim:

Jauge bruschel, ja ob wehre ihm ein gespenst unter den dissen vor ins gesicht kommen, ebenfahls ob wehre ob nicht geworden. Jagt: gebe Zeuge vor ob wehre ein hunt gewesen, allein ihme wehre ob nicht so vor kommen, sondern ob wehre ein gespenst gewesen.

Confront:

Inquis: Nein, ob wehre nicht also, er bruschel ob mich Zeuge nit warheit.

test: 5. Bleibt darbey, ob wehre kein hund sondern ein gespenst gewesen.

Inquis: Du müste nit ob haben mit seinem Trauel, sagte dass sein Vater selbst zu ihm, dass er nicht allezeit mit

ihm zu machen kommen könte, solle
das Recht zu leben gewehren, solte
sich mit dem schreiben vergnügen
wolte mit ihm ziehen, wo er hin
te, solte aus seinen mitteln
nagel geschlagen und umbringen
wollen.

Test: 5. Wenn zwischen zwo personen
dem andern einig, und sie solle
den Schreiber wegen zu bezahlen
Tagen, wenn die Parten, die
nagel darbey, das recht ein ge
ste unter den Füssen vor kom
sehen.

Inquis. Warumb er sich denn nicht gest
hätte so geschwächt, das ihn ihr
ver dessen gehalten und g
gen: Wenn er den Teufel
ten verleugnet hätte, ob ihn
nicht gewundert, das er so offentlich
flucht und nicht mindest dessen
uffgemacht und gesagt: Wenn
janer solten ihn stehen, wenn d
were were, das er vor gott
als das diese bruder aus auch
chen in die acten gewündt.

Test. 5. Nachmahls aber er nach dem gesprech
sich verfolget, und inquis: ob sie auß
dem sinn reden wollen, hette er
sich gnugsam vermuthen daß dasselbe
Loch sey were, wo er vber gesprungen
Männigen mit einem Wisbaum,
gen Unter dem dissen verwahren,
man sehen, geschlossen hette er aber
nicht, auch vber sonsten nicht auß ge-
macht, Könte sich nicht erinneren.

Inquis: Ob nicht als sie beyder mit ihn
sprechs gewogen ihn nochmahls
erinnert, ob er sich nicht besinnete
ehe test: Varauß grund wolte, sy
ob were noch nicht zeit were ihn
fodele.

Test: 5. Mein, daß wüste er nicht, er hette
vber nicht gedacht, sie dissen haben sie
sich zwar im hertzen, als sie ihn be-
schuldigte, Erzelte den bösen feind,
mit seinem gebracht, were aber eigen-
lich grund worden, daß wüste er
nicht, ausser were grund worden
hette, er müste denselben Von ihne
Christ haben.

Ad Art: 16. Inquisit:

Ob nicht [illegible] Bastian Bache sich offters unnütze gemacht, vnd
gegen nachbarn vnd [illegible] verlauten lassen, wenn sie ihm vor Gericht zu bringen
wollten.

Resp:

Inquis: Ob sie wol in ihrer [illegible] gehört,
gesehen, sie aber selber nicht gesehen
noch gewust, ihr Mann und Kind
möchten es gehört haben, es wäre
sprochen, als sie Bachen habe gebrannt
sey, und wüsten sein Vater und
der in ihrem stall kommen, und ihr
helfen wollen, wenn sie [illegible] wäre
gebrannt nicht zu klagen und vor
nam sein gesagt wie im 12 art. b
einhalt.

Test: 5. Hans Bastian Bache Depos: ad art. 18. testim:

Krüger Trinstal, wie wahr sprüchig
nachbarn gangen und sehr widerwärtig
gewesen, sich beschwert wie [illegible]
gemacht, Wenn aber sein [illegible]
nicht sagen, wenn sie ihn unter ein
oder wenn er angenommen oder wo
Gericht bringen wollen.

Confront:

Inquis: Krüger selber test: diese wort

vnd nit gesagt, die solten ihm vbr
kussel wollen zu Pruingen.

Test: 5. Es könte wohl seyn, dass er dises sol,
ches Worte gebraucht, vberklig
aber hetten sie ihm nichts arge,
nuhsch, gesehen aber hette er wol
gesehen Cramines mit einem
weissen Tragen vnter dem dises sey,
wer Commen, vnd Peter Cubisti,
aber nicht mehr andren sagen.

Inquis: Hette er was gesehen, dawen wis,
sten sie nichts, sein hatte mehr Gelag
nichts gesehen, Eberle hette die Ver
schlossen gesperrt bessalen.

Test: 5. Bleibt derbey, was er gesehen, vnd
Könte es nicht lügnen.

Ad Artic: 17. Inquisit:

Inquis: ihren eigenen Mann bezüchtig, Ob er auch bekandt
dass der selbe seye mit falscher Münz gelegen?

Responsi:

Inquis: Da solches sie Ja dem were be,
fohlen, Mein, Wenn ehr mann
sagen Könte, so müsste er es sagen
Wenn er von ihne etwas wüste.

test: 6. Jan: Christoff Bosse dep: ad ig. testim:

Zeuge bevindet es wahr sein dass
nichts weiters, ausser ob sollte sein
sein die pfarrerin inquis: zu
gesagt, wie er nun ihren Mann
er, ob er nicht mit ihm bösen wäre,
verantwortet inquis: gesagt, wie
bösen sein wölle, wenn ihr mann
ihm sinnen die ihn bösen, dann
sollen die pfarrerin gesagt: da wolle
sie die beste ruhe haben wann
oder keine ruhe im stall behalten,
wolle erfahren wer es wäre.
Hernach sollte inquis: gesagt: es wä
von ihrer zeit, als die inquis:
Mutter und test: Hausvogtes mut
Hernach sollte test: wie ihr gan
wandel, die zeuge es inquis: mit
andere Hauch, dass sie ihre Mutter
ein falsch gesagtes Zeug zu verle
es inquis: die selbe sie sich gezog
haben sie ihr zu Krankheit Mann sch
sollen lassen, wann inquis: wäre
dass sie eine solche frau wäre

Jetter test: aus gesagt: Die solle
mit solchen worten stillschweigen
und solte sie an einen andern ort
sagen, so möchte sie jemand fören,
darauf sette Mann wege und stege
raten, denn Mann darüber zeugen
müste, darauf sette inquis: gantz
bös, Oben test: denn nein nach, weil
die inquis: ihn aus bösen worte.

Confront:

Inquis: Nein, so sette sie inquis: nicht ge-
redt und sprechen selber sie dar-
gestalt mit diesen worten thätig
gar nicht, sondern von den Leuten,
die die nächsten Nachbarschaften
weg zum besten gesagt.

test 6. Bleibt darbey, ihre worte weren
also gewesen, wie sie bericht, und
inquis: sette nicht gesagt: das
sie von andern Leuten dieses ge-
redt, als ob sie jemand was schuld
gegeben, sondern sie sette der sie
se worte gewandt.

Test: Ala Frau Anetter Elisabetha [illegible] Pfarrer zu Berka Witbe. depos: ad art: ig. testim:

Die Leüte sagten davon [illegible]
gvis: solchen gegen Test: gesagt [illegible]
ihre drey ings: Mann Erzäuberl [illegible]
Recht in inqvis: Als Hannsen [illegible]
inqvis: Mutter.

Confront:

Inqvis: Cassperle nicht wohl, solche [illegible]
solte sie zu Zaugin nicht gesagt, [illegible]
ihre drey ihren inqvis: Mann [illegible]
Barschalck sie inqvis: Als Hannsen [illegible]
und ihre inqvis: Mutter, sondern [illegible]
selber inqvis: gewust, dass sie [illegible]
auf dem Franckenhäusischen [illegible]
zum besten gesagt stand von ihr, ihr [illegible]
Mutter und bruder gesagt und [illegible]
den ihren drey selben in verdacht [illegible]
stehl, mit diesen worten, sie [illegible]
ja nur Bran sein, Dann sie [illegible]
nicht brauchen, was sie ihr [illegible]
Ehster Ursachen, so wehre sie [illegible]
als wenn sie selber im [illegible]
stehen, und der bruder wehre [illegible]
so wenig, als der Mutter gesalben [illegible]

müsse gar wie das Sprichwort bey
Leüten als die Esser, dann wie ja
bösen bey die Mütter gesallen, wie
als die, darauf sie die andere
swarz, grau oder gelb, ob man sie will
zu ein Rosse haben, so sollen die Pferd
auch besser gelernet als die, die
sie reiten gegen test: anzeigen, nicht aber
wie breuchet, dass sie sie selber thä-
tig gemacht.

test: 11. Zu dem 11 Punct, die Worte bey ihnen
gesessenen Eyer nicht sagen, dass
von Frauenhäuser oder Leüten
als dem Frauenhäusischen Wege
wehre gedacht worden, sondern als
sie ihr zugeredt, dass sie die Mittel
nicht brauchten, welche ihnen gebo-
ten worden, sie inquis: gebrauchs
angefangen und gesagt, was, wie
wo es das Land Lündig, ob sie es
nicht wüste, ihnen ehrlichen dazu
die ihn beförderl hetten, als die inquis:
ihre Mutter, und die Beschaidenin
das wehren inquis: worte gewe-
sen.

Inquis. Hette ihr lieblag solche Wort nicht
wendet, wann sie so ein Kind wä
solte ihr lieb seyn, weil sie einem
sehen solte für die augen gehen.

Test: 11. Könte anders nicht sagen, die Bla
bey ihnen auffrede. Ob sie nicht
stew gehalten, als sie die Leute
die beschwerten, weil sie ihnen in
stoffe liessen, und sie aus verbrenn
weiter beschicht wurden.

Inquis. Die sache fürs weltes gehalt, d
wieder weg getragen, weil
ihr von einer frauen zu verk
Engel gebraucht worden, weil sie
manne,
ihrem, brauchen sollen, und als
so weg getragen, welche gleich
stoffen zur kirchen gangen, da
welche die umbgekehret, und wa
Holtze Bechens stoffe gegangen,
nach welcher sie aus einer nachbar
Leümmen gangen, und sie in stoffe
gesuchet, da welcher sie über ha
Beweigl Zaun gesprungen, und
ihren Leibe verloschen, und

fernar durch bösingh Garten gan-
gen, und den Träubl gestuhl, worin
Dennÿmarkh, die selbe ihn abwesig ge-
funden, dahero sie dah gesehen gan-
gen.

Ad Artic: 20. Inquisit:

Ob Sie dah für Baamen verstehe, so nebst andern sachen ihr
ihrem Brauth wein Reb gestanden worden?

Responsi:

Inquis: Ob verstehe pfarmig Baamen, die
selbe ihn bey der Träubl stauden
ihnen lassen zu Nachgehen Bekom-
man.

Test: 12. Margaretha Bekman Knigh zu Nachgehen wird beyf.

Ad artic: 41. Testimon:

Von best: selbe Inquis: Keinen be-
kommen, aber von ihnen best:
Mutter selben die vorigen gesetzt.

Confront:

Inquis. Ihr best. sagen selbe vor den Baamen
Bekommen von best: Mutter, von

... ihm selbst aber nicht ... [illegible]
bewußt.

Test. 12. Assertitur.

Ad Artic: 32. Inquisit:

Ob Inquis: nicht von pfarrer bey seinen ... [illegible]
dung beschehen, daß sie solches heutiges ... [illegible]
der gewand, unter sie eine alte fur gehalten?

Respons:

Inquis: Er wüße sie nichts von, als daß ...
ihr Liebden kein rechtes Mensch ...
gen.

Test: 11. Anna Martha Elisabethin ... [illegible]
Beschaffenheit wie oben Depos: ad 23. Art: Test.

Jacob Wagner.

Confrat:

Inq: Ob Er Zeuge ... [illegible]

Test: 11. Er sie nicht in beyseyn ...
gewand in ihrem eigenen ...
haus, wo sie ihr gewand von ihr
eigenem Garne ... [illegible]
...

Ad Artic: 33. Inquisit.

Ob Inquis: nicht auch gesagt habe weiter ihr sagen, das Sie ihre Mutter nicht zu ihrer Ehe hetten gerathen, das sie den Falsch gebraucht?

Respons:

Inquis: Ob recht ihr einer zuschreiben seine Sünden selbsten.

Test: 11. Frau Anna Elisabeth, sie Gunther Pfarrherr Bericht.

Deposit: ad art: 25. Testim:

Ja, das Mutter were Consenti:

Inq: Ob Vater sie nicht gesagt.

Test: 11. Das were were, Inquisit: Vater es gesagt.

Ad artic: 34. Inquisit:

Ob nicht Von der itzigen Hexerey wissen, auch Inquis: es gestehen, und angezeigt worden were sie solche Hexerey diese worte Von ihrer Mutter gegen die gesagt.

Respons:

Inquis: Nein, das were nicht were, sie recht es ihre Mutter.

Test: ii. Frau Maria Elisabeth Fischerin Depos: ad

Art: 26. Testim:

Ja, hab selbe inquisitin in ihrem Ha
gegen Gericht gesagt.

Confront.

Inquis: Nun etwas pfarr selber, sein
ihr nie ward Vorweisen, w
Vorstellung gethan, daß sie ihr
der ungebührt tractirt hette.

Test: ii. Ehrbar Bey Vorigen.

Ad artic: 35. Inquisit:

Ob nicht inquis. darüber die Leüt geschlagen und g
die Hälß ihr Unrecht?

Resp:

Inquis: die Hälß nicht in die Leüt g
schlagen, sondern alß die Leüt
sie geschlagen und gesagt, die
Hälß ihr gerecht und Unrec

Test: ii. Frau Maria Elisabeth Fischerin wider

Depos: ad artic 27. Testim:

Ja real selbe Inquisit: gethan

Confront:

Inquis: Die Sattl in die Händ geschlagen
und gesagt, die Esel ihre Mareth, die
Köln ab nim mehr mehr verandern
tun.

Test: ii. Sagt ihre Anna Unwarheit nach.

Ad Artic: 36. Inquisit:

Ob nicht Inquisit: es mahl auch mit ihrem Bruder Hans Caspar
Röder gerissen?

Respons:

Inquis: Wüsste nicht, dass sie sich damahlen
ihrem Bruder Hans Caspar Röder
gerissen.

Test: ii. Fr. Martha Elisabeth Rösserin witib.

Depos: ad 28. testim:

Ja sol Vorher wahr.

Confront:

Inquis: Bleibt darbey, die Wüste nicht
recht sich mit ihrem Bruder ge-
rissen.

Test: ii. Die Sattl dass gerissen.

Ad Art: 37. inquisit:

Ob nicht gnel Röder inquis. ihr die Händ geschlagen und ge-

— — sagt: Ob sie nicht wisse, daß die Baumen
— — den Zäunen so viel Schaden mit
— — Ochsen und Kühen thun.

Responsi:

Inquis: Ob sie nicht wisse, daß Ihr
nachsagen, daß ihre Bäume
Zäunen geschähe, ihre Bauern
auch nicht auf die Zäune geschlag

test: 11 Jur. Charfreitag die gebrüder Fischer in villa Depositio ad

Artic: 29. Testim:

Ja das wohl wahr.

Contrar.

Inquis: Nein, man solle ihnen Unr
sagen, aber wohl warten könn

testi. Es wahr wahr, daß wohl
Bauern mit Ochsen, Kühen
hüten können.

Ad Artic: 39. Inquisit:

Ob nicht Inquisit mit der Ihrer in aus gezürnet, wa
sie ihr so schwer übel Sal: unter die augen gesagt.

Responsi:

Inquis: Das sie mit ihr Zürnen

hatte sie sie drey in Kindbett
rufen lassen, die gesaurn wehre
aber nicht kommen, als wie sie alle
Zeit 2. tage in Kindbett nöthen ge-
legen.

testis. 11. Fr. Maria Elisabeth Kirschnerin, Depositio ad

Artic: 30. testim:

Ja, Inquisit: hatte mit ihr gezürnt.

Confront:

Inquis: Nein, sie hatte nicht mit ihr ge-
zürnt.

test: 11. bleibt bey ihrer aussage.

Ad artic: 40. inquisit:

Ob nicht inquis: ein lag oder etliche stunden gewehrt in
die pfarre gemach, umb mit der Mayst: nach Brandeis
sonsten zu gehen?

Respons:

Inquis: Hatte ein gewehrt ging etwas
die Mayst: wehre öffters zu ihr
kommen, sie solte ihr ihr anzeigen,
wenn sie nach Brandeis sonsten
gehen wolte, da müste sie ihr
gewinken.

test: ii. Fr. Anna Elisabeth Fischerin wittb.

Depos: ad art: 31. testim:

Ja wie wohr wahr.

Correct:

Inquis: Die Mayd hatte ihr bey ihrer
Arbeit, wann sie nach Brandhau
sen wollte, solche sie ihr
sagen, was hatte inquis: gethan.

test. ii. bleibt bey ihrer aussage, kan
wüste nicht anders zu sagen.

Ad art: 42. Inquisit.

Ob nicht inquis: gleichwohl seine Anwegen kommen,
damit die pfarrs nach Brandhausen gangen, ungeachtet
doch von der Mayd gesagt worden, weil sie schon einen gehen
den hatte, sie sie also nicht suhen wollten?

Respons:

Inquis: Davon wüste inquisit nichts, die
wo ja mit ihr gangen, und sich
mit einander der Müller
gewissen und Ullrich Bosch
seins.

test: ii. Fr. Anna Elisabetha Fischerin wittb. Depos: ad
Artic: 33. Testim:

Ja wie wohr wahr.

Consent:

Inquis: Wüsste nicht mehr weiters nichts
dasjenige die Magd selber ausgesagt.

Test: ii. Repetirt depositionem articuli.

Ad Artic: 42. Inquisit:
Ob nicht auch die Magd zurücke geblieben, und nicht mit
inquis: gegen wollen, und inquis: also allein durchs Haus durch
gangen?

Respons:

Inquis: Mein, die Magd were sprach vom
Hause der pfarr mit
und ihre Kranche,
sachen gangen, sehe auch mit ihm die
ex illorum und Ulrich schwager,
wasser.

Test: ii. Frau Martha Elisabetha Pistorin Wittib, Deposit: ad
Artic: 34. testim:

Ja das were auch wahr.

Consent:

Inquis: Ob were die Magd also bald mit
ihr gangen, die were nicht allein
durchs Haus gangen, sondern die
Magd selber ihre ausgemacht.

Test: ii. Refert depositionem testimony.

Inquis: Ist Ursachel redlich, dass sie allein d
hauss gangen, die Magd aber z
genandt, Sey der Inquis: wollen
den Zaun steigen, da Sey die M
uffgenandt, und wehre sie alss
hauss gangen, die Magd aber
nicht mit ihr gangen, sondern
re bey Claus Brands Hauss
men Zimmen.

Ad Artic: 44. Inquisit.

Nicht Inquis: an der pfarrin sich zu rechen, weil sie
wohl abgemachet, dass niemand in stall reitlich gehen könn
als sie die pfarrin, bey den braun Zaubrischen schand

Respons:

Inquis: Wüste davon nichts, sie möchte
reitlich Ursach sie ihr Zaube
sachen vor ihren Braun Träste.

Test: 11. Frau Cranzin Elisabeth Fischerin wittber Deposit

Ad artic: 35. Testim:

Zeugin Sagt, sie nicht gesehen, al
da were niemand sonsten den
gen Zur that seinen gangen als

Inquis: die Frauen, und wasser aus
nit manchfür thür hinaus gangen
als test: und wasser test: so streich
in Bachen gehaben, als wann die
sind in Fuchs schlüpfe mit verhaus
und darauss so bald Finster dem ofen
angelangen zu stehen, und sitzen ge-
wohnt, von nun jahrs abend bis
ist lange nach pfingsten, und sitzen alle
zeit seine gewisse stunden gehabt,
ordentlich und zu essen zu mittag wa-
re ab angangen bis zu last ein wasser
oder 4 zu vor, sie ab ganz aus ge-
standen, und wasser Frauen der —
wann Frauen Commanusch test
Teufels buch und weissen wasser aus
gebrauch, der Medici ist Teufels
Arbeit aber sitzen nicht stehen wer-
den.

Confront:

Inquis: Ob dann test: sagen könte, ob sie
ob vorige inquis: sitze.

test: ii. Die Bücher dises nit schreiben nicht
schuldig geben, aber grossen Verdacht
setzen die andere die weiber dises

so bald darauß entkommen, da
manch sonst in Todt kommen, als
Inquis. und Jeder, als wenn sie
am Galgen, und darauß als
angehangen zu werden.

Inquis: Ihre Zähne stehen ihr auß dem M
und hette deren 6. müssen Loß
weisen, da were in einem ausse
wurm gewesen, wie eine groß
made, ihre Kindt frau hette ihr
stissen den Zahn außzuschlagen, d
sie den warm funden.

Test: ii. Ihr wurm were nicht im Zahn
were, sondern unterm ohr im
fleische, wo sie vom pflug sey ble
ben, und hette seine gewisse st
den im fressen gehabt.

Inquis: Die test. möchte den wurm sch
gen, wo sie ihr wolle, die were
nichts darvon, Gott solle sie
vorbehüten, sie were sonst
Kindt nicht.

Test: ii. Bleibet bey ihrem.

Ad Art: 45. Inquisit.

Deutet also die Pfarrin von Inquis: bezaubert worden, die
Ursach deß Kindts deß bezaubert gestorben, und ihre aus dem Buch
sie lowrin ofr, ein Wurm wie ein Haselnuß wurm oder
grosse Käse made gekommen.

Responsi:

Inquis: Davon wüste Inquis: ganz nichts
wann die Pfarrin wüste vorhin
sie bezaubert hette, so möchte sie
sie anklagen, sie müste ihr vorhin
von den Leüthen bewust, wie sie ihr
solches zugezogen.

Testis: ist Frau Ursula Elisabetha Fischerin Weibl. Depositio

Ad Art: 37. Testim:

Genügen bewüßt, sie könte nicht sagen,
daß sie dal ding glaub angesehen bey
von Inquis: selbe, allein dal verspor
ihr beygegnet, sobald sie zum Hauß
hinaus an Brunnen gangen, und dor
es doch niemandt in sorg oder Zu
ihr thun hinein kommen, als Inqs:
die Frauelin, Testis hette auch Inqs:
gesagt in Kindts nöthen nicht kom
men wollen dieses thun passe wegen,
ungeachtet daß Inquis: sie vorhin

durch ihren mann und Mutter
rüssen lassen, so solle test: ihr
die endliche darzu genädigst ver
so gar einen bösen zu stand in d
gebärt mit ihr gesetzt, darauf
re test: zu inquis: gangen und
sie für ihr mann, solle test: inqui
stellung gethan, wann inquis:
was auf ihrem seitzen, oder im
beleidigt hette, so solle die inq
ob vor sie sagen, inquis: solle ihr
kein wort gar wandlen, als
test: mit den dritten tag, als
in kindbetten gelegen hin
müssen, und das abend und
nach seiger gangen in den die
inquisitor rauß gangen, im stoß
die haußthüren frumb, verse
stöte commen, und sie auf d
lassen wollen, die test: aber
immer neben ihrer über die
ihr stellen sie ein groß
auß außer gassen vor
sonder weg bis vor Claus
fenster gelossen, bis daß test: m
einen stecken erwischen, und

♀ geschwinder fortgangen, die Trö-
aber weder

Jonam Hor angeposetzte wesse die
Kröh vor ihren augen weg kom
wesse test: nicht gestan, wesse sie kom
und wesse test: also fort mit samt
nach hause gangen, und andern
kamel sind mast die Crantzlin wie
6. tage in selbigen Kindt nöthen ge
legen, sette test: wider zu inquisit:
Kommen müssen, als nun test: sie
nun kommen sette test: gesagt, was
ihr nun solte begegnet wesse, ob sie
ihr aber niemand wass drauf geb,
Worauf, als sie test: nun wass folgen,
den abend ist ihr wieder nach hause
gehen wollen, wesse die Kröh auff
verstelle, wo sie den abend für vor
ihr test: kommen, wieder kommen, und
wesse also den ganzen weg so stark
als test: gangen, neben ihr her ge
lassen, biss an den weg der vor
ihrem hause her übergienge, da weg
wo ist ihr test: wieder aus den au
gen kommen, Nun wesse ob nicht
natürlich, das eine Kröte so Tausse
Kröte, allein Mensch gienge, nicht
Mindest hette sie immer neben ihr

Test: sey gelassen, biss an die o
breyfstok, und wessen sey
augenblick ein Weg gekommen
Jahr inquis: Mutter Test: bald
wieder gerufften Test: aber Jahr
gehen wollen, Verschaffe ihre Bitte
Test: mit gangen, aber ihre gesag
te Wanten, Test: gienge nicht ab
ihr gesagt, dass die Kröte, davon
Vorigen abends gesagt, wieder
kommen, und mit ihr gelassen
muss ihr die Stelle gezeigt, wo
kommen, und wie weit sie mit
Lassen, und sodann Test: aus
gen kommen wären, daraus Jah
Ernster mit dem singen sich gan
Test: aber kein Wort gesprochen

Confront:

Inquis: Die müsste ab erklich von den Zu
ren, die sie ab beschuldigten.

Test: II. Bleibet bey der aussagung ihres V
auf den 37. Artic: inquisit
wo Kröten, die neben ihr sie gelassen

Inquis: Ob mochte ihre Jungin einer Kröten be
oder mit ihr gelassen haben oder
solte sie nicht davon, ab wer
Noth zu glauben.

Test: II. Bleibt bey ihrer aussage. f.

Lit)

[illegible] vielgeehrtes [illegible] Schreiben
und [illegible] Antwort

Wieder über denselben die beiwohnende [illegible]
nebst Bericht, dass der [illegible] mir unbekannt,
desgleichen die Kleingeräthe Kraut: das [illegible]
allhier eine weiße Farbe, klein und [illegible]
ist etwas wie Kastanien [illegible], nur [illegible]
schwarz, ob es vielleicht Nennelig Kraut sey,
stehe, darauß aber gänzlich Wieder mich falsch mag
ist mir unbekannt, die Wurtzel ist weißlich,
wie Meerrettig, so hinein[illegible] knollt, dass sie
ist wie Stück wie Sagrain weiß, wobei
in der Erden gefunden und gegraben wird,
und roh ein, mal roh wird in mund ge-
kaut, ist Bitter, Man braucht sie ob
bemeldt natürlich einig alles, ist nicht bösl
judiciren kan, [illegible] meiner viel
geehrten Herrn Vetters mit wenigen
will erstes begehrt Bericht thun

[illegible]. Dantzig
[illegible] Jan. 1671.

Dienstwilliger
Johann Conrad Fischer

C

† Mein freundlich dienst zuvoren, Ehrenvester Vest,
gelarter gutter freundt, alß Ihr uns dieße
scheidung, darmit bißhero eigentl abgeschnitten zeugen
verhörs, angestalte confrontation, underschidt
gehaltene registraturen, sambt anderen scheidts
Actis und was sonsten zu gehör gehabt und sonst
des Rechtens darüber zu erkennen gebuhren hett,
Dannoch Ihrer etliche fürsetzliche dargeben
schrifften zu Leipzig sich darauff berufft, Ob
wohl Catharina Rauchin, daß sie arm person
sey, auß dem zu gelassenen urtheilscheidung wer,
sen wil, die weile sie darzu gezeugt, nit sonderlich
aber ihres eigenen thuns und Martin
Elisabethen sicherheit zu erlangen hat, nicht zu stan,
den gewesen, Dieweil aber dannoch nichts
des eigentlichen zeugen verhörs, sie, so wohl ihre Mut,
ter und Gastmutter lange zeit vber drey
viertel jahrs lang halben in gefengnus gelegen, und
dessen von gedachter ihrer Mutter selbst bezeu,
get worden, das Sie sie nie gesehen und zu
gesellen, ihr Mann aber mit einer Krumbholtz
weiber were vnehelich gehalten worden, darü,
ber gerichts, wissen dann Ihr zu mehr begnadigung

vndt Adam sie sie bekant müß die zeitlich nicht thun
will, sondern Christ bestehet, sie den Scharffrichter auff
solche meste Zeit zu begraben, dasselbe sie mag den Todten,
entblößen, die todten Cörper, die Zeit ihrer Heimligkeit gehörig,
zu Instrumenta Werckzeuge, die Dämonische darzu gebrauchet,
vndt damit Zauberey getrieben, auch die selbst nicht brauch
bar, vnd der Scharffrichter seinen Verstandt,
mit dabey handlung zu thun vor,
mit allen andern Zubehörungen, Ob sie nicht mit Hexe sey,
Zeuberey gebrauchet, mit dem bösen feindt einen bundt
aufgerichtet, mit Acten vnd Worten vndt Ceremonien
solchen getrieben, ob sie nicht mit ihm vnmenschliche Vnzucht
getrieben, Adam, Ob vndt wie offt solche Vorgenge
Ob sie nicht einen Zauberey mangeln vndt Weiber in,
sonderheit aber ihrem Ehemanne vndt Mathes Weiß,
Bathes seinem Knaben Tode gebracht, auch wie Vorsatz
solchen getrieben, wie sie mit der begangenen Zauberey vnd
gangen, anfenglich wie mittel sie darzu gebraucht,
wen Adam sie Exclamirt, wie sie sonsten dabey gethan,
vndt ihr damit bewandt sey, Adam mit ihro
Ihnen mit besonderm fleiß darauff zu zeichnen, die Acten
Acten gebracht vndt solche Schadenbringende Werckzeuge,
vorhanden, ihres Ehemans oder der Kinder halben, seinen
wie auch wenn sie den Todt Vrgicht, Zu Urkundt mit
seinem Insiegel Vorwahrt.

Churfürstliche Sächsische
Schöppen zue Leipzigk.

Act. 1671. 4. [illegible] 48.



Hochgräfe. Oeswartzburg und Hohnsteine. Wohl
Verordnete Herren Canzler und Räthe,

Wohledle, Bestrenge, Veste und Hochgelahrte, insonders
Hochgeneigte, Hochgebiethende Herren,

Wiewohl ich Zeithero bey dem Herrn Amptschösser
so wegen schrifftlich unterm 21. Januar. testantibus
Actis, als mündlich mehrmahlen Ihro
Hochgräfl. Excellenz mögen angehalten, zur
perlustration der wider mich eingebrachten,
gegen Inquisition Acten mögen einholung
des Urtheils einen Termin denenselben zu ernennen,
und; Obschon dieses dato nicht geschehen,
gebe; Ihnen aber mein Gewissen mit ihnen in allen
Rechten Zugelassenen Defension gegen denen,
den mir beimessen wollen, sich anhero nicht ohne
schon Verlangen, daß diese Sache zur Endschafft
gebracht möchte; Alldieweil Inquirenti
ex officio obliget, den der Inquisiti Unschuld

so viel möglich zu laboriren und selige
können zu helfen; Erbiete mich an Ew. Wohl
Vest und Hochgel. Rath mein unterthä
gehorsamst bitten, Sie geruhen gnädigst
dem Rath Ordnung zu befehlen, daß er
stumm und Verzug meinem Client einen
mission Tag zur Perlustration der Inquisi
Acten ernennen, und sie mit ihrer Nothdurft
Defension und alle transmissionem Actorum
Rechten gemäß gönnen solle; Ich ein selige
nigte Willfahrung mit unterthänigem
horsamb zu Verdienen stets befliessen. Dat.
den 24. Febr. 1671.

Ew. Wohledl. Vest und
Hochgel. Rath
unterthänig gehor

Adiuvantium omen.
Schindel.

Nicol Pa

Denen Wohledlen, Bestrengen, Vesten und
Hochgelahrten, Hochbenahmten, Hochweisen
und Hochgestrengen Abgeordneten Ihro
Hochlöbl. Landschafft und Räthen zu Landtagshandlung
Meiner eingesendten Hochgeehrten Pflichtgebietenden Herren.

Actum den 13. Martij 671.

Nicol Diane Jungf. Catharina Ernsts
Ernsts gibt Ihr Ehe
Ehe der Ehrsame Ehrsten
Ernsts Ihr Ehe
Jürgen Jürgen Ernsts
des Ernsts Ehe
Ehe Ihr Ehe
Ehe Ihr Ehe
Ehe Ihr

Actum ed.

Ist J. M. Catharina Gaudis Landsknecht
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Actum den 16. Martij 671.

Weill [illegible] ...

Actum den 31. Martij 1671.

In Regierung des Hochlöbl. Rhats, und Rom. Gnädt. Gerichts Herrn Herr Johann Heinrich Schneider, meines des Notarii H. R. Gnädt. und dem beyder Gerichts Herren Herr Johann Michael Conti, und Herr Nicol Sauerbrey,

Nachdem Von gn. Herrschafft beschehen, jüngsthin gefällten Urthels Zufolge mit der in Haft sitzenden Catharina Bräunlin Verfahren Zu lassen, und die dem Scharffrichter inhalt gedachtes Urthels auff gerichts mayr Zu übergeben, durch den Stadt Richter, die inhaftirte Catharina Bräunlin Zum Stadt Thor gebracht, und Ihr anfangs nochmahls remonstrirt und Zugesprochen, welcher gestalt auff Ihro mannd Fürstliche Durchl. inständiges underthänigstes Flehen gnädigst resolvirt worden, dass gn. Herrschafft nicht ungnedigst Ihro, die mit Ihrer defension genügig sey, hören, wegen die Sie selbe gebührend suchen und Ihro Hochfürstlichen Durchl. Ihr mann so stoltz auch die sich dannoch Verlauten gelassen, dass die Ihnen Meister suchen,

Vannenhero Reine defension führen könten noch
wollten.

Alla Inquisita.

Sagte darauff die wüste ab gar wohle wa
die mittel hetten do wolte die ihre defens
wohle führen die hetten aber keine mittel
hette dahero ihre defension nicht führen.

Darauff ist Inquisitorens klage den 8 Jo
Abschaffung mündt remonstration geschehen, w
gn. Herrschafft bethe wenn die Reine de
on führen wolte, dass dem jüngst eingeg
Rechts gemäss mit der Verschaffen wenden so
wenn dem nun dasse Burgstädtiger ins
führete, dass die dem Hexenrichter ünter
unterthan sehe. Do würde die wohlweise
Herrschaft in gnade erwegen und Ihrem
Rathe und der hohen Obrigkeit die Ehr
Gerichte, dem böse stimme nicht beyzu
folgen, ihren Leibe und Leben wohle fo
zu beschützen, und sich nicht mutwillig
Ihres und die glieder Christlicher Ge

Volk alsovbrgen Ihr Kläntnüss gutschellig
vbor sie die vorgemelte Thormentur vbnd Pein
oder gestatten, dass sie mit der vorgemelten Ihr
gebrauchet, vnd vbob die gutschellig nicht
bekennen vbolte, mit gebührender Fürst
erfordert vbordan vbürde.

Ist dem nach auff nachgesetzte fragen in der
Stubenstuben gutschlichen befragt, vnd Ihre
antwort darbey die sich Ihre in Folter
selber Hoff entschuldigt, nachgesetzt.

1.

Ob Inquisita nicht einer Hexe sey?

Resp.

Sagt nein.

2.

Ob Inquisita nicht Volk Verhängnet?

Resp.

Die selbe in Ihr Lebtag nicht gethan

sondern sich an das gebrieff gehalten

3.

Ob Inquisita nicht mit dem bösen feind
einen bündt aufgerichtet?

Resp.

Nein Ihr solle es nicht gethan haben, wisse
nichts darvon.

4.

Wie das Ihr darvon und ceremonien
gehalten gehandelt?

Resp.

Die künste Ihm halten sagen nichts.

5.

Ob Inquisita nicht mit Ihme einen
Eydt aufgericht geschworen?

Resp.

Nein Ihr solle es nicht gethan haben
der Bock selbe die fromme dorfür schuldig

Ihnen, ob, und wie oft solche Vorgänge.

Resp.

Die Klägerin weigert sich.

7.

Ob Inquisitin nicht durch Zauberey mancherley Schaden zugefügt, und insbesondere

Resp.

Ihre Eltern Brüder sehen die darvon schützen, die Klägerin von solchen Sachen nichts.

8.

Ob sie nicht ihren Eltern Brüdern und Schwestern Elisabeth Kistlerin Schaden zugefügt?

Resp.

Nein die Klägerin darvon nichts.

9.

Ob sie etwas Verbrechen solches gestehen?

Resp.

Die Zeugen wissen davon, Rolf sehe die vor sich.

10.

Wie die mit der Besänftigung umgegangen?

Resp.

Die Leute wissen damit umzugehen.

11.

Was vor mittel Ingwi sitaderschi gebraucht?

Resp.

Die wissen nirgent von.

12.

Von wem Ingwi sitaderi gelernet?

Resp.

Die wissen keinem zu nennen,

von Dir ob sie sich gebessert haben.

13.

Ob Inquisita sonsten darbey gethan, und ob sie darumb Recht sey?

Resp.

Die wüsten nichts.

Nachdem sie in Thurn sey oder sie gütlich Bekandtnüß Innhalten gethan, ist sie vor Hochgericht vorgestellt, und nochmahls der Sey ermahnet worden, sie Bekantnüß in gut Gutem, oder es würde vor Hochgericht dem Urtheil gemäß, mit ihr vorgehen müssen.

Ita Inquisita

Bleibt bey vorigem, die wüsten sonst nichts von nichts.

Darauff ist sie dem Hochgericht übergeben, worbey den Innhalt des Urtheils Inhalt, wie sie mit Zugehen solle, eröffnet, und darbey Ihnen befohlen solchem nachzukommen, und

aus abschrift und abhörung ad torturam vorgenommen

nichts zu unterlassen, wie nicht für zugehen
halte, auch über das Urtheil Inhalt, wie
dies Abwesenheit in seinem Rechtsgeh
lässt, nicht weiter zu gehen.

Darauf zu dem ort, allda an der
Urtheil inhalt exequiret werden solte, g
macht worden.

In loco tortura,

Nachdem Inquis. auff, wegwegliche fortig
nimmern, und wannehr angestrichen
abwesung des rechts der Peinlichen
thun wollen, Als ist vom Scharffrichter
gezogen, die leiber geschoren, die zu
Eigkeit gehörige Instrumenta vorgeb
und der alda zum stock gebunden wo
die wahrheit nicht bekennen,
die sie doch nicht bekennen wo
Darauff sind der vom Scharffrichter
daumenstöcke angelegt angelegt, und
gezogen straff, und darauff angefang
die vorgeschehen auß dem Urthel gezog

Inquisita

Ob sie ostermeyer, als sie in die Taufe
stünde nicht gefluchet und ob sie gleich fertiglich
Zugesprochen worden, so bestünde sie doch die
Ihre negativ und so offt sie dem Zeugen
Red und Antwort gegeben worden ohne
unter die augen gebrüchet, ob sie eine
Verbrennung oder Strafen von Hexen wüsse,
Kunde aber doch nicht sagen, dass sie einigen
Hexen fallen hörte, und ob sie abstehen
wie auch die unempfindlichkeit der Ta-
men stunde halber, Vom Hexenrichter Zeuge
wort worden warum? Ob sie es nicht fühlete
oder scheue, da der Hexenrichter die Zeuge
schaft, antwortete sie, sie fühlete es
gar wohl, Könte aber nichts dafür
für sie dem Vieh wurde und Kühe
Keinen Strafen fallen lassen, Deutete
auf die Hexenkünsten und andere
Hexen in die Stuben gesprochen, welche
gesagen, dass sie Keine Strafen gewis wer-

weiters nichts aus der Inquisition.

Nachdem nun die Hexen sich begunnt wieder anzuziehen, so wurde dem Hexer befohlen, dass er doch noch einsten oder drei Reden thun.

Der Hexen Richter aus Hexen wurde in der Inquisition der Hexen wieder Christo ungehorsam, Hexerey Raum Täublein, dieser Ehrerbietigkeit gemacht, den Herrn alles Hexen gesämpt &c.

Hexen item Hexen und fünff Reden

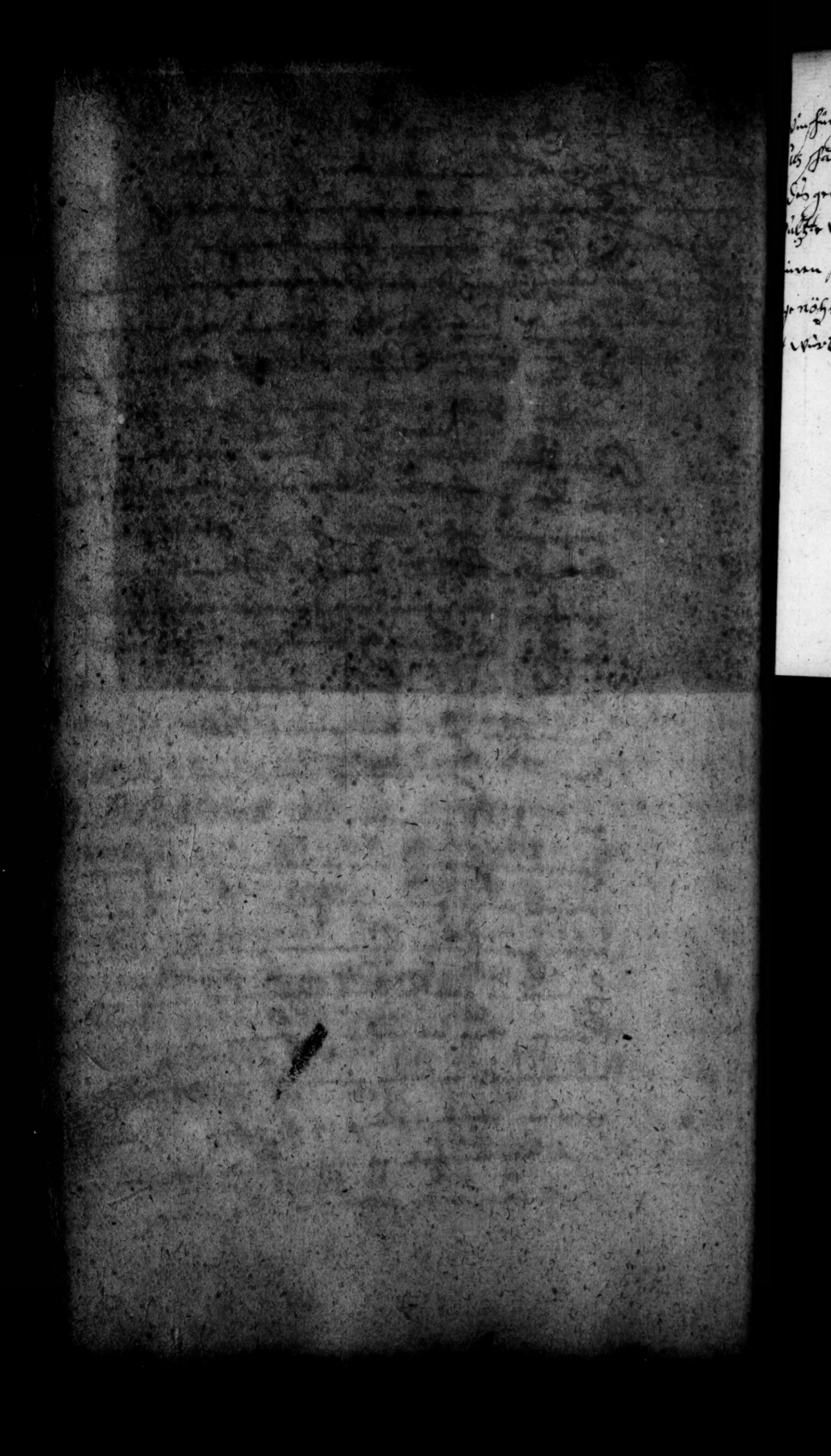
Hexen, nicht einem Hexen, Hexen mit einem rothen gantz Hexen Hexen Hexen gemacht.

Hexen nun Hexen dem Hexen Richter finden worden, und der Hexen Hexen Hexen Hexen Hexen Hexen Hexen, Hexen Hexen, Hexen Hexen, Hexen Hexen Hexen Hexen Hexen Hexen Hexen

Actum den 2. Aprilis 1671.

Ist für den Herrn Goltze der Christian Wallrich Herr Hr. Amt Brücken Herr die Sachen so gestern in der Inquisition der Barbelin vorhin gefunden, gesagt und darüber befragt, ob es irgend Ding wer Kamen Kräuter, Wurtzel und Strengel sein möchten? wendt worzu man Sie gebrauchen könte?

Ille. Berichtet dasmahl bey seinem geschehen, daß in dem Zauberbuch in dem andern Kamen Rube eingemahlt wehre Faenum Graecum, Flohkraut, Römischer Kümmel, Schaafs Kümmel, und einer Wurtzel Allermannsharnisch gemacht, davon Er dem Beschuldigten das Conterfey von dieser Wurtzel stehe, daß Sie Rüst Kümmel Frantzösisch gebraucht werden, und eben Sie Barbara genannt Radix victorialis magna. Im andern Kruhe Wurtzel aber das gesamte, wie in jenem, auch darbey die Wurtzel Allermannsharnisch, wie in vorigem, item Fünff Strengel, nebst einem Wurtzlichen, so wie in vorigen gesagt, zusammen gebunden, Kruhe so viel als gar zu Pulver abgebrochen, nicht mehr Kamen, als wie oben, Sonsten ist noch ein Wurtzel in dem einen Kruhe gefunden worden, Er aber nicht wissen Kann, was vor Wurtzel es sein, und eben nicht gebraucht, oder bekannt.



…sung und gutem tage. Mein vorster Herr Amptt Schösser, Dass ich mir…
…des Landes thal, gösser Brüsmalsier im Amptte haben müssen, wo seinen…
…des genachsten Mühlen, welche vom Braunshorn gehaben ist, aber mitt…
…dichter Wüsserung, Dass ich den selbigen nicht gemacht habe, habe…
…innen, ohn gefragt, welches ihm auch Unbewust ob er einen Pfalzt…
…genöhtt oder nicht, Dan der Orbrit das Jarschaw Dass soviel…
…wirtt Dass man nicht eine Oder stucke so genau können marcken…

Datum den 2ten Aprillis

Anno 1671

Antonius Dysander thal

Im Verdt

Actum den 3. Aprilis
1671.

Catharina Krüßmin bringt, daß abges
wichen Montags für Liechtmeße die in
den Kirchen gewesen, Undt als sie
in ihrem stul an ihrem orth gesessen,
hette die angefunden, daß jemandt
sich uff die gelegt Undt in den
Nacken trückte, Als sie sich nun
ümbgesehen, wehre die inne worden,
daß Inquis: Catharina Evanlin sie
uff den Nacken getrückt, darüber
wehre sie ruffgefahren Undt hette
sich gedacht, daß Ihott sowas
me, aber wiß nit ob die dieser
(die Neundächtige Inquis: die Evanlin
meynendt) in den Nacken thüt, aber
wiß nit ob die uff sie gestrendert
hatt, Undt wehre also nach hauß
gangen, Als sie nun den folgenden
Dienstag, so Montags vor Donnerstag
alß den tagh Liechtmeße gewesen, wi
der in die Kirche kommen, Undt
sich an ihren orth gesetzt, wehre sie
ob schon in den Nacken, da Inquis
sie mit den Handt hingetrückt gefahr

‡ oder Kreuter flotz

Kommen, Vndt Gotte Ihre gedeyen wol
wie dann Ihre theils am halse lig
Vndt auch also alle tage gedeyen
insonderheit am meisten, denn
solange alss die sonn kommen kann
in den himmel gehen, an ni
14. tage, biss es endlich aufgebrau

F oder molken

dass es dinger werden wie milch
Vndt wehrete auch noch, dass die
nun über 9. wochen damit
schleppet, Vndt hette einen der
viel Gümmet lassen aufgraben, h
denn es regnet, so hette die
solche angst Vndt sorgen, dass
nicht zubleiben wüste, also dass
baldt nicht füglich wie schedlich
Ihre sorge, denn man die gla
ganz Vndt knacke aber alle gas
auf raufe, so gienge doch kein bli
darnach, die Gotte sich selbst
gewest, also die sich mit Ingwi
des holtz legen geschossen, für Ihr
fürnehm, Vndt kommen doch nun
Ihre in das Anglisch, die könnte

Ob niemandt anders dencke, als
ob Inquisit, denn ob nicht natürlich,
kundt einem die auch gleich stehen
solte, als die denn in Bottich gestellt
liget, kundt küsse nicht die langer
ob noch mit Ihre Augen spünde.

praes. meis dat
Actum den 5. Aprilis 1671.

Als Barbara Catharina Leuerin
d. der Notary
Inquisitional
articul examiniret und abgehöret
abgehöret, wie folget.

Art: 1. Inq:

Ob Inq: nicht abgesichert,
wan Sie Leute in der Kirchen
oder Predigt in der Kirchen
abgehöret?

ad 1. art:

Ja Sie habe in der
Kirchen bey der Predigt
gehöret, und abgemerket
wieder sie nun gethan
und hette ihren Schlüssel
gelesen die Leute an ihren
und wo sie gesessen gewesen,
das Schulmeisters Leute hinge hette
ihr die Kirch Stuel angewiesen
aber nicht wie gesessen

Art: 2. Inq:

Ob Inq: nicht in der Kirchen
stehen oder gesessen gehöret
in Stuel oder Bencken
gesessen?

ad 2 art: resp:

Sie habe in dem Stuel
sitzen oder gesessen sein
erwehnt aber nicht, ob sie
nemlich gleich sitzen oder
stehen, als in dem Stuel
stehen, nicht sagen
sie habe aber nicht sagen
ob sie allemahl gleich sitzen
oder gesessen.

Art: 3. inys:

Bericht Inys: mit ihren samben wider dieselbe sonnen plawischen ihren Kay" Mayn inhalten nichts zu thun.

ad 3. art: inys:

Klein der hette sich nit gethan die beyde Pfarr beyd nicht wie die Pfarr ihren, der die selbe die Pfarr sich

Art: 4. inys:

Bericht Inys: dieselbig ihre Gerechtigkeit und ihre Kay" Mayn nit zu nehmen gethan.

ad 5. art: Inys:

Klein Inys: dieses nicht.

Art: 5. inys:

Bericht Inys: mit diesen sondern Ihrem und auch die ungern gethan, sie ihre gebrauch Leib- ihn Pfarrein Landsein gehalten, und sey gantz dienstlich dienen beyd Pfarr nicht wie sie die wieder in die Pfarr dienen und ihre ihre stelle gehabt sich Pfarr, dass sie nit Pfarrer nit dem sind gehen gall, als ob die alle Pfarr, andere sie nit Pfarrer Pfarr.

ad 5. art: inys:

Klein Inys: dieses dem nicht.

Art: 6. niss:

Ob nicht alle Leyse und Verleihung in der Kirchen oder Schule zu Hanau und Steinau Lutz Lehnz Leider Gabe und nicht Alle Ehe Sachen nicht gehören der Superintendenten Hofgesind und die Ganze Land und Stadt Policey?

ad 6. art: niss:

Ihro Fürstl: Gnaden wissen nicht Die Lehn Sache nicht gehören bey Gericht und dann ihro Hochgn: Consistorium alle Ehesachen Gabe Hofgesind und Policey Sachen Die ihro Gnaden und Herrschaft.

Art: 7. niss:

Ob nicht gebühren will das die Pfarherrn ein Ist Jahrs alte Register Jährlich Gericht Gebührlich auf Gebracht auch Abschrift Fürstl: oder Milnitz Register?

ad 7. art: niss:

Niss: Fürstl: Gnädige nicht wissen Gnädige Herren Ein Jeder Pfarherr nach seinem Gefallen.

Art: 8. Niss:

Ob nicht alle Pfarrherrn und Milnitz die Pfarherrn Jährlich Gericht Gebührlich Die nicht allein Ganz Namen Register Sondern ihre Aus und Zu Nahmen Jährlich und darneben die Taufen Copey Ganzer alter Verstorbener Eheleut Nahmen da die Fürstl: und Milnitz nicht an

ad 8 art: niss:

Niss: Gnädige Herren Pfarherr Ganz nicht Sie Gnädige Herren Jährlich Fürstl: und Milnitz.

[illegible] Hand Lehnen und
Lehnrecht gehörig abwerben
Lehnes nicht mindern oder
Lehngüter wen Klag
nicht Lehnherrn Lehen.

Art: 9. nihil:

Ist nihil: welches
nicht durch Faubertzische
Mittel Lehens gebraucht.

ad 9. art: nihil:

Die hatte ihr nicht
gehören viel weniger
Lehnbrief

ad 10 art: nihil:

Item Vormittag Herr
rath" sie nicht denen
das Lehen aber Lehn,
die Lehnherr herrschaft
Lehnes Lehnherrschaft
gehöret. Die Lehn der
nichtherrn das Lehn
nicht Lehn Lehen

Art: 10. Item:

Ist nihil welches dagegen
vorzubringen Item:
sich abgeredtermaßen sachlich
mit der Kay" Mayn Lehen
das Lehn Lehnen zu richten
und Lehnsherr anzuhören und
gebührlich Lehnen.

ii.

Ob auch Jemand eher Fug
und Recht habe die Lieferung
eher zu fordern als der
Andere, wenn Beide
gleiche Zeit
eher nicht

Ad ii. Wenn Keiner
eher fordert.

Actum den 6. Aprilis 1671.

Demnach Catharina Räubrein ihrer Missethaten und Verbrechen halber nicht zum Tode gebracht worden, dass sie aber ursachen halber, die sie, dieses fleißig zu thun und Besserung zu erhalten, die über sie wider auf ihrer Dimission bestimmten Pflegen zu observiren und auf den sie in nachgesetzter Form Rechtens gefragt worden, ist sie auf die folgende Articul examiniret und befragt, und mit der Inquis. confrontiret worden.

Formula Juramenti.

Ich N. N. gelobe und schwere zu Gott dem allwissenden Bekenner Ihnen Euch auf meine Seele, was ich die jetzige articul, worüber ich jetzo vermöge der gethanen Cathar. Räubrein Examination, und was sie in derselben an mir gethan, examiniret und befragt worden soll, die Lauter, Klare, unverfälschte Warheit aussagen, berichten, und solche nicht verschweigen will, weder Neid, Gunst, Haß,

Gott, Freund, oder Feind, Gott will es.
welcher mir Gott Fest und sein Fels
Jesum Christum Amen.

Diesen Eyd soll Catharina
mit Wahrheit geschworen, und be
darauf nach andrer weiligen Erinnerung
geschehen und Verwarnung für Mein
eidt falschen Zeugnis

Art: 1.

Ob nicht abgenommen Vorder Vor Gerich
die gefangene Catharina Evanelin ander
gesetzt?

Resp: test:

Ja, Herr in Verson aufgeführ
worden.

Art: 2.

Ob nicht die gefangene Catharina Evan
seinen Herrn gesendet?

Resp: test:

Ja ob Ehe sie reise.

Art: 3.

Ob nicht die gefangene Catharina Evanelin
gen mit den Heiden in den Krieg gezogen

Resp: test:

Herrn Bruder, Catharina Evanelin
sich den Krieg gezogen, Ob
aber nicht gewesen, ob sie die evan

die Hende gebunden, Hanß in aber stille
sitzen vmb gesehen, vnd gesehen, das Ca-
tharina Cranckin gebunden were, die
die gebundt hette.

Art: 4.

Bringt mit diesem bey, die Catharina Cran-
kin so viel Zeugs gebraucht, das Catharina
Kuchlerin so bald des folgenden Dinstags Liecht
messe, als die test: wieder in die Kirch Commen,
und sich auf ihren stall gesetzt, sich verwundert, das
ihr test: im Nachen gebraten, als ob die test:
voll Leuse oder flöhe im nachen weren.

Resp: test.

Hanß in bekrefftet, das Catharina Cranck-
in im Nachen gebunden, und die gehört
das die so gebunden, welche die so bald
über sprochen, und stille gehalten, das
Gott were, were wisse das die die
den Nachen gesehen, gesehen hatt
und als die test: darauß den Commun-
Liecht Messe wieder in die Kirch Commen
und sich an ihren ort gesetzt, were

Gast, Freund, oder Feind, Gast willen. D
welcher mir Gott Fest und sein Fried
Jesum Christum Amen.

Diesen Fest soll Catharina K
mit Wahrheit geschworen, und bey
darauf nach andrer willigen Vernun
gesprochen und Verwarnung für Mey
und falschen Zeugnis

Art: 1.

Ob nicht abgemeldeten Vorbey Vor Gericht
Vielgedachtes Catharina Evanelin inder
gesetzet?

Respons: test:

Ja, Zeugin in Person angezogen
worden.

Art: 2.

Ob nicht die gedachtes Catharina Evanelin
seiner Zeugin gesprochen?

Resp: test:

Ja ob Ehrens wegen.

Art: 3.

Ob nicht die gedachtes Catharina Evanelin
gen mit den Schuldner in seinen Nachen gebrauchet

Resp: test:

Zeugin Producta, Catharina Evanelin
daß den Nachen gebrauchet, Ob
aber nicht gewesen, ob er die ausm

die Hende gebunden, Zeugin aber stehe
sie umbgesehen, und gesehen, das Ca-
tharina Lewerlin gebunden were, die
die gebundte Hende.

Art: 4.

Ob sie mit diesem Knecht die Catharina Lewer-
lin so viel Zeit allein gebraucht, das an Catharina
Lewerlin so bald der folgenden Dienstag Liecht
mehr, als die test. wieder in die Dienst Stuben
und sie auf ihre Stelle gesetzt, sie vermeint, das
ihr test. im Nachen gar wohl, als ob die test.
voll Leib oder bloß im nachen were.

Resp: test.

Zeugin berichtet, das Catharina Lewerlin
ihr in Nachen gebracht, und die gesehen
das die gebunden, weilen die so bald wie-
der verschwunden, und stille gehalten, das
Bottenbrun, wie wisse das die die ihr
den Nachen gethan und gezeichnet hatt
und als die test. daraus den Mantel
Liecht Meste wieder in die Dienst Stuben
und sie an ihren ort gesetzt, were sie

ihre so bald in den Nacken kom
mit Gelt gespeyet, als sie
sie ihre Kleider beschissen, solte
darauf gegessen, allein nichts
Jan Roman.

Art: 5.

Ob nicht alle Lage, und sonderlich in der Kir
es also getrappelt, und Catharina Räub
Dienen spinnen sahen, und nicht stille sitzen
und ihre aufgesetzte die ganze Haut und
genommen.

Respons: test:

Ja, das wahre wahr.

Artic: 6.

Ob nicht folgendes gewesen die Räuberin
lage also geplagt gewesen, und ausgeworf
sobald vielgliche oder Eulmen waren.

Respons: test:

Es wahre über 14 Lage nicht viel
Leute, wahr verwundert, die sich
gantlich das Fleisch fast vom die
Kielbise oder mitten von Leibe fall
lassen.

Artic: 7.

Ob nicht solche Eichhörner oder nilmen test: gehört
daß die ganz wenig weisse, sondern ihre aus von
den Wasserbächen suchen und bissen die Saam
weg gangen, also daß sie die Saat schlüssig, die
Eichhörner oder Milmen in die nächste Saat Korn
und Frucht gelangt werden könten, nicht Minder
weg das geringste von Schaden zu spüren wäre.

Respons: test:

Ja, das weisse wasser, ausser ein Luch oder
selbige daher hatte die wasser genommen, sey
ein wenig wieder Klagbar, wenn dieses
Quatzte.

Artic: 8.

Ob solche die gefangene Cattavina Eichhörn
nicht dem Zauberische Critter zu weg brauch.

Respons: test:

Zeugin Unwissend, davon könte die nicht sa
gen, ist den Nachen Hatte die die gefangene
daraus weise die verbrochen, und ge
nauch, der Bottenbauer, wenn weiss wenn
die Eichhörner auf den Nachen gezaubelt und ob die
verwandelt in die Eichen Commen, weiss ihre

bey sich

Ob jüchten und bissen an Comm
und verschrey also die Leibhaus
jüchten Herausz Commen, dass die
den ganzen Leib nüsst
gesahlt, dass nüsst voll Zeichens
Eilleuten gewesen, auss an Heim
ovelsten und wenn ob ein magt
dobel, dass ob Herausz gewolt
gestuncken, dass die fast nüsst
Tönnen, ob dass nün natürlich
liesse die zu Tonnen.

Artic: 9.

Ob nüsst die gefangene Lassarina Evanelu
sei an ese Verübel, darumb weil die ab
wissenen Herrn sich nüt test: gebissen wo
dass Holz legen, und Zeil sawe mit iser
und unend gewesen essen.

Respons: test:

Zeugin bekendt, dass wüsste sie nüs
gedancken hette die aber, weil die die
gene Lassarina Evanelu in der Linse
essen dass Leib getrübel, und die dot
glücken ob An Leib hette, dass sie

von der Sonnen, und sie sag den Untergang
nun Gerst mit ihre best: geschossen, und Zeit her
mit ihre best: gezürnet, best: worfer aus und
davon gangen, als Pinquis mit Kutschen nicht aus
fören wollen.

Impos Seleuk Kunst

Actum den 6. Aprilis 1691.

[illegible] rein gesetzmeine Catharina Lauchin mit
[illegible] Catharina Lauberin ins Recht
[illegible] articul confrontiret worden und spricht

ad Art: 2. nigst:

Ob [illegible] nicht in dem Creutz hinter der gemeinen Strassen
nebsterein Catharina Lauberin gestanden?

Respons: Jnqs:
ad 2 art: nigs:

Jnqs: Ja die gestunde in dem Creutz hinter
der gemeinen Strassen, die zeugte aber
nicht ob die almuesen gleich hinter
ihr gestanden, als sie aber das Creutz
stunden, wie oben ein zeuge
die zeugte aber nicht sagen, ob
die almuesen gleich hinter ihr ge-
standen.

Depos: test:
ad 2 art: test:

test: Catharina Lauberin Ja, recht hinter ihr.

Confrontat:

Jnqs: Bleibt derbey die zeugte nicht
ob die hinter ihr gestanden.

test: Catharina Lauberin die hatte gleich hinter ihr gestanden

Inquisita

Test: Lucas Lorenz

Repl: Inq:
ad 3 art: inq:

Inquisita

Repl: Test:
ad 3. art: test:

Confrontat.

Inquisita Ilsen,

test: Ja, Inquisita hette Dich über
etzte Räuel gelogen und Dir
den nicht gestrichen.

Inquisita Ich Wüßte test: am Freytag
Nachts Nachtwache, weils
Dir ein schad mit dem Kinde gehen
haben, solte ich Dirne nicht also

test: Ja, ich Dirne antworte, die Inq:
hette test: nicht den nicht gestrichen
die Kinder ich mit guten gedichten
nicht anders sagen test: hette
ich gesichtet und gesehen, das Inq:
gleich hinter ihr gestanden.

Inq: Wüßte gedichtes dass die test: ihr
Lebtag nicht ehrlich gewesen, und
Kinder die mit guten gedichten
nicht anders sagen, ich gesehen
alles aus Haß den test.

test: Weiß darüber die hette einen
Kinder Hut gehen, ich Dirne nicht
ausdrücklich gesehen, auch die Kin-
der sind für ihre haben solte hette
Inq: mit test: gezanket und die nicht
mit ihr Inq: hette ihr nicht den schad
gethan ist mit dem Kinder.

ad Art: 5. Fnys:

Fnys:

Respon: Fnys:
ad 5. art. myst:

Fnys:

Dicit Fnys: a[illegible]
nichts.

Deponit: Test:
ad 4 art: testm:

Test:

alß Baumeister Hanß Kleßen ad
diesen sachen nicht gebeten, so
viel sey, alleine mitt bezeigen
dienen.

Confrontat:

Fms: Gehöret dahero die wüßte nicht
dazu.

test: Die Leute nicht weiters sagen
alß Daß die Hagen articul be-
richtet, so Kosten ihre gebrauch
und so Kosten ab mit ihre Hoch-
gezeugen.

ad art: 9. Fms:

Ad Fms: ob sie nicht auch Zeuberische Mittal Hülfe
gebraucht?

Respons: Fms:
ad 9. art: mgs:

Die hatte ihn nicht gethan weiters
wißen die Zeugen.

Resp: test:
Ad 8. art: testium:

Zeugnis bekräftet denen Leute
die nicht sagen, ohne den Meister
hatte sie die gebräuchl. Gewöhnl.
arbeiten die angehenden und Lay

Inq:

Test: Ob sie ab dem jüngsten Tag ist Gewissenhaft gewesen

test:

Glaubt das Sie nicht gesagt hat Inq: Ja sie habe gesagt hatte auch ihr Leibwesen nicht mit ihr Zeichnung gehabt.

Art: 10. Inq:

Ob nicht selbiger Mann gesagt weiß Inq: sich abzuziehen Tracht mit dem Mann Barth zu legen oder selig lassen so dicken, und Fürsehen auf nicht thun gelassen zu lassen?

Respons: Inq:
ad 10 art: inqst:

Inquisita bekennet sie wüßte nichts davon und das sie aber auch das sie Inquisitin sich abziehen Tracht mit Hr zu dicken, sie hatte den Hr Inq: nicht gesehen oder selig nicht recht lassen können.

Resp: Test:
ad 9 art: Test:

Jürgen bekennet das er nichts davon wüßte, die Inquisitin hatte ihn aber gesagt sie die gesagten

Confrontat:

Inv:

Test:

Gnädige Herrn und Fürgesetzte Ihrer Gnaden
gehorsame gehorsame Diener.

Nach beÿ Ihnen ao. [illegible]
[illegible] gnädigst
gethaner Fürbeschaid mit dem nicht
geringen Befremden abermahls Ihnen
angelegen und bey meiner
abreise, sich dieselbe
meiner Pflicht ermahnen und bitten
dero ein gewogenen Beschaid
auch mir meines Theils [illegible]
Herrschaft und [illegible]
auf einige Ihrer Gnaden gehorsame
Erinnerung alsobald [illegible]
nehmen zu gnädigst. Fürsehung
Dessen beyfalle ich mich dem [illegible]
dero Ihnen der Obrigkeit, so allen
Ihnen [illegible] empfehle
damit in meiner sorge stillstehe und
Ihnen Datum den 1. Maÿ 16[illegible]

Unser freundtlich Dienst zuvorn Ehrenveste
Wohlgelarter gutter freundt als offt Uns Ca-
tharinen Crauelin zu Brucka Ubergibt, andtre-
wirt Vrphaste Inquisitional articul sambt
Vermittelst ytzerdt abgehörten zeugen auf dato
mundt angestelte confrontation auch andtren
Registraturen zu ambt vorigen verichte dieselbe
ergangenen Inquisition acten mundt eine frage
zugeschickt, mundt Uns zu erstem da andre fürbe-
ten gebotten habt Vermag beygen wir Ehr-
nuestliche dass sie dergleichen zu Leipzig vor auch
vorerecht Obberegte Inquisitin, als sie in-
halt unsers vorigen Uotschs den dorfmeistern
untergeben worden, das sie keine hexe noch
nicht Verlaugnet mit dem bösen feinde kunten
mundt aufgestrichen auch weder zauberey Mensch
mundt Viehe schaden nicht zugefügt, verhalten
Derweill aber dennoch bey der tortur die sich ganz
unmundtfreundlich angestellet keinen treffen
lassen können und in ihrer Unschuldt untergibt
theils unbekandte theils die Uns gebotten bringt nach
der zauberey verdechtige Kräuter wie auch andere

Ihrer Hoheit Person selbst anzutreffen, und zwar mit der schuldigen Ehrerbietigkeit aufzuwarten, und sowohl auf die vorhin bey Ihrer Hoheit gegenwärtige Fragestücken, als warauf, ob die jetzt Catharinen Elisabeth die Krankheit wie mit der sie noch behaftet, und die in ihrer Nacken befindliche Beule angefangen worden, und was die damit umbgangen, und was die dazu gebraucht, was sie in ihrer Krankheit eingenommen, Kräuter und andere Sachen eigentlich sein, und zu welcher und wie solche einige, nebst beygefügten Ursachen dann und wann sie Ihr gifft mit besonderm fleiss aufgehoben, für die, und Acten gebraucht, und solche wieder über, schicket worden, nebst ihre Person oder bestrafung halber was Recht sie darauf begehren, Zu Urkund mit unserm Insiegell bekräftiget.

Gelt.

Churfürstliche, Sächsische
Schöppen zu Leipzigk,

Maj. 1671. 3 ffo. 78



Dem Ehrenvesten, Wohlgelarten, F
Gottfried Schultesen Kayserl. Secr
zu Sondershausen, Unserm gütt
Freunde

Actum den 26. May ao 1671.

Es auff Vorschrafft gn. Herrschafft gnädigen befehl
Ihro Edlest. Hoffr. H. Justus Schlegendorff Schultz
im gegenwart Notarij Johann Heinrich Luckarts
und beyder Beysitzer Hannß Nicol Baur
ackers und Johann Wilhelm Conty Inqui-
sitan Catharinen Brauerin dieses orts Richter
vorstehern lassen und Ihr angedeutet dass auff
das vorige Inquisitorial nach Inhalt Rechtens Ur-
theil ein Urthel eingeholet und erkant wor-
den dass Ihnen die Ihr beschuldigung nicht in gü-
ten würde die ihro Herrschafft nochmahls
vorgeben werden solte würde obermelte Ihro
Edle Amtsh. Hoffr. freundlich erinnert und ermah-
net Gott und der Obrigkeit die Ehre zu
geben und gutwillig Ihr beschuldigung Bekan-
ten oder es würde das Urthel Inhalt strenglich
an Ihr exequiret werden auch gütlich auff
nachfolgende articul befraget:

ad art 1.

Ob Inquisita nicht eine Hexe sey?

Resp. Inquisit.

Dass wisse sie nicht.

ad art. 2.

Ob Inquisita nicht Rott Verbrunnt?

Resp.

Nein, hab sollen Sie nicht gethan.

ad 3.

Ob Inquisita nicht mit dem bösen Feind
Bund aufgericht?

Resp.

Warum nicht.

ad 4.

Mit was für Worten oder Ceremonien es gesch

Resp.

Inquisita nicht wissend ist.

ad 5.

Ob Inquisita nicht mit dem bösen Feind
mündlich und schrifft getrieben?

Resp.

Nein Inquisita nicht Sey Liebtag von sol
sachen nicht.

ad 6.

Item, ob, und wie offt solches zugangen?

Resp.

Die klägere nichts, ob gesagte That zuvorgt.

ad 7.

Ob Inquisita nicht durch Zauberey Menschen und Viehe schaden zugefügt?

Resp.

Die klägere dauon nichts.

ad 8.

Ob sie nicht Hern Hermann und Martha Elisabethen Hilgers schaden zugefügt?

Resp.

Inquisita klägere dauon nicht wissen die Hern Hermann fünff Meil wegs solle tragen können, solle sie ab thun wollen.

ad 9.

Was sonsten verdachts solches geschehen?

Resp.

Inquisita klägere nirgends zum.

ad 10.

Ob die Inquisita mit der Gefan
nußgangen?

Resp.

Die Köchin nichts darvon, wüste
darumb.

ad 11.

Was für mittel Inquisita dar zu g
braucht?

Resp.

Inquisita wüste nichts, sehe nicht
gethan.

ad 12.

Von wehme Inquisita ab gelaut wer

Resp.

Die Köchin wederer Saalbrun noch gänc
wüste wüste niemandt Von.

ad 13.

Was Inquisita sonsten darbey gethe
wer Was sie darumb bericht sey
sey?

Resp.

Die wüsste nichts, als von ihrem Christen-Glaub, vnder von ihrem Taufbund, wisse zu dreyen gesagt, sie Kinder gangen.

ad 14.

Ob Ingrisita nicht Catharina Kürchnerin die Braunschwein, oder mit die beschafft, vnder die in Thurn machen, behülflich, oder angeben?

Resp.

Ingrisita wüsste ihr Leib vnd Leben nicht anderen, Rolle solle die selber bitten.

ad 15.

Wie die sie mit vmbgangen, vnder was die sie gebraucht?

Resp.

Die wüsste nichts.

ad 16.

Was die in ihrem wüsst eingenohmen Per, vor Damen wünschen, vnder andern Sachen eigentlich Sey?

Die arme Person bringt, die sich ...
eingemischt.

ad 17.

Ob sie und sie erlaubt und die steh...
gemacht?

Resp.

Inquisita ... nit gethan.

Als nun Inquisita die Person bringen ...
wer, alwo der Scharfrichter in die St...
stuben gewichen, und sie unter augen ...
let, mit Verwarnung sie sind bes...
in der güti zu bekennen, erbeten die ...
stehe ernstlig anzuhalten gütiglich ...
erbeschrit zu bekennen, alleine aber die ...
Kind abzutreiben, Ist al...
nachdem die in der güti zu Keinen ...
nüss zu bringen gewesen, Inquisita ...
tortura gebracht, und nachgehendts ...
die aus der Stubenstuben ad locum ...
gesetzt gewesen, den Scharfrichter ...
Urgicht erörtlichen inhalt, wie sie auf...

Ober Tortur Zuerkennung sein, wesswegen und
darbey rechtlich underscheyd in acht Tortur
nicht Zuunterlassen sey, über die Urtheil
inhalt mit der Tortur weiter nicht zu
gehen.

In loco tortúræ.

Nachdem die Inquisita über alle ihnen
vorgehaltene Ihr beschuldigte gütlich nicht
bekennen wollen, hat die vom Scharffrichter
angezogen, entblößet, Ihr die Haare vom
Haupt abgenommen, die Daumstöcke rechtlich
angelegt, und Hingeschraubt, wie dann auch
die eine Beinschraub, darmit Sie hinter
gehalten, Hingeschmeret, die andere Beinschra-
be Ihr auch angelegt, und Hingeschraubt,
Sie ist aber bey ihrem Verhalten in Deme
bleiben, endlichen aber hat der Scharff-
richter vorgehalten, ob Sie nicht aber hoffent,
sterio Ihr Sache auff den andern gegründet,
und die Ihrer Seelen böses erwürmen würde,
alsdann die aber beständig, ~~alles~~ alles
~~alles~~ durchgehends negirete, die ihre Re-
in ihre etc. Worauf die Inquisita mit

ein Inquisition Stunde gebraucht worden, wie ob
Sie gemeldet, und Inquisita unter dem
Scharffrichter Händen in loco torturæ gelassen,
Ihnen aber darbey untersagt, ausser dem was
Sie den Befragungen nicht überflüssig mit Ihr
Vorstellungen, bis die Richter, und Gerichts,
personen sich wieder herbey gefunden, wie denn
auch dem Richter befohlen in loco torturæ Inter-
rogare, bis man sich wieder einstellet.

Ameridie.

Nachdem aber die Stadtdiener nebst den Gerichts
Personen und Notario sich wieder ad locum tortu-
æ verfüget, und Sie noch immer fast Zugeredt
worden, Sie bekäme was Gutes, sagt Sie das
beständig aber bey Verlust Ihr ehrer Ehre
Seele werden mit dem Teufel, noch mit
keiner peinlichen Frage etc.

Und ist derowegen Inquisita wieder Sie hinter
geführet, ausgezogen und Ihr die Beinschrauben
angelegt, auch also ein Stund lang
in Furcht gehalten, und Von dem Scharffrichter
Ihr auf die Beinschrauben Holtzkeile und Ei-
genschaft, auch Sie unterschiedlichen mahlen

so sey unglück mit seinen Kindern gehalt sey
angewiesen, die sich sey ein halb Hundt Hund
geben, die sich sey sich einander, in das
Heu wieder, damit sich Inquisita sey auf
den Hund gegeben, und sey in der Stuben,
weil sie gleich in ihrem gerichten, sechsen
sich in den Stuhl nieder, Inquisita sich
aber nicht gesetzen, sich sie gerichten ihrer.
Als man nun ihrer gnädigen gnädigen
Herr sey gefragt, und die ernstlich Vermahnet,
sich mit der ehrlichen Frauen Zeugen,
über die frau gerichten, und ob sie nicht
Hexen sey sich Hexen gebrennt, und aber
mahls angefangen, mit denen Hexen
Hexen gefahren hat, und noch ein andertheil
stunden mit sey Zeugen, bestünde sie
dass Zeitlich, sie ihre Kinder sey, sich
auch von einander sich gebrennt, sie ihrer
sagte, die Kühe nur Rost oder sey Tausend Teufel sich dem
sey einer Hexerey in die" in ihrer andern Tochter sie "offters gebetzt und
unglück;
Tochter sich die sagen, Niemahl ihrer sey im Feld contestirt
sie Kinder sonnen sey ihrmahl Die Hexerey und wieder in
schuss Hexerey ge- sey Verbrennung in die Hexerey Haft abholen.
offgehoben und

Johann Heinrich Burkart N.



Actum den 20. May. Ao. 1671.

Ist in Beysein der Schöffen allhier auch des Notarii
Elias Jacobi Catharina Braun Ihrer Vorgelassen
und der nunmehr dessen alda den 16. hujus Bey-
der totur vorgangen schuldig ahgen das Hoffman,
stand unter seinem Arrest zu Brenka alhie Jungv.
Sita gesagt dass aus allen aus dass und wie
geschehen alhier die Beschaffenheit, dass der Hoffmeister
das Beschaffene gross Abentheuer - alhier die
nochmahls Beider Gesundheit Beschaffenheit in
gegenwärtigem güttlichen examine und cum re-
petitione alles in der totur vorgangen ahgen der
Beschuldigen, dass der Müller Böse, als Er Hoffer ge-
sagt gesagt, so ahgen verneint geschehen,
ahngend die auf affirmate und nochmahls ge-
standen, dass die Hexe auf das Müllers Hoff
gelegt alleine so ahgen nicht denen gestehen,
den dass die Hexe der Müllerin alda seyen ahgen
oder dass so Hexen geschehen, item der Müller
sagt gesagt, so ahgen Nein, so ahgen nicht ge-
schehen

Ferner ahnlich Vorgehalten, ob die nochmahls
gestünde, alda die ahgen der eingenommen Bekäntn

darinnen die Haaren und Thurgitten etc. [illegible]
der grossen Lichen Frauen. Von Jhrstandt aber [illegible]
ha Ihr eingezogt, der Dir ein Fall Jhrstandt
gegeben Ihr Kunst Aberbij Jngrisita ac
Dings Thuschwirter, Jhnen aber in allem vngh
bij Jhren Lingern Thstandt und Jhrer vng
selber sig Belegt, und gebetzt Ihr gnedt
Jimmgt.

Es nun der Müller Christoph Bosch Jhr [illegible]
gen gestrecht worden, und Er "Jhnen Lingen
dass Er doch Aber gegen Dir gehandlet, als
bij Ihr gedangt, Er aber ja sein vorigen
Lichel Jrig nit recusiren, dahin stet
Bek Jhnen, sondern Abt bij der Aberige
Ist worden, Aber Lingen Balzar Bendrus,
der sich selber gebetzen Aberstimm Aber vng
Jgt worden, als Ihm Er in gehörigen Ding
und Stand mit Jngrisita Leiden wollen
Demnff selb Er gesagt, Dass Aber nit Ab
gehalten, sondern Er selb mit Ihr reiziet.

Jngrisita

Bleibt vngendert Aberbij, dass der Müller Bosch
Aber Dir in Jhren Absezigt Bestehe, bij seinen Ab
gegen Dir gesagt.

Alle

Der Müller bestehet darbey, er habe nicht so
sondern er habe von seiner Sache geredet gehabt,
denn nicht von denen Bücklein Rücke noch nichts
anderst sagen, als das Jungfrau mit denen Bück-
lein auff das Knie geschlagen und gesagt, das
habe das gerechte Bücklein, denn die das Bück-
lein bey sich hatte, so Rücke sie niemand
was angehen.

Jungfrau

Bleibt darbey und sagt der Müller in der
Sache gesagt, das habe der Hans gethan,
weil die Kinder sich ohne der Leute ge-
zeuget.

Alle

Der Müller gestehet solches im geringsten nicht,
sagt es habe Kinder die Zeugen müssen, es
die Sache ohne der Leute noch zu sagen kom-
men.

Actum den 5. Junij 1661.

Andreas Stenbock zum Torpa bevindet sich
[illegible] aber in gestalt eigendes
Lehnsherrn Churfürstl. gnedigst [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Articuli

Worüber Burgermeister Rhat und Gemeine Stadt Lissa zu examiniren.

Art: 1.

Ob Sie nicht wissen, das Ihre Kirche Ihre Pfarherr gehabt?

Responsum ad Art: 1.

Ja, Sie haben gehabt, als Lehrer und Schulherren gehabt.

Art: 2.

Ob nicht allen den gelehrten Johann Michael Leigh Ihrer Kirchen Inspectorn Ihre Bücher und Sie gelesen haben?

Responsum ad Art: 2.

Ja, die Lehrer der gelehrten mögen wohl Ihre Bücher nicht, aber Ihre Predigten gelesen haben, als Lehrer Michael Leigh Ihrer

Art: 3.

Ob Sie nicht unter einander wissen, wenn sie zusammen und Sonntags Vormittags Gottesdienst Catechismus gehalten?

Responsum ad Art: 3.

Ja, Sie halten ihn wenn der Sonntag, und Mittwochen Zeit da ist gelegen und Lehrer allein den Ihre gehalten haben.

Art: 4.

Ob nicht der Johann Michael Inspector Mag: gethan und Examinirt, wenn [illegible]: Johann Z. Leigh

Gebrauch nach die ringsherum verwandte
die Zunftleute in ihrem Hause gehabt
und Brauchtum dergleichen soll

Responsi ad Art: 4.

Ja, es soll dieser nachst
Art: 5

Wenn auch ihrem Rathe etwas Neues
gefallen oder auch ihre Meinung
Landarbeit Gesellen abzuschaffen wä
so sollt diese dieses aber Rathe gleic
auch etwas die Frau: Cathrina Land
neuen Rathe?

Responsi ad art: 5.

Ja, es soll Niemand Obrigkeit Gebo
gegen Zeugen und die andern
gehalt.

Art: 6.

Ob nicht Zeit Jahres die neuen gesetzt
und die alten Jahres geschworen, wie
kommen?

Responsi ad art: 6.

Ja, die Gesetze und alte erneuert.

Art: 7.

Ob nicht jedem seinem Jahres Ge
geschworen Responsi: wieder neue
Jahres gegeben.

Respons: ad art: 7.

Ja, es hatte es bey Anlangen Herrn Bürgermeisters sein verbleiben.

Art: 8.

Ob nicht Ihro: Excellenz gnädigst geruhen wollten, die ausstehende Rest annoch bis nächsten Herbst gnädigst zu haben

Respons: ad art: 8.

Ja, es hatte Herr Bürgermeister solche Restantz bis nächsten Herbst gnädigst prolongiret.

Art: 9.

Ob nicht Ihro: Excellenz Lutherische Canonici einmahl so lange sie noch in der Stadt gelebet, und gewohnet, die Accidentien mit denen andern abzugeben und stehen?

Respons: ad art: 9.

Ja, es hatte die es Anlangen Herrn Bürgermeister verbleiben

Compos: Silent: Finis:

Articuli

Schmüdter seine ehefrau [illegible]

art: 1.

Ob nicht [illegible]

Resp: ad art: 1.

[illegible]

art: 2.

Ob [illegible]

Resp: ad art: 2.

[illegible]

art: 3.

Ob [illegible]

Resp: ad art: 3.

[illegible]

art: 4.

Ob nicht [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Resp: test:

ad art: 4.

[illegible] [illegible] [illegible]

ad art: 5.

[illegible] [illegible] [illegible]

Resp: ad art: 5.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Impris: fileat: simpl:

Lotantium

Nachdeme [illegible] Jüngsthin [illegible] haben
[illegible] Ihnen [illegible] als [illegible]
in nachgehender Form anzuschließen [illegible]
nen

Formula Juram:

Ich N.N. schwöre und gelobe [illegible]
Churfürstlichen Gnaden meinen [illegible]
und meine Seele, wenn ich über die [illegible]
nige articul anzuführen sein werde [illegible]
Person anderes [illegible] [illegible]
bekennt anzeigen soll, als meine [illegible]
ten einfältigste anzeigen, [illegible]
und selbst nicht unterschreiben will [illegible]
und Bruch, angethan, Pfeil, Bein, [illegible]
[illegible] will. So helfe mir [illegible]
selig und sein heil. [illegible] per Jesum
Christum [illegible].

Summarische deiger Verhör
in Inquisition Sachen [illegible]
[illegible]
[illegible]
Fürst. de: 1671.

Expd. den 14. Juny 1671.

Articul

1.

Ob dir nicht abgerichter oftmahls [illegible]

2.

Ob du nicht der [illegible]

3.

Ob du nicht allermeist in [illegible]

4.

Ob du nicht [illegible]

5.

Ob du nicht [illegible]

6.

Was solch [illegible]

7.

8.

9.

Actum
Perdelebenden 19ten Julij
hora 7. ante meridiem
Anno 1671.

Ist Margaretha Erasmus Erasmi Eheweib
Erasmus mit Eidt ihrer mitgetrauten Ehe
wirthin Christoph Christoph Aberhardt
Hannß Hannß Thil. des Gerichts bey Ablesung
der Inquisitionalartic. Erasmi Eheweib
einen Einwurff wegen Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. in Beyseyn der
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic.

Inquisitionalartic.

Inquisitionalartic. I.

Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.

Inquisitionalartic. II.

Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.
Inquisitionalartic. Inquisitionalartic.

Ad art. 3.

Ad art. 4.

Ad art. 5.

Artt. 6.

Artt. 7.

Artt. 8.

Artt. 9.

[illegible]

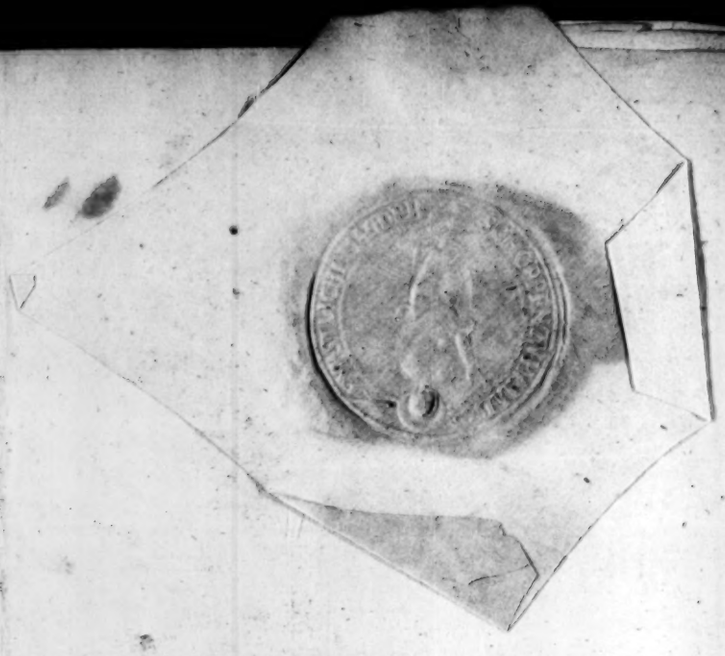


Gottfried Meerts
Probst L. L. Bruder
erbitte dienstl.
Dienstfreundes
attestor Epist.

Unsere freundliche dienste zuvorn, Ehrenvester vnnd
Wolgelehrter, Günstiger, guter freund,

Wir haben Ewr. Ehrn. unsern Ernstlichen Befehl
vor einer zeit abgehen lassen Inquisitional Artickel zuver
nemmen Ewrer und Ewrer Commissarien abgen
forderte Zeugen Aussage, auch andern Registrat
ten, nebenst denen Zeugen wieder gemelte Inqui
sitn abgenommen Acta, zu senden einen fürgeschrie
ben fürgeschickt, und Unsere Notdt. belehrung darob
gebeten, Dannach Ewrer Ehrn. Unser Gnädige Meyn
ung dahingehe Ihro gestern zu Hall, nachgehender Ver
hör, und vornehmung derselben, der Rechts
fertigung der beschuldte, Ehrn. Ernstlin, in gehaltne
sachen, vermög Ihr, darauff abgefast fol. 176 ad
177. befindlichen Urthel, angezogen worden,
erfordert, das Ihr keine Zeugen mehr, oder auch andern
Rem verdächtig machen, noch dieselbe abermals begehren,
Ihr mag Ewrer nunmehr eine Diffamation in mangelung andrer
rer absonderlichen und neuerer bedürfftiger Motiven die
der Ihr, dahin gehen sonnen nicht vorgenommen werden,
Ihr seind aber gleichwohl geneigt denen nach, über die
zum andern mahl erlassene Artickl; Dem Inquisi
ten abermahls endlichen Ernst Recht ergehen, und die Urthl
darüber fürsehen fürs dritte sich nichts zu beschwe





Dem Ehrenvesten vnd Hochgelahrten
Justo Gottfried Hilchesen
verordneten Amts Vösern zu Hohn-
stein, Vnserm günstigen lieben
Freunde.

Urgicht
Catharina Brandolin von Lorch
Hier entledigung geschehen

Ich Catharina Brandolin mit dieser meiner
Aussag eingeführt bekenne, das nach-
dem ich bey gehabtem Rath und gn. Herrn gehab-
ter Hafft alhier ich also obligen gemachen
Arrest grosser Verdacht obiger Hexerey schuld
mich auch Vilen andern obligenden Zeugen aussage
Verstanden, also zwar, das mir auf
Ihro Churfürstl. Durchl. Unsers gn. Herrn
Befehlungsmaße Zum Rechten, und an
mir Vollbracht werden.
Als lese mir das folgende Urtheil mit
der endlichen Landes Verweisung Zum
Rechten mir auch das Urtheil jetzo
Vorgelesen worden, so habe ich das
mit unterthänigem Danck gegen abend
Zuerkennen, das Hochfürstl. gn. Herr
Hafft das Urtheil an mir Zu Vollstre-
cken Befehlen, und gn. Zugelassen